



B e r i c h t des Petitionsausschusses

Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 01.10.2025 bis 31.12.2025

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 112 neue Petitionen erhalten. In 5 Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Verfahren befasst.

Im Berichtszeitraum sind 67 Petitionen abschließend behandelt worden, darunter 7 öffentliche Petitionen. Von den 67 Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er 11 Petitionen (16,4%) im Sinne und 12 (17,9%) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 42 Petitionen (62,7%) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. 2 Petitionen (3,0%) haben sich anderweitig erledigt.

Der Ausschuss hat zwei Gesprächsrunden außerhalb der Ausschusssitzungen abgehalten. Während der Ausschusssitzungen hat der Ausschuss eine Anhörung von Vertretungen der Landesregierung durchgeführt.

Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

gez. Hauke Götsch

Hauke Götsch
Vorsitzender

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
------	---	--

Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	0
Abgabe an den Deutschen Bundestag	4
Abgabe an andere Landtage	0
Abgabe an sonstige Institutionen	1
Unzulässige Petitionen / Sonstiges	30

Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung							
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petitionen	Selbst-befassungen	im Sinne der Petition	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Rück-nahme	Sonstiges
Landtag (LT)	0	0	0	0	0	0	0
Staatskanzlei (StK)	3	0	0	0	3	0	0
Ministerium für Justiz und Gesundheit (MJG)	11	0	2	2	7	0	0
Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)	7	0	0	2	5	0	0
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS)	6	0	1	0	5	0	0
Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN)	2	0	0	1	1	0	0
Finanzministerium (FM)	1	0	1	0	0	0	0
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT)	10	0	1	2	5	0	2
Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)	24	0	4	5	15	0	0
Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz (MLLEV)	3	0	2	0	1	0	0
Sonstiges (So)	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	67	0	11	12	42	0	2

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
------	---	--

Staatskanzlei

1 **L2119-20/1073**
Ort außerhalb SH
**Medien, Angabe der Kosten für
eine Fernsehsendung**

Der Petent wendet sich gegen die Ablehnung seines Antrags auf Mitteilung der Kosten für eine Produktion des Norddeutschen Rundfunks.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und vorgelegten Unterlagen sowie einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten.

Der Petent begehrte, dass ihm durch den Norddeutschen Rundfunk (NDR) die Kosten und auszugsweise der Produktionsvertrag einer ARD/NDR-Dokumentation übermittelt werden. Einen entsprechenden Antrag habe der NDR abgelehnt. Dies verhindere eine mittelbare Kontrolle der Ausgabendisziplin des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Der Petent habe insbesondere vor dem Hintergrund der Rundfunkbeitragspflicht die Erwartung, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk gegenüber seinen Beitragszahlern so transparent wie möglich agiere. Der Petitionsausschuss wird gebeten, sich für eine Übermittlung der Informationen oder sofern erforderlich eine Änderung des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk (NDR-Staatsvertrag) einzusetzen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass das Recht auf Auskunftserteilung durch den NDR sowie die Voraussetzungen des Auskunftsanspruchs in § 47 NDR-Staatsvertrag geregelt sind. Hiernach kann jede natürliche oder juristische Person mit Sitz in Deutschland durch Antrag die Informationen, über die der NDR als informationspflichtige Stelle verfügt, anfordern. Ein entsprechender Antrag ist jedoch unter anderem dann abzulehnen, soweit durch die Bekanntgabe der Information insbesondere personenbezogene Daten offensichtlich würden, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden oder Informationen dem Steuer- oder Statistikgeheimnis unterliegen und zugleich das schutzwürdige Interesse gegenüber dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse überwiegt. Darüber hinaus sind Informationen des journalistisch-redaktionellen Bereiches von dem Auskunftsanspruch ausgeschlossen.

Eine Überprüfung der Entscheidung des NDR ist durch die Stabsstelle Medienpolitik der Staatskanzlei als Rechtsaufsicht sowie den Rundfunkdatenschutzbeauftragten des NDR erfolgt. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass es sich bei den vom Petenten begehrten Informationen im vorliegenden Fall um gemäß § 47 Absatz 9 Ziffer 3 NDR Staatsvertrag geschützte Ge-

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
------	---	--

schäftsgeheimnisse handelt und die Inhalte entsprechender Verträge darüber hinaus den gemäß § 47 Absatz 1 NDR-Staatsvertrags vom Informationszugang ausgeschlossenen journalistisch-redaktionellen Bereich des NDR betreffen. Die Ablehnung des Antrages durch den NDR ist somit nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass sowohl Produzenten als auch Auftraggeber – hier der NDR – bei Auftragsproduktionen in einem marktwirtschaftlichen Wettbewerbsumfeld ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung von Produktionsverträgen und anderer sensibler Marktdaten haben. Für die begehrte Änderung des NDR-Staatsvertrages spricht sich der Ausschuss daher nicht aus.

Das Interesse des Petenten an einer wirtschaftlichen Verwendung der Rundfunkbeiträge teilt der Ausschuss. Er unterstreicht, dass die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten gemäß dem Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag die Aufgabe hat, zu überprüfen, ob sich die Programmentscheidungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im Rahmen des rechtlich umgrenzten Rundfunkauftrags halten und ob der aus ihnen abgeleitete Finanzbedarf zutreffend und im Einklang mit den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der Entwicklung der Haushalte der öffentlichen Hand ermittelt worden ist. Werden Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitspotenziale festgestellt, ist der Bedarf entsprechend zu mindern. Die Kommission veröffentlicht hierzu regelmäßig Berichte.

Der Ausschuss weist ferner darauf hin, dass die Länder sich auf wichtige Reformen geeinigt haben, um den öffentlich-rechtlichen Rundfunk digitaler, schlanker und effizienter aufzustellen. So soll im Rahmen des Siebten Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge beispielsweise durch eine Verringerung der Spartensender und eine Übertragung von Inhalten in das Hauptprogramm, eine Begrenzung der Kosten für Sportrechte, und eine Verpflichtung der Rundfunkanstalten zur Zusammenarbeit ein kostendämpfender Effekt erzielt werden.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2119-20/1084 Rendsburg-Eckernförde Medien, Abschaffung des Rundfunkbeitrages	<p>Die Petentin fordert eine Abschaffung der Rundfunkbeitragspflicht.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten.</p> <p>Die Petentin fordert eine Abschaffung der Rundfunkbeitragspflicht. Sie begründet dies mit einem ihrer Ansicht nach unzureichenden Programmangebot. Begehrte Inhalte seien für Nutzerinnen und Nutzer häufig nur bei privaten Streaming-Diensten verfügbar.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass immer mehr Medienanbieter mit Fernsehen, Radio und Printtiteln in den Wettbewerb treten. Neben den von der Petentin angesprochenen Streaming-Diensten kommen auch Onlineplattformen und andere digitale Angebote hinzu. Der Ausschuss nimmt jedoch zur Kenntnis, dass die ebenfalls zunehmend digital verfügbaren Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks von allen Bevölkerungsgruppen weiterhin intensiv nachgefragt werden. Die Rundfunkanstalten versorgen die Bevölkerung mit verlässlichen Informationen und kommen darüber hinaus ihrem Bildungs- und Unterhaltungsauftrag nach.</p> <p>Damit sie diesen Auftrag erfüllen können, ist es Aufgabe der sechzehn Länder, eine auskömmliche Finanzierung der Rundfunkanstalten zu garantieren. Diese erfolgt durch den Rundfunkbeitrag als vorrangige Finanzierungsquelle. Hinsichtlich der Forderung der Petentin ist zu betonen, dass Beiträge grundsätzlich zur Deckung der Kosten einer öffentlichen Einrichtung erhoben werden, die dem Pflichtigen einen besonderen Vorteil bietet. Hierbei ist für den Beitrag unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme die bloße Nutzungsmöglichkeit eines entsprechenden öffentlichen Angebots ausreichend. Der Rundfunkbeitrag ist damit keine Gegenleistung für eine konkrete Leistung, sondern er dient vielmehr der Finanzierung des Gesamtangebots des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.</p> <p>Diese solidarische Finanzierung durch Bürgerinnen und Bürger stellt sicher, dass alle freien Zugang zu unabhängigen Informationen haben und die Rundfunkanstalten, anders als private Medienunternehmen, frei von wirtschaftlicher oder auch politischer Einflussnahme tätig sein können. Hierdurch kann ein breites Programmangebot sichergestellt werden, das auch die Interessen von Minderheiten abdeckt. Da andere Formen der Finanzierung diese Voraussetzungen nicht erfüllen können, spricht sich der Ausschuss weiterhin für eine Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunkbeitrages aus.</p>

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
------	---	--

funks durch eine Rundfunkbeitragspflicht aus.

Soweit die Petentin eine finanzielle Belastung durch den Rundfunkbeitrag problematisiert, weist der Ausschuss darauf hin, dass der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag die Befreiung einkommensschwacher Empfängerinnen und Empfänger von Sozialleistungen von der Beitragspflicht ermöglicht. Die Befreiung kann auf der Internetseite des Beitragsservice beantragt werden (www.rundfunkbeitrag.de).

Dem Petitionsausschuss ist ebenfalls bewusst, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk seit geraumer Zeit aus verschiedenen Gründen in der allgemeinen Kritik steht, worunter auch seine gesellschaftliche Akzeptanz leidet. Die Länder haben sich daher auf wichtige Reformen geeinigt, um den öffentlich-rechtlichen Rundfunk digitaler, schlanker und moderner aufzustellen und damit insgesamt zukunftsorientiert zu machen. Der Ausschuss ist zuversichtlich, dass durch diese Maßnahmen auch dem veränderten Nutzungsverhalten vieler Menschen Rechnung getragen wird.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 3 **L2131-20/1131**
Ort außerhalb SH
Sonstiges, Vorschlag für eine
Ehrung

Der Petent setzt sich dafür ein, dass sein Ehrungsvorschlag für die Verleihung des Verdienstordens des Landes Schleswig-Holstein berücksichtigt wird.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des Vorgebrachten des Petenten sowie einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten.

Der Petent beschwert sich über den Umgang der Staatskanzlei mit seinem Ehrungsvorschlag für eine Auszeichnung mit dem Verdienstorden des Landes Schleswig-Holstein. Seine Nachfrage zum Vorgang habe ergeben, dass zu seinem Vorschlag nicht weiter ermittelt werde, da die Verleihung einer Landesauszeichnung an eine Person, die bereits eine Bundesauszeichnung erhalten habe, rechtlich nicht möglich sei. Diese Vorgehensweise halte er für nicht vereinbar mit bindenden Verfahrensregeln des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Zudem habe er festgestellt, dass es sich bei der für seinen Vorschlag maßgeblichen Rechtsvorschrift um eine Soll-Vorschrift handle, welche Ermessen ermögliche. Er kritisiert, dass die Behörde ihren Ermessensspielraum nicht genutzt habe.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass das Land Bürgerinnen und Bürger ausdrücklich dazu auffordert, Personen, die sich durch herausragendes ehren-

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
------	---	--

amtliches Engagement für das Gemeinwohl einsetzen, für staatliche Ehrungen beim Ministerpräsidenten vorzuschlagen. Die Vorschläge sollten möglichst detaillierte Darstellungen der Verdienste enthalten. Das Ordensreferat der Staatskanzlei prüft, wer für eine Ehrung in Frage kommt. Ein sensibler Umgang mit Ehrungsvorschlägen ist unerlässlich, um die beabsichtigte Wertschätzung des Ehrenamtes durch staatliche Auszeichnungen zum Ausdruck zu bringen.

Der Ausschuss betont, dass durch offizielle Auszeichnungen die Relevanz von ehrenamtlicher Tätigkeit für die Gesellschaft und deren Anerkennung sichtbar gemacht wird. Engagierte Bürgerinnen und Bürger, die freiwillig und unentgeltlich in verschiedensten Bereichen Aufgaben für das Gemeinwohl übernehmen, gestalten unsere Gesellschaft aktiv mit und stärken die Demokratie. Deshalb ist die Förderung von ehrenamtlichem Engagement unter verschiedenen Aspekten regelmäßig Thema im parlamentarischen Raum. Auf Landes- und Bundesebene werden die Verdienste mit unterschiedlichen Auszeichnungen gewürdigt. Der Verdienstorden des Landes Schleswig-Holstein ist die höchste Auszeichnung des Landes und wird für herausragende Leistungen mit landesweitem Bezug verliehen. Die Anforderungen sind daher entsprechend hoch. Der Ausschuss begrüßt, dass der Petent sich selbst ehrenamtlich in Hessen engagiert und seiner Wertschätzung des Engagements der vorgeschlagenen Person durch einen Ehrungsvorschlag in Schleswig-Holstein Ausdruck verleiht.

Sofern der Petent darauf hinweist, dass Doppelehrungen in anderen Bundesländern möglich seien, betont der Petitionsausschuss, dass konkrete Kriterien, Verfahren und Formate für Ehrungsangelegenheiten in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt sein können. Er bestätigt, dass in Schleswig-Holstein der Erlass des Ministerpräsidenten über die Auszeichnung des Landes Anwendung findet. Nach dieser Vorschrift soll eine Auszeichnung nicht erfolgen, wenn das gleiche Wirken bereits durch den Bundesverdienstorden gewürdigt wurde. Der Petitionsausschuss stimmt dem Petenten zu, dass durch diese Formulierung eine erneute Würdigung nicht von vornherein ausgeschlossen ist. Der Ausschuss entnimmt der Stellungnahme der Staatskanzlei, dass in Ausnahmefällen Doppelehrungen möglich sind, wenn konkrete und nachprüfbare Nachweise über neue, seit der Auszeichnung mit einer Bundesehrung hinzugekommene Verdienste oder über eine besondere Steigerung der bereits gewürdigten Verdienste vorliegen. Der Ausschuss befürwortet, dass Mehrfachauszeichnungen besonderen Anforderungen unterliegen, damit diese von der Gesellschaft nicht als unfair wahrgenommen werden und dadurch der mit der Ehrung beabsichtigte Wertschätzungserfolg verfehlt würde.

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
------	---	--

Der Stellungnahme der Staatskanzlei entnimmt der Petitionsausschuss, dass der Ehrungsvorschlag entgegen der Annahme des Petenten nicht ohne Prüfung zurückgewiesen wurde, jedoch erfüllen die bisher nachgewiesenen Verdienste des Vorgeschlagenen nicht die Voraussetzungen für eine Auszeichnung mit dem Verdienstorden des Landes. Hinsichtlich der Forderung des Petenten, die Staatskanzlei müsse zu seinem Vorschlag eigenständig ermitteln, stellt der Ausschuss fest, dass Ehrungsvorschläge im Ordensreferat der Staatskanzlei ein einheitliches Verfahren durchlaufen und dieses bei der Prüfung von den Landesministrien und zahlreichen Stellen unterstützt wird. Für ihn ist nachvollziehbar, dass Vorschläge für Ehrungen dafür bestimmte Anforderungen erfüllen müssen und diese möglichst durch Belege oder Schriftstücke untermauert werden sollten. Die Internetseiten der Landesregierung bieten hierzu ausführliche Informationen unter: Themen → Demokratie und Gesellschaft → Auszeichnungen und Ehrungen → Wer kann ausgezeichnet werden.

Im Ergebnis der Prüfung stellt der Petitionsausschuss keine Verfahrensfehler der Staatskanzlei im Umgang mit dem Ehrungsvorschlag des Petenten fest. Er bringt zum Ausdruck, dass öffentliche Ehrungen geeignete Mittel sind, um die Bedeutung des Ehrenamtes für das Gemeinwohl hervorzuheben. Wichtig und motivierend ist jedoch auch die Würdigung von persönlichem Einsatz im täglichen Miteinander, die durch Lob, Unterstützung und Dankbarkeit ausgedrückt werden kann. Diese Würdigung möchte der Ausschuss an dieser Stelle sowohl dem Petenten als auch der vorgeschlagenen Person aussprechen. Er wünscht sich, dass beide ihren wertvollen ehrenamtlichen Einsatz künftig tatkräftig fortsetzen werden und dadurch weiterhin einen wichtigen Beitrag für die Gesellschaft leisten.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
------	---	--

Ministerium für Justiz und Gesundheit

1	L2120-20/710 Ort außerhalb SH Staatsanwaltschaft, Einstellung eines Ermittlungsverfahrens	<p>Der Petent beklagt sich über die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, kein Ermittlungsverfahren aufgrund seiner Strafanzeige einzuleiten, sowie über die Zurückweisung seiner hiergegen gerichteten Beschwerde durch den Generalstaatsanwalt in Schleswig.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage des Vorbringers des Petenten sowie unter Heranziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit geprüft und beraten.</p> <p>Der Petent beklagt sich über die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, kein Ermittlungsverfahren gegen den Vorsitzenden des Schiedsgerichts der DLRG e.V. einzuleiten, sowie über die Zurückweisung seiner hiergegen gerichteten Beschwerde durch den Generalstaatsanwalt in Schleswig. Hintergrund ist ein vereinsinternes Verfahren innerhalb des DLRG-Landesverbandes Nordrhein e.V., in dessen Verlauf es zu Auseinandersetzungen zwischen dem Petenten und dem Präsidenten des Landesverbandes gekommen war.</p> <p>Aus der Stellungnahme des Justizministeriums ergibt sich, dass die Staatsanwaltschaft die Strafanzeige des Petenten geprüft, jedoch mangels hinreichenden Tatverdachts von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen hat. Das Ministerium verweist darauf, dass der Angezeigte als Vorsitzender eines vereinsinternen Schiedsgerichts tätig war und in dieser Funktion einen Schiedsspruch gegen den Petenten mitgetragen habe. Die Generalstaatsanwaltschaft hat dargelegt, dass die staatsanwaltschaftliche Entscheidung nach § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung auf einer rechtlich nicht zu beanstandenden Würdigung des Sachverhalts beruht. Eine Verletzung von Verfahrensrechten oder eine unzureichende Sachverhaltaufklärung sei nicht ersichtlich.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Strafanzeige des Petenten in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht sorgfältig geprüft wurde. Dabei wurde der Komplexität des Falles durch eine Vielzahl paralleler Verfahren – vereinsintern, zivil- und strafrechtlich – seitens der Staatsanwaltschaft Rechnung getragen. Die staatsanwaltschaftliche Begründung ist für den Ausschuss nachvollziehbar, da ein Anfangsverdacht gegen den Vorsitzenden des Schiedsgerichts nicht erkennbar war und dieser im Rahmen einer vereinsinternen Funktion tätig wurde. Auch das Beschwerdeverfahren bei der Generalstaatsanwaltschaft wurde ordnungsgemäß geführt und abschließend beschieden.</p>
---	--	--

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Der Ausschuss betont, dass das Recht auf sachgerechte Bearbeitung einer Strafanzeige ein wesentliches Element des Vertrauens in die Justiz ist. Im vorliegenden Fall sieht der Ausschuss keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten der Staatsanwaltschaft oder des Justizministeriums.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
2	L2126-20/1055 Stormarn Grundbuch und Kataster, Kostenrechnung für Eigentumsumtragung	<p>Die Petenten bitten um Korrektur einer vom Amtsgericht Reinbek ausgestellten Kostenrechnung für Grundbuchänderungen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage des Vorbringers der Petenten und mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten. Das Justizministerium hat seinerseits die Präsidentin des Landgerichts Lübeck an der Sachverhaltsaufklärung beteiligt.</p> <p>Die Petenten möchten die Ausstellung einer neuen Kostenrechnung für Eintragungen im Grundbuch erreichen. Sie monieren, dass nur ein Erwerber eine Rechnung erhalten habe, in der diesem auch alle Anteile des Grundstückserwerbs zugeschrieben werden. Da die Rechnung auch für andere Verfahren relevant sein könnte, wurde um Korrektur der Rechnung gebeten, indem beide Erwerber als Empfänger angeschrieben und ihnen die Anteile jeweils zu $\frac{1}{2}$ zugeschrieben werden. Bei der diesbezüglichen Korrespondenz mit dem Amtsgericht Reinbek habe sich die Petentin mit ihrem Anliegen nicht ernst genommen gefühlt. Eine sachliche oder rechtliche Begründung für das Vorgehen sei unterblieben. Vielmehr sei sie abwertend behandelt worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss entnimmt den Hinweisen aus der Stellungnahme, dass die Kostenerhebung bei der Eintragung von grundstücksrelevanten Ereignissen im Grundbuch im Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (GNotKG) geregelt ist. Da in diesem Fall eine gesamtschuldnerische Haftung der Petenten besteht, bei der die gesamte Forderung von jedem Kostenschuldner gefordert werden kann, durfte der Kostengläubiger über die Reihenfolge der Inanspruchnahme entscheiden. Diese Entscheidung ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Sachfremde Erwägungen dürfen bei der Entscheidung keine Rolle spielen.</p> <p>Das Amtsgericht Reinbek begründet seine Ermessensentscheidung damit, dass aufgrund der gemeinsamen</p>

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Anschrift von Erwerberin und Erwerber von einer Haushaltsgemeinschaft ausgegangen wurde, obwohl diese unterschiedliche Nachnamen haben. Um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, werde bei solchen Fällen regelmäßig nur ein Kostenschuldner herangezogen. Zwar hätte auch die Erwerberin angeschrieben werden können, es wurde jedoch der Erwerber ausgewählt. Der Ausschuss merkt an, dass für diese Auswahlentscheidung keine gesonderte Begründung angeführt wurde.</p>
		<p>Bezüglich der beanstandeten Darstellung des Bruchfaktors 1/1 wird klargestellt, dass sich dieser ausschließlich auf die Kostenverteilung und nicht auf die Eigentumsverhältnisse bezieht. Nach Auskunft des Amtsgerichts entspricht dieses Vorgehen der üblichen Praxis bei den Grundbuchämtern.</p>
		<p>Hinsichtlich des beanstandeten Verhaltens betont das Amtsgericht, dass es keinesfalls beabsichtigt gewesen sei, der Petentin gegenüber einen mangelnden Respekt oder fehlende Wertschätzung zum Ausdruck zu bringen. Es wird bedauert, dass bei ihr insoweit ein falscher Eindruck entstanden ist.</p>
		<p>Die Übersendung an eine frühere Anschrift wird damit begründet, dass diese Adresse vom beurkundenden Notar übermittelt worden sei. Die hierzu vorliegenden, teilweise widersprüchlichen Darstellungen lassen sich durch den Petitionsausschuss im Rahmen eines Petitionsverfahrens nicht aufklären. Zugleich ist nachvollziehbar, dass die fehlerhafte Zustellung bei den Petenten zu Verärgerung und Mehraufwand geführt hat.</p>
		<p>Der Petitionsausschuss nimmt die Ausführungen des Amtsgerichts zur Kenntnis, stimmt der Petentin jedoch darin zu, dass der Situation mit größerer Sensibilität hätte begegnet werden können. Ein respektvoller und wertschätzender Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern bei Nachfragen sowie eine nachvollziehbare Begründung der Verwaltungsentscheidung sollte nach Ansicht des Ausschusses selbstverständlich sein. Die Irritation der Petenten ist für den Ausschuss nachvollziehbar.</p>
		<p>Der Aspekt der Auswahl des männlichen Erwerbers als alleinigen Kostenschuldner wurde nicht näher begründet. Darüber hinaus wurde nicht nachvollziehbar dargelegt, weshalb auf die Bitte der Petentin hin keine korrigierte Version der Kostenrechnung mit klarstellendem Charakter ausgestellt werden konnte. Aus Sicht des Ausschusses wäre die Korrektur der ursprünglichen Kostenrechnung ohne größeren Aufwand möglich gewesen. Die Befürchtung der Petenten von Schwierigkeiten bei dem Nachweis der hälftigen Kostenteilung für die Steuererklärung sind für den Ausschuss nicht fernliegend. Der Ausschuss bittet daher um erneute Prüfung, ob ein für die Steuererklärung klarstellendes Dokument übermittelt werden kann.</p>

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
------	---	--

Für zukünftige Fälle regt der Ausschuss an, vergleichbare Entscheidungen gegenüber nachfragenden Personen transparenter zu begründen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

3	L2123-20/1093 Strafvollzug, Resozialisierung bei lebenslanger Haft	Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt und begeht vollzugsöffnende Maßnahmen.
---	---	---

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung von Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten.

Der Petent möchte erreichen, dass ihm nach mehr als zwölf Jahren Haft vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden. Die von ihm nach einer Rückverlegung in den Normalvollzug angestrebte erneute Aufnahme in die Sozialtherapeutische Abteilung werde abgelehnt, stattdessen solle er in der entsprechenden Abteilung einer anderen Justizvollzugsanstalt neu mit einer Therapie beginnen. Diese lehne er ab, da er negative Auswirkungen befürchte. Er begeht Informationen dazu, wann eine Therapie im Strafvollzug als ausreichend erachtet wird, wann das Resozialisierungsinteresse das allgemeine Sicherheitsinteresse überwiegt und wie die aktuelle Rückverlegungspraxis der sozialtherapeutischen Abteilungen besser gehandhabt werden kann. Darüber hinaus beschwert er sich, dass die Justizvollzugsanstalt entgegen dem Willen des für ihn zuständigen Landgerichts keine Stellungnahme zu seiner Anfechtung der negativen Lockerungsentscheidung im Vollzugsplan abgegeben habe. Das Gericht habe die dringende Einholung eines Sachverständigengutachtens für angezeigt gehalten. Auch folge die Anstalt nicht der Anregung des Gerichts, eine außergerichtliche Einigung zu erzielen.

Zunächst ist festzuhalten, dass der Ausschuss die unterschiedlichen Aussagen des Petenten und der Justizvollzugsanstalt zum Stand der Aufarbeitung der Tat und der Veränderungsbereitschaft des Petenten mit seinen parlamentarischen Mittel nicht aufklären kann. Er kann jedoch der Vollzugsanstalt in ihrer Ansicht folgen, dass die Aufnahme in einer anderen sozialtherapeutischen Abteilung eine Chance für den Petenten gewesen wäre, sich weiter intensiv deliktbezogen therapieren zu lassen. Dem Ausschuss erschließt sich nicht, warum – wie vom Petenten befürchtet – diese Aufnahme negative Auswirkungen auf die Entscheidungen bezüglich seiner Entlassung nach fünfzehn Jahren hätte haben sollen. Es hängt von dem Verhalten eines Gefangenen und seinem therapeutischen Erfolg ab, ob die Wiederauf-

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		nahme als positiv bewertet wird. Negativ könnte sich allenfalls auswirken, wenn der Petent den Eindruck vermittelt, schwer therapierbar zu sein, und keine Stabilisierung erkennen lässt.
		Die Frage des Petenten, wann eine Therapie im Strafvollzug als erfolgreich abgeschlossen gilt, lässt sich nicht pauschal beantworten. Grundsätzlich sollten therapeutische und strafvollzugsbezogene Ziele erreicht werden. Hierzu zählen beispielsweise die Aufarbeitung der Deliktursachen, die Übernahme von Verantwortung für das eigene Verhalten und die Veränderung von Einstellungen und Verhaltensmustern sowie die signifikante Verringerung der Rückfallwahrscheinlichkeit. Ob diese Ziele erreicht worden sind, wird in der Regel im Einzelfall von den behandelnden Therapeuten, forensischen Gutachtern und der Justizvollzugsanstalt gemeinsam beurteilt.
		Zur Frage des Petenten, wann das Resozialisierungsinteresse eines Strafgefangenen das allgemeine Sicherheitsinteresse überwiegt, unterstreicht der Ausschuss, dass in diesem Fall eine günstige Legalprognose vorliegen muss. Günstig wirkt sich unter anderem aus, wenn ein positiver Therapiebericht oder ein entsprechendes forensisches Gutachten vorliegt, aus dem hervorgeht, dass die Wahrscheinlichkeit weiterer Straftaten als erheblich reduziert angenommen werden kann. Zum Tragen kommt auch ein stabiles soziales Umfeld. Die vorzunehmende Abwägung ist immer einzelfallbezogen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 18. September 2019 (2 BvR 1165/19) darauf verwiesen, dass das Grundrecht aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz den Staat verpflichtet, den Strafvollzug auf das Ziel auszurichten, dem Inhaftierten ein zukünftiges straffreies Leben in Freiheit zu ermöglichen. Besonders bei langjährig im Vollzug befindlichen Personen erfordert dies, aktiv den schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken und ihre Lebenstüchtigkeit zu erhalten und zu festigen. Das Interesse des Gefangenen, vor den schädlichen Folgen der langjährigen Inhaftierung bewahrt zu werden und seine Lebenstüchtigkeit im Falle der Entlassung aus der Haft zu behalten, hat ein umso höheres Gewicht, je länger die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe bereits andauert.
		Bezüglich der vom Petenten monierten Rückverlegungspraxis betont der Petitionsausschuss, dass der Petition nicht zu entnehmen ist, welche konkreten Verbesserungen aus welchen Gründen losgelöst vom Fall des Petenten vorgenommen werden sollten. Generell gilt, dass für die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Abteilung bestimmte Kriterien erfüllt sein müssen. Eine Rückverlegung erfolgt dann, wenn diese nicht mehr erfüllt werden beziehungsweise das Behandlungsziel gefährdet oder nicht mehr erreichbar ist. Dies

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>kann der Fall sein, wenn ein Gefangener keine Bereitschaft zur Teilnahme oder zur aktiven Mitarbeit an therapeutischen Maßnahmen mehr zeigt. Eine Rückverlegung erfolgt auch dann, wenn sich im Laufe der Unterbringung herausstellt, dass ein Gefangener nicht therapietfähig ist beziehungsweise keine therapeutischen Fortschritte erzielt werden. Diese Vorgehensweise erscheint dem Ausschuss insbesondere vor dem Hintergrund einer begrenzten Anzahl an Plätzen in einer sozialtherapeutischen Abteilung sinnvoll.</p>
		<p>Der Petitionsausschuss ist darüber informiert, dass die Abgabe der Stellungnahme der Vollzugsanstalt an das Landgericht sich mit der Einreichung der Petition zeitlich überschritten hat. Auch hat die Vollzugsanstalt telefonisch mit der Strafvollstreckungskammer die Möglichkeit der Einholung eines externen Prognosegutachtens zur Frage der Verantwortbarkeit der Gewährung von Lockerungen sowie die Prüfung einer solche Einholung mit der nächsten Vollzugsplanfortschreibung besprochen. Dieses Verfahren wurde mit dem Petenten erörtert.</p>
		<p>Der Ausschuss stellt fest, dass die vom Landgericht angeregte außergerichtliche Einigung der Justizvollzugsanstalt mit dem Petenten nicht erfolgt ist. Ihm liegt ein Beschluss des Landgerichts vom 10. Juni 2025 vor. Diesem ist zu entnehmen, dass nach Ansicht des Gerichts aufgrund der zeitlichen Nähe zur Mindestverbüßungsdauer die Einholung eines Lockerungsgutachtens bereits spätestens bis zur letzten erfolgten Vollzugsplanfortschreibung angezeigt gewesen wäre. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Gericht angesichts des sich nähernden Mindestverbüßungstermins die Gefahr sah, dass die Vollzugsanstalt auch bei der nächsten Vollzugsplanfortschreibung nicht die notwendigen Schritte einleitet. Daher hat die Kammer, um weitere Verzögerungen zu vermeiden, die Justizvollzugsanstalt dazu verpflichtet, bis zum 31. Juli 2025 ein externes Lockerungsgutachten einzuholen.</p>
		<p>Der Ausschuss ist zwischenzeitlich darüber informiert worden, dass das externe Gutachten vor diesem Termin von der Justizvollzugsanstalt in Auftrag gegeben wurde und mit einem Ergebnis gegen Ende des Jahres 2025 gerechnet wird. Dieses bleibt nunmehr abzuwarten.</p>
		<p>Der Ausschuss entnimmt dem vorliegenden Beschluss des Landgerichts, dass der Petent grundsätzlich bereits im Dezember 2025 einen Antrag auf Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe nach § 57a Strafgesetzbuch stellen könnte. Das Gericht sieht im Falle des Petenten keine Anhaltpunkte, die einer Aussetzung nach der Mindestverbüßungsdauer aufgrund der konkreten Umstände und der Gewährung von Lockerungen erkennbar entgegenstehen. Der Ausschuss betont, dass Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung</p>

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>auf die gesellschaftliche Wiedereingliederung eines Strafgefangenen ausgerichtet sind und ihnen somit eine hohe Bedeutung zukommt. Sie müssen so rechtzeitig erfolgen, dass eine mögliche Entlassung nicht aufgrund ungenügender Entlassungsvorbereitung verzögert wird.</p>
		<p>Der Ausschuss geht davon aus, dass die Justizvollzugsanstalt dem Petenten – vorausgesetzt, dass keine aktuellen gravierenden tatsächlichen Gründe dagegensprechen – rechtzeitig die Erprobung von Lockerungen ermöglicht.</p>
		<p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
4	L2119-20/1097 Ostholstein Gesundheit, Überwachung von Medizinprodukten	<p>Der Petent wendet sich gegen die Entscheidung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit, das Inverkehrbringen eines Medizinproduktes zu untersagen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten.</p> <p>Der Petent wendet sich gegen die Entscheidung des Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit (LASG), das Inverkehrbringen eines von seiner Firma entwickelten Medizinproduktes zu untersagen, und bittet den Ausschuss um Unterstützung. Seiner Auffassung nach werde das Gerät ohne jeglichen nachvollziehbaren Grund und ohne medizinische oder medizintechnische Fachkenntnis durch das Landesamt für gefährlich erklärt. Jeglicher wohlwollende Kompromiss werde abgelehnt.</p> <p>In der Stellungnahme wird das für Medizinprodukte erforderliche Konformitätsbewertungsverfahren erläutert, welches die Sicherheit und die technische wie medizinische Leistungsfähigkeit überprüft. Im Ergebnis stellte das Landesamt im Rahmen des Bewertungsverfahrens fest, dass das Produkt den gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich des Risikomanagements, des Belegs ausreichender klinischer Evidenz, der Verringerung des Infektionsrisikos für Patienten, Anwender und Dritte sowie eines zuverlässigen Sterilisationsverfahrens nicht genügt.</p> <p>Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass das Landesamt an die Bestimmungen des Medizinprodukte-rechts gebunden ist. Dieses sieht keine Kompromisse vor. Die Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Leistungsanforderungen muss von jedem Medizinproduktehersteller nachgewiesen werden. Die Vorwürfe einer unzureichenden Fachkenntnis der Inspektorinnen</p>

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
------	---	--

und Inspektoren des LASG sowie einer willkürlichen Entscheidungsfindung weist der Ausschuss ausdrücklich zurück.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Widerspruch gegen die Untersagungsverfügung vom LASG per Widerspruchsbescheid zurückgewiesen wurde. Ein Antrag auf Gewährung des vorläufigen Rechtsschutzes wurde durch das Verwaltungsgericht Schleswig abgelehnt. Das Verwaltungsgericht Schleswig hat die vom LASG erlassene Untersagungsverfügung mit sofortiger Vollziehung für rechtmäßig befunden sowie ein besonderes Vollzugsinteresse bestätigt.

Die Zuständigkeit der rechtlichen Beurteilung des Sachverhalts im Hauptsacheverfahren liegt beim Gericht. Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie vorwegzunehmen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

5 L2120-20/1143

Plön

**Gesetzgebung Land, Änderung
des § 79 Landesjustizgesetz**

Die Petentin bittet um einen unbefristeten Bestandschutz für Übersetzer und Gebärdendolmetscher, die für den Einsatz bei Gerichten und Behörden vor dem 1. Januar 2023 ermächtigt wurden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung der Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten.

Die Petentin wendet sich gegen das Auslaufen sämtlicher vor dem 1. Januar 2023 erteilter Ermächtigungen als Übersetzerinnen und Übersetzer aufgrund des § 79 Landesjustizgesetz (LJG) zum 31. Dezember 2027. Sie befürchtet, dass nach der Neuregelung der Zugangsvooraussetzungen nur diejenigen Personen weiterhin als Übersetzerinnen und Übersetzer tätig sein können, die eine nach § 3 Absatz 2 Gerichtsdolmetschergesetz (GDolmG) erforderliche Übersetzerprüfung absolviert haben. Nach Auffassung der Petentin ist zu befürchten, dass die vorhandenen Prüfungskapazitäten nicht ausreichen und es daher künftig an ermächtigten Übersetzern bei Gerichten und Behörden fehlen werde. Andere Bundesländer hätten bereits umfassende Bestandschutzregelungen zugunsten vor 2023 ermächtigter Übersetzer eingeführt. Dies solle Schleswig-Holstein ebenfalls tun.

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
------	---	--

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass die bundesrechtliche Einführung des Gerichtsdolmetschergesetzes zum 1. Januar 2023 eine grundlegende Vereinheitlichung der Anforderungen an Gerichtsdolmetscher bewirkt hat. Die landesrechtliche Neufassung entsprechender Vorschriften im Landesjustizgesetz dient somit der Herstellung einheitlicher Zugangsvooraussetzungen für sämtliche Sprachmittler im justiziellen Bereich, da diese häufig sowohl als Dolmetscher als auch als Übersetzer tätig sind.

Das Justizministerium hat darauf hingewiesen, dass die bundesrechtliche Neufassung des Gerichtsdolmetschergesetzes nicht alle Sprachmittler – insbesondere Übersetzer und Gebärdendolmetscher – erfasst und daher eine einheitliche Ausgestaltung der Regelungen für sämtliche Sprachmittler geboten ist. Unterschiedliche Qualifikationsanforderungen führen zu praktischen Schwierigkeiten, für die es keinen sachlichen Grund gibt.

Ausweislich der Angaben des Justizministeriums stehen derzeit bundesweit ausreichend ermächtigte Übersetzer zur Verfügung. Nach Einschätzung des Ministeriums ist ein Engpass nicht zu erwarten. In Schleswig-Holstein sind aktuell 783 Personen als Übersetzer ermächtigt. Der Petitionsausschuss begrüßt es, dass das Justizministerium die Entwicklung der Zahl der Absolventen der Dolmetscher- und Übersetzerprüfungen sowie der künftig erteilten Ermächtigungen fortlaufend beobachten wird.

Auch die Kultusministerkonferenz hat sich mit den Prüfungs- und Anerkennungskapazitäten befasst und gemeinsam mit den Ländern Maßnahmen zur Sicherstellung eines ausreichenden Prüfungsangebots angestoßen, die von der Konferenz der Justizminister aufgegriffen wurden.

Der Ausschuss stellt fest, dass die landesrechtliche Regelung – einschließlich des Auslaufens alter Ermächtigungen – dem Ziel dient, einheitliche und qualitätsgesicherte Anforderungen an Sprachmittlerinnen und Sprachmittler zu gewährleisten. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass einige Länder teilweise Bestandsschutz gewähren, während mehrere Bundesländer – darunter Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen – denselben Weg wie Schleswig-Holstein gehen und keinen dauerhaften Bestandsschutz für bereits vereidigte Übersetzer vorsehen.

Der Ausschuss hebt hervor, dass nach der Stellungnahme des Justizministeriums im Falle eines künftig erkennbaren Mangels an ermächtigten Übersetzern kurzfristig gesetzgeberisch reagiert werden könnte und bis zum Außerkrafttreten der Übergangsregelung ausreichend Zeit bleibt, um gegebenenfalls notwendige

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
------	---	--

Änderungen vorzunehmen.

Im Ergebnis seiner Beratung teilt der Petitionsausschuss die Einschätzung des Ministeriums, dass derzeit kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht und die bestehende Rechtslage beizubehalten ist. Der Ausschuss spricht der Petentin für ihre konstruktive Eingabe und ihr Engagement im Interesse einer funktionsfähigen Sprachmittlung seinen Dank aus.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

6 **L2123-20/1147**
Strafvollzug, Resozialisierung als wesentliches Ziel des Strafvollzugs

Die Petenten monieren als Strafgefangene in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt die ihrer Ansicht nach fehlende Resozialisierung im dortigen Strafvollzug.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit sowie der Sach- und Rechtslage beraten.

Die Petenten beanstanden, dass in der Justizvollzugsanstalt die Strafgefangenen nicht ausreichend resozialisiert würden. In diesem Zusammenhang kritisieren sie unter anderem Machtmissbrauch und fehlerhafte Rechtsauslegung durch die Abteilungsleitenden und Gerichte. Im Rahmen der Psychotherapie werde die Schweigepflicht gegenüber der Verwaltung verletzt. Entlassungsvorbereitungen würden nicht wie gesetzlich vorgesehen mit dem Haftantritt beginnen, sondern erst gegen Ende der Unterbringung. Externe Drogentherapien und Nachsorgebehandlungen würden ebenfalls erst kurz vor Haftende unterstützt. Gutachten für vorzeitige Entlassungen und Lockerungen würden zu spät oder gar nicht in Auftrag gegeben. All das führe zu einer Verzögerung der Entlassung und befördere einen möglichen Rückfall in die Straffälligkeit.

Der Petitionsausschuss stimmt den Petenten zu, dass Resozialisierung ein herausragendes Ziel des Strafvollzugs ist. Wie der Ausschuss bereits in seinem Beschluss zum Petitionsverfahren L2123-20/1093, das einer der beiden Petenten betrieben hat, feststellt, hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 18. September 2019 (2 BvR 1165/19) darauf verwiesen, dass das Grundrecht aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz den Staat verpflichtet, den Strafvollzug auf das Ziel auszurichten, dem Inhaftierten ein zukünftiges straffreies Leben in Freiheit zu ermöglichen. Ein Strafgefangener hat aus Verfassungsgründen einen Anspruch gegen den Staat auf Resozialisierung, der sich aus seinen Grundrechten und seiner Menschenwürde ergibt. Die-

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
------	---	--

sem Anspruch entspricht eine auf dem Sozialstaatsprinzip fußende Verpflichtung der Allgemeinheit, die gesellschaftliche Wiedereingliederung des Gefangenen zu fördern. Das Vollzugsziel der Resozialisierung gilt ausnahmslos für alle Gefangenen.

In der Begründung zu dem von den Petenten angesprochenen neuen Strafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein von 2017 wird als Ziel genannt, dass der Strafvollzug eine gelingende gesellschaftliche Wiedereingliederung der Gefangenen ermöglicht. Sie sollen befähigt werden, zukünftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne weitere Straftaten zu führen. Mit dem neuen Strafvollzugsgesetz soll die Behandlungsorientierung im Sinne einer aktivierenden Vollzugsgestaltung ausgebaut werden. Die Zeit während des Vollzuges soll dazu genutzt werden, die Chancen für eine erfolgreiche gesellschaftliche Wiedereingliederung nach der Entlassung zu verbessern. Voraussetzung hierfür ist, dass zu Beginn der Haftzeit ein fundiertes Diagnoseverfahren erfolgt, mit dem die Ursachen der Straffälligkeit sowie die Stärken und Schwächen des Gefangenen in Hinblick auf eine gelingende, straffreie Lebensbewältigung ermittelt werden können. Die Aufstellung und Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans sind dabei von zentraler Bedeutung. Hier sind verbindlich alle anstehenden vollzuglichen Maßnahmen festzuhalten und auch Aussagen über die Lockerungseignung des Gefangenen zu treffen.

Der Ausschuss unterstreicht, dass Resozialisierung ein grundlegendes Prinzip des deutschen Strafrechtssystems ist. Sie spielt eine wichtige Rolle bei der Verhinderung von Rückfälligkeit und der Wahrung der Sicherheit der Gesellschaft. Natürlich soll eine Vollzugsanstalt einen Gefangenen bei seiner Resozialisierung größtmöglich unterstützen. Ohne eine aktive Mitwirkung des Gefangenen kann sie jedoch nicht in dem erforderlichen Ausmaß gelingen.

Therapeutische Maßnahmen sind Teil eines auf Resozialisierung ausgerichteten Strafvollzugs. Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass auch im schleswig-holsteinischen Strafvollzug psychische Auffälligkeiten sowie Suchtproblematiken bei Gefangenen zunehmen. Die Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde hat im Frühjahr 2024 im Rahmen einer Umfrage bei Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland ermittelt, dass ein Großteil der teilnehmenden Anstalten die Versorgungsmöglichkeiten für psychisch kranke Gefangene insgesamt als problematisch beurteilt. Die Ressourcen für die Versorgung von Gefangenen mit psychischen Erkrankungen in Justizvollzugsanstalten wurden als nicht ausreichend eingeschätzt. Nicht in allen Einrichtungen konnten eine als angemessen erachtete Diagnostik und Behandlung umgesetzt werden. Es wurde Handlungsbedarf gesehen.

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
------	---	--

Vor diesem Hintergrund beschließt der Petitionsausschuss, sich im Rahmen seines Selbstbefassungsverfahrens zu den Haft- und Arbeitsbedingungen in den Strafvollzugsanstalten Schleswig-Holsteins mit dieser Problematik näher zu befassen.

Hinsichtlich der von den Petenten allgemein monierten Schweigepflichtverletzung im Rahmen der Psychotherapie regelt § 182 Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung unter anderem, dass personenbezogene Daten, die von einem Gefangenen als Geheimnis anvertraut worden sind, grundsätzlich auch gegenüber der Vollzugsbehörde der Schweigepflicht unterliegen. Therapeutinnen und Therapeuten sind jedoch zur Offenbarung ihnen im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge bekanntgewordener Geheimnisse befugt, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde unerlässlich oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben des Gefangenen oder Dritter erforderlich ist. Solche offenbarten Daten dürfen insbesondere nur für den Zweck, für den sie offenbart wurden oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, verarbeitet werden. Der Anstaltsleiter kann unter diesen Voraussetzungen die unmittelbare Offenbarung gegenüber bestimmten Anstaltsbediensteten allgemein zulassen. Dem Ausschuss sind keine konkreten Vorfälle bekannt, in denen gegen diese Grundsätze verstoßen wurde.

Den Vorwurf des Machtmissbrauchs durch Abteilungsleitungen kann der Ausschuss ohne nähere Konkretisierung nicht prüfen. Gleiches gilt für die von den Petenten angeführte fehlerhafte Rechtsauslegung durch Abteilungsleitungen und Gerichte. Diesbezüglich stellt der Ausschuss darüber hinaus fest, dass sich gerichtliche Entscheidungen aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss entziehen. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Zu der Kritik an der nach Ansicht der Petenten zu spät einsetzenden Entlassungsvorbereitung und Gutachten erstellung unterstreicht der Ausschuss, dass er sich im Falle eines der Petenten mit der diesen persönlich betreffenden Problematik auseinandergesetzt hat. Er verweist auch diesbezüglich auf seinen Beschluss zum bereits genannten Petitionsverfahren. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petenten sowohl von der Vollzugsanstalt angebotene Maßnahmen der sozialen Hilfe wie auch der Familienhilfe sowie das Angebot zur schulischen und beruflichen Qualifikation in Anspruch genommen haben. In der laufenden Wahlperiode hat es im Rahmen von Petitionsverfahren keine Häufung der

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		Problematiken gegeben, die von den Petenten als alle Gefangenen betreffend dargestellt werden. Anderen Gefangenen steht es jederzeit frei, sich mit diesbezüglichen Beschwerden an den Ausschuss zu wenden.
		Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.
7	L2119-20/1176 Segeberg Gesundheit, Anerkennung eines ärztlichen Diploms	<p>Der Petent begeht eine Verlängerung seiner befristeten Berufserlaubnis.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten.</p> <p>Der Petent beklagt, ihm würden hinsichtlich einer Tätigkeit im Arztberuf bürokratische Hindernisse in den Weg gelegt werden. Das Verfahren zur Anerkennung seines ausländischen Berufsabschlusses als Arzt dauere sehr lang. Außerdem beklagt er, dass die Ablehnung einer Verlängerung seiner befristeten Berufserlaubnis durch das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit es ihm verwehre, während des Verfahrens weiter als Arztassistent zu arbeiten. Das Amt habe die Ablehnung mit seinem gewählten Verfahren zur Anerkennung des ausländischen Berufsabschlusses begründet.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass es sich bei der Approbation und der Berufserlaubnis nach § 10 Absatz 1 und 2 Bundesärzteordnung um zwei rechtlich voneinander unabhängige Verfahren handelt. Die Approbation berechtigt zur Ausübung der ärztlichen Tätigkeit in Deutschland und ist von unbegrenzter Dauer. Wer eine Ausbildung außerhalb der EU sowie der EWR-Staaten (Drittstaaten) absolviert hat, kann in Deutschland eine Approbation durch die zuständige Stelle erlangen, wenn eine Gleichwertigkeit der Ausbildung im Gutachtenverfahren festgestellt wurde. Lässt sich eine Gleichwertigkeit der Ausbildung anhand der vorliegenden Dokumente nicht feststellen, kann alternativ eine Kenntnisprüfung abgelegt werden. Ohne Approbation können Personen mit in Drittstaaten abgeschlossener Ausbildung in Deutschland mit einer Berufserlaubnis unter Aufsicht in begrenztem Umfang ärztliche Tätigkeiten ausüben. Diese Möglichkeit ist durch den Bundesgesetzgeber auf die Dauer von maximal zwei Jahren begrenzt worden.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent Ende 2022 zunächst nur eine Berufserlaubnis beantragt hat. Diese wurde ihm erteilt und umfasste mit einer</p>

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Verlängerung die normierte Höchstdauer von zwei Jahren. Eine weitere Verlängerung ist aufgrund der bунdesrechtlichen Vorgaben nicht möglich. Die notwendigen Unterlagen für die Durchführung eines detaillierten Gutachtenverfahrens bei der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe reichte der Petent erst deutlich später im August 2024 ein. Der Ausschuss entnimmt den Stellungnahmen, dass die Dauer zwischen Auftragserteilung und Fertigstellung des Gutachtens derzeit zwischen 15 und 18 Monaten beträgt. Im Fall des Petenten wird mit einer Fertigstellung des Gutachtens bis Ende dieses Jahres gerechnet.</p>
		<p>Fehler in der Bearbeitung des Anliegens des Petenten durch das Landesamt für Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit stellt der Ausschuss nicht fest. Der Petent wurde frühzeitig über die voneinander getrennten Verfahren und ihre jeweiligen Anforderungen informiert.</p>
		<p>Den Unmut des Petenten über die Dauer des Gutachtenverfahren kann der Ausschuss nachvollziehen. Er entnimmt den Stellungnahmen, dass diese maßgeblich darauf zurückzuführen ist, dass die Gutachten von den zuständigen Stellen aller Bundesländer fast immer bei der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, einer Einrichtung der Kultusministerkonferenz, beauftragt werden. Diese verzeichnet seit Jahren eine signifikant steigende Zahl an Verfahren zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse in akademischen Heilberufen. Dies führt dazu, dass eine zeitnahe Bearbeitung der Vielzahl an beauftragten Gutachten mit der vorhandenen Personal- und Sachausstattung nicht mehr gewährleistet werden kann.</p>
		<p>Der Ausschuss begrüßt, dass durch die Gesundheitsministerkonferenz bereits kurz- bis mittelfristige Maßnahmen beschlossen wurden, um die Verfahrensdauer zu verkürzen. Hierzu sollen die zuständigen Stellen in den Ländern zur weitergehend eigenständigen Begutachtung von Unterlagen befähigt und zugleich die Verfahren bei der Gutachtenstelle durch eine Neuausrichtung der Arbeit, eine Anpassung der Personalausstattung sowie Prozessoptimierungen beschleunigt werden. In Schleswig-Holstein wurde die zuständige Stelle für akademische Heilberufe mit fünf zusätzlichen Vollzeitstellen verstärkt und es werden übergangsweise geeignete Ärztinnen und Ärzte als Privatgutachter beauftragt. Der Petitionsausschuss drückt seine Hoffnung aus, dass sich die Dauer zukünftiger Gutachtenverfahren so nachhaltig verringern lässt.</p>

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L2123-20/1189 Strafvollzug, Einkauf in der JVA	<p>Der Petent ist Gefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er begehrt eine Erweiterung der Einkaufsmöglichkeiten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten. Dieses hat im Rahmen seiner Prüfung die zuständige Justizvollzugsanstalt beteiligt.</p> <p>Der Petent wünscht, das aufgrund von Missbrauchserfahrungen erlassene Verbot des Erhalts von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln zu Weihnachten und Ostern wieder aufzuheben.</p> <p>Der Ausschuss geht davon aus, dass sich der Petent auf § 53 Absatz 1 Strafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein bezieht. Hiernach dürfen Gefangene grundsätzlich Pakete empfangen, nicht jedoch solche mit Nahrungs- und Genussmitteln. Die Anstaltsleitung kann nach § 63 Absatz 2 Satz 2 eine hiervon abweichende Regel treffen.</p> <p>Es ist unstrittig, dass der Empfang von Paketen mit Lebens- und Genussmitteln nicht nur – wie vom Petenten angesprochen – zum Einbringen von nicht erlaubten Gegenständen missbraucht werden könnte, die die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden. Die Kontrolle von Paketen ist insbesondere bei Nahrungs- und Genussmitteln arbeitsaufwändig und bindet somit Personal. Ferner ist es sicherlich nicht im Sinne der Gefangenen, wenn bei bestellten Waren Verpackungen aufgeschnitten und beispielsweise Kaffee oder Tee ausgeschüttet werden müssen, um den Inhalt prüfen zu können.</p> <p>Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass es gemäß § 70 Absatz 2 Strafvollzugsgesetz Gefangenen ermöglicht wird einzukaufen. Dabei wirkt die Vollzugsanstalt darauf hin, dass das zur Verfügung stehende Angebot auf die Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen Rücksicht nimmt. Nahrungs- und Lebensmittel können auf diesem Weg regelmäßig bezogen werden. Es ist davon auszugehen, dass Gefangenen die Gelegenheit gegeben wird, über das reguläre Angebot hinausgehende Wünsche vorzubringen.</p> <p>Vor dem dargestellten Hintergrund unterstützt der Petitionsausschuss nicht den Wunsch des Petenten, Lebens- und Genussmittel wieder per Paket empfangen zu dürfen.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	L2123-20/1258 Ostholstein Maßregelvollzug, Beschränkung des Aufschlusses	<p>Der Petent kritisiert rechtswidrige Einschlusszeiten im Maßregelvollzug.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten.</p>
10	L2120-20/1261 Dithmarschen Staatsanwaltschaft, Beschwerde über eine Einstellung	<p>Der Petent vermutet, dass es im AMEOS Klinikum für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in Neustadt i.H. tagsüber auf der Station FN01 regelmäßig allgemeine Einschlusszeiten gibt, und hält dies für rechtswidrig.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die genannte Station in zwei räumlich getrennte Hälften aufgeteilt ist, die unterschiedlichen Regelungen zur Tagesstruktur unterliegen. Ein Einschluss kann im Einzelfall bei besonderen Vorkommnissen notwendig werden. Feste Einschlusszeiten sind jedoch nicht vorgesehen. Die von dem Petenten monierte allgemeine Absonderung aller Patienten in dem von ihm genannten Bereich wird nicht praktiziert.</p> <p>Im Ergebnis seiner Befassung hat der Petitionsausschuss kein rechtswidriges Verhalten der Klinik festgestellt. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Der Petent beschwert sich über die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der Angaben des Petenten und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit geprüft und beraten.</p> <p>Der Petent beschwert sich über die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft. Er habe Anzeige wegen Betruges zu seinem Nachteil erstattet, weil der befürchte, dass die Sparkasse, bei der er seine Immobilie finanziere, seine Einzahlungen auf den Kredit fehlerhaft verbucht habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der Petent im Jahr 2022 bei der Polizei den Verdacht geäußert hat, dass Gerüchte über seine finanzielle Situation im Umlauf seien. Der Petent hat jedoch keinen konkreten Tatverdacht geäußert. Die Nachforschungen der Polizei</p>

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
------	---	--

haben ergeben, dass bei keiner Sparkasse die Kundendaten des Petenten bekannt waren. Die Staatsanwaltschaft hat daher das Verfahren ohne weitere Ermittlungen gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung eingestellt und den Petenten informiert.

Der Petitionsausschuss kann keine fehlerhafte Behandlung der Strafanzeige des Petenten durch die Polizei und Staatsanwaltschaft erkennen. Die Angaben des Petenten waren sehr vage und haben keine Anhaltspunkte für weitere Ermittlungen geboten.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

11 **L2119-20/1270**
Ort außerhalb SH
Rente und Pflege, Verbot von
Livestreams aus dem Pflegebe-
reich

Der Petent fordert ein Verbot von Livestreams aus dem Pflegebereich.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition, die von sechs Personen unterstützt wird, auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.

Der Petent beanstandet, dass Pflegekräfte während ihrer Dienstzeit Livestreams aus patientennahen Bereichen senden würden. Dies gefährde die Patientensicherheit, verletze die Privatsphäre der Pflegebedürftigen und verstöße gegen berufs- sowie datenschutzrechtliche Standards. Der Petent fordert ein Verbot von Livestreams sowie die Einführung wirksamer Sanktionen.

Der Petitionsausschuss stimmt dem Petenten zu, dass der Schutz personenbezogener Daten in Krankenhäusern von herausragender Bedeutung ist. In diesem Umfeld entstehen in einem Umfang sensible personenbezogene Daten wie in kaum einem anderen Bereich.

Der Ausschuss stellt jedoch fest, dass die Persönlichkeitsrechte der Patientinnen und Patienten in den Krankenhäusern in Schleswig-Holstein bereits durch verschiedene gesetzliche Vorgaben und Hausordnungen geschützt werden. So ergibt sich ihr Schutz und auch das Recht am eigenen Bild aus Artikel 1 und Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz. Die Datenschutzgrundverordnung sieht die Einwilligung des Patienten in die Nutzung seiner Daten vor. In den Krankenhäusern greifen darüber hinaus arbeitsvertragliche Regelungen zur Verschwiegenheit und Schutzbedürftigkeit von Patientendaten. Verstöße gegen den Datenschutz können

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
------	---	--

somit auf Grundlage der bestehenden Regelungen bereits sanktioniert werden.

Der Ausschuss begrüßt, dass das Ministerium die Petition zum Anlass genommen hat, die Kliniken im Land für die Bedeutsamkeit des Themas von Video- und Fotoaufnahmen mittels Smartphone in Bezug auf den Schutz der Persönlichkeitsrechte der Patientinnen und Patienten zu sensibilisieren.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
------	---	--

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

1	L2119-20/918 Nordfriesland Schulen, Verbesserung der men- talen Gesundheitsfürsorge	Der Petent setzt sich für eine Verbesserung der mentalen Gesundheitsfürsorge an Schulen ein.
---	--	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition, die von 2.634 Personen unterstützt wird, auf der Grundlage der von dem Petenten auch im Rahmen einer öffentlichen Anhörung vorgetragenen Gesichtspunkte sowie Stellungnahmen des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur sowie des Zentrums für Prävention am Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) beraten.

Der Petent fordert Maßnahmen der Landesregierung, um die mentale Gesundheit von Schülerinnen und Schülern zu verbessern. Prüfungsdruck, übermäßiger Stress und mangelnde Unterstützung würden eine große Belastung darstellen und in vielen Fällen zu ernsten Problemen wie Angststörungen, Depressionen und Schlafmangel führen. Um dem entgegenzuwirken, sollen an sämtlichen Schulen schulpsychologische und sozialpädagogische Unterstützung sowie eine bessere Aufklärung über mentale Gesundheit angeboten werden. Gegen Mobbing soll vorgegangen werden, um eine sichere und positive Schulumgebung zu schaffen. Der Leistungsdruck soll außerdem durch Änderungen des Bewertungssystems und eine Verringerung der Hausaufgaben gesenkt werden. Von psychischen Problemen Betroffene sollen durch Nachteilsausgleiche entlastet werden.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass aktuelle Studien über die psychische Verfassung von Kindern und Jugendlichen in Deutschland zwar eine Verbesserung im Vergleich zur Zeit der Coronapandemie zeigen, die Situation jedoch weiterhin schlechter ist als vor der Pandemie. Stress, Einsamkeit und Angstzustände sowie ernstzunehmende Symptome wie Hilflosigkeit und Suizidgedanken nehmen zu. Der Ausschuss stimmt dem Petenten zu, dass Kinder und Jugendliche in dieser Situation bestmöglich zu unterstützen sind.

Der Ausschuss unterstreicht, dass die Wahrung der mentalen Gesundheit von Schülerinnen und Schülern gemäß dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz und dem Lehrkräftebildungsgesetz zu den Aufgaben der Lehrkräfte zählt. So haben Schulen die Entwicklung der kognitiven, emotionalen, sozialen, kreativen und körperlichen Fähigkeiten unter Wahrung des Gleichberechtigungsgebots basierend auf den Menschenrechten zu

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>fördern und sind zum Vorhalten eines verbindlichen Präventions- und Interventionskonzepts in Schulen für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt verpflichtet. Um die Lehrkräfte hierbei zu unterstützen, werden durch das Zentrum für Prävention am IQSH regelmäßig Fortbildungen angeboten und es erfolgt eine Kooperation mit verschiedenen Institutionen, wie beispielsweise mit der Landesvereinigung für Gesundheitsförderung in Schleswig-Holstein e.V. Es gibt eine Reihe von universellen Präventionsprogrammen für die Schule wie „MindMatters“, „LionsQuest“, „Klasse2000“, „Eigenständig werden“ und Projekte wie „Verrückt? Na und!“ oder „Mind-the-mind“. Diese begleiten den Aufbau einer unterstützenden und fürsorglichen Schulkultur und die Förderung von psychischer Gesundheit und Wohlbefinden an Schulen.</p>
		<p>Ferner gibt es in Schleswig-Holstein aktuell 43 Schulpsychologenstellen. 31 Stellen sind für die vier Tätigkeitsfelder „schulpsychologische Beratung aller am Schulleben Beteiligten“, „Supervision und Coaching“, „Lehrkräftefortbildungen“ und „Unterstützung von Schulen in der Krisennachsorge“ vorgesehen. Aufgrund der weiterhin hohen Unterstützungsbedarfe der Schülerinnen und Schüler sind mit dem Haushalt 2025 zwölf zusätzliche unbefristete Schulpsychologenstellen eingerichtet worden, die ausschließlich für die schulpsychologische Beratung von Eltern sowie Schülerinnen und Schülern – möglichst in Form von Sprechstunden an Schulen – vorgesehen sind. Diese zwölf Stellen wurden anhand der Schülerzahlen auf die in jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt bereits vorhandenen schulpsychologischen Beratungsstellen verteilt. Die Anschriften der Beratungsstellen sind auf der Internetseite der Landesregierung veröffentlicht: Themen → Bildung & Hochschulen → Inklusion in Schulen → Anschriften der Schulpsychologischen Beratungsstellen in Schleswig-Holstein. Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen besuchen dabei Schulen im jeweiligen Kreis oder der kreisfreien Stadt, sind aber nicht an einzelne Schulen angebunden, um Anonymität und Unabhängigkeit zu wahren.</p>

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		bedarfe wahrnehmen und welche Netzwerkpartner hilfreich sein könnten. Für Lernende und Angehörige hält das Fachportal.SH außerdem eine Angebotslandkarte bereit, durch die sich schnell niedrigschwellig verfügbare Beratungsstrukturen finden lassen (Themen → Psychosoziale Gesundheit an Schulen → Angebotslandkarte für Lernende und Angehörige).
		Die Behandlung der in der Petition benannten akuten psychischen Probleme wie Angststörungen, Depressionen oder Schlafstörungen kann nach Ansicht des Ausschusses nicht durch die Schulen erfolgen. In diesen Fällen sind Fachärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten die qualifizierten Ansprechpartner.
		Der Ausschuss stimmt dem Petenten zu, dass es auch Aufgabe der Schulen ist, gegen Mobbing vorzugehen und ein Umfeld zu schaffen, in dem sich alle Schülerinnen und Schüler sicher und akzeptiert fühlen. Durch das IQSH werden Lehrkräften und (sozial-)pädagogischen Fachkräften verschiedene Fortbildungen zum Bereich der Gewaltprävention angeboten. Beziiglich der Mobbing-Problematik stehen unter anderem das Projekt „Gemeinsam Klasse Sein“ oder die Fortbildung zum Anti-Mobbing-Berater beziehungsweise zur Anti-Mobbing-Beraterin sowie bei Mobbing-Verdachtsfällen das Beratungstelefon Mobbing zur Verfügung. Dort erfolgt eine orientierende Beratung zu möglichen Interventionsschritten.
		Das Zentrum für Prävention stellt in seiner Stellungnahme dar, dass die Auswahl der Interventionsmethode bei Mobbing-Vorfällen von Fall zu Fall pädagogisch abgewogen und entschieden werden muss. Zur Intervention können unter anderem geeignete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Person, das Informieren und Sensibilisieren von Fachlehrkräften und Pausenaufsichten, Gespräche mit den Erziehungsberechtigten, eine Analyse des Mobbingprozesses hinsichtlich der Eskalationsstufe sowie gegebenenfalls die Beteiligung von Polizei, Jugendamt oder Schulpsychologischem Dienst gehören. Nach durchgeföhrten Interventionsmethoden schließen Folgegespräche zur Überprüfung der Maßnahmen und Förderung der Verbindlichkeit an. Die durchgeföhrten Interventionsmaßnahmen werden so von den verantwortlichen Personen bezüglich ihrer Wirkung überprüft und die Klasse, die Betroffene sowie schädigende Personen im pädagogischen Blick behalten, um ein erneutes Aufkommen der Mobbingdynamik zu verhindern.
		Der Petitionsausschuss stimmt mit dem Bildungsministerium darin überein, dass die Auseinandersetzung mit Mobbing nicht allein im Bereich der Schule zu erfolgen hat. Es bleibt auch Aufgabe der Zivilgesellschaft, Mobbing in verschiedensten Bereichen zu bekämpfen, Betroffenen zu helfen und dafür zu sensibilisieren, welche schädlichen Folgen ein solches Verhalten auf Betroffene

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
------	---	--

ne haben kann.

Die Forderung nach weniger Leistungsdruck im Bildungssystem kann der Ausschuss angesichts der zunehmenden Belastung von Schülerinnen und Schülern nachvollziehen. Hinsichtlich der von dem Petenten geforderten Reform des Bewertungssystems teilt der Ausschuss ebenso wie das Ministerium die Einschätzung, dass ein Bewertungssystem, das auf reinen Zahlen basiert, die vielseitigen Begabungen und Potenziale junger Menschen nicht angemessen abbilden kann. Noten ermöglichen zwar eine gute Prognose für einen späteren Studienerfolg. Sie können aber die neben den klassischen Wissenskompetenzen für die berufliche Zukunft ebenso wichtigen Eigenschaften wie Teamfähigkeit, Empathie und Resilienz nicht erfassen. Die Vermittlung dieser Fähigkeiten ist Teil der Fachanforderungen für den Bereich der überfachlichen Kompetenzen (beispielsweise der sozio-emotionalen Kompetenzen). Eine diesbezügliche Leistungsbewertung kann in Form von Kompetenzrastern oder mündlichen Rückmeldungen erteilt werden.

Eine pauschale Obergrenze für Hausaufgaben hält der Petitionsausschuss für nicht zielführend. Er unterstreicht, dass jede Schule ein individuelles schulinternes Fachcurriculum zu erstellen hat, das die Schülerinnen und Schüler nicht überfordert, sondern an Stärken und Schwächen anknüpft. Hausaufgaben sind dabei ein wichtiger Bestandteil schulischen Lernerfolgs. Bei den Lernzielen ist davon auszugehen, dass diese nicht allein durch die Beschäftigung mit dem Lernstoff innerhalb der Unterrichtszeit erreicht, sondern durch außerunterrichtliche Lerngelegenheiten ergänzt werden müssen. So ist beispielsweise der Erwerb von Sprachen ohne das regelmäßige Wiederholen von Vokabeln schwierig. Darüber hinaus können Hausaufgaben auch genutzt werden, um zu prüfen, wie weit die Schülerinnen und Schüler ohne Hilfestellung kommen und welche Lösungsschritte noch nicht eigenständig gelingen, damit diese dann in der Schule gemeinsam erarbeitet werden. Es liegt im Ermessen der Lehrkräfte, den Umfang der Hausaufgaben an die individuellen Lernvoraussetzungen so anzupassen, dass Belastungssituationen vermieden werden. Nach Ansicht des Ausschusses sind diesbezüglich konkrete Aushandlungsprozesse in der Schule und Partizipation der Schülerinnen und Schüler sinnvoller als eine schwer zu definierende Obergrenze.

Ob psychische Probleme die Voraussetzungen gemäß der Landesverordnung über die Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz erfüllen, ist im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen. Sollte die Fähigkeit der betroffenen Person, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, lang andauernd oder vorübergehend erheblich beeinträchtigt sein und die Aufrechterhaltung der fachlichen Anforderungen der Gewährung des

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
------	---	--

Nachteilsausgleichs nicht entgegenstehen, können bereits jetzt beispielsweise Zeitzuschläge bei schriftlichen Arbeiten, Anpassungen des schulischen Arbeitsplatzes an die Bedürfnisse der Schülerin oder des Schülers sowie die Bereitstellung spezieller Hilfsmittel und Methoden gewährt werden.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass aktuelle Herausforderungen für die psychosoziale Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein erkannt und ernstgenommen werden. Die Thematik ist wiederholt Gegenstand von parlamentarischen Beratungen. Es werden Maßnahmen zur Förderung der psychischen Gesundheit im Schulalltag beschlossen, Fachgespräche zu der Problematik „Psychische Belastungen und Krankheiten von Schülerinnen und Schülern“ geführt und es wurde beispielsweise im Rahmen der Auftaktveranstaltung „Stärkung der psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein“ die engere Vernetzung relevanter Akteure in Schleswig-Holstein unterstützt. Der Ausschuss begrüßt, dass ergriffene Maßnahmen im schulischen wie außerschulischen Bereich auf diese Weise laufend evaluiert und fortentwickelt werden, um Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung von sozialen und psychischen Belastungen möglichst früh und gut zu unterstützen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

2	L2119-20/974 Segeberg Bildung, Schaffung zusätzlicher Lehrerstellen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung	Der Petent setzt sich dafür ein, dass in Schleswig-Holstein mehr Stellen für Lehrkräfte geschaffen werden.
---	--	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition, die von 10.055 Personen unterstützt wird, auf der Grundlage der von dem Petenten auch im Rahmen einer öffentlichen Anhörung vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten.

Der Petent kritisiert die Entscheidung des Landes, durch den Abbau von Stellen Einsparungen im schleswig-holsteinischen Schulsystem vorzunehmen. Er unterstreicht, dass sich Deutschland in einem harten weltweiten wirtschaftlichen Wettbewerb befindet. Um dem Fachkräftemangel zu begegnen und junge Menschen beim Start in die Erwerbstätigkeit zu unterstützen, sei es zentral, sie mit einem möglichst guten Bildungsstand in diesen Wettbewerb zu entsenden. Um das schleswig-holsteinische Schulsystem zu stärken,

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
------	---	--

fordert der Petent daher, dass nicht 200 Stellen gestrichen, sondern 400 neue Stellen geschaffen werden.

Der Petitionsausschuss verweist zum Hintergrund der Entscheidung auf die im Grundgesetz verankerte Schuldenbremse. Sie soll die Staatsfinanzen stabil halten und zukünftige Generationen vor übermäßigen Schulden schützen. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 (2 BvF 1/22) hat auch für die Anwendung der in der Landesverfassung möglichen Abweichungen vom Grundsatz der Schuldenbremse enge Grenzen gesetzt und damit für den schleswig-holsteinischen Landeshaushalt Einsparungen und Konsolidierungsmaßnahmen erforderlich gemacht. Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass daher im Ergebnis umfangreicher parlamentarischer Beratungen spürbare und auch schmerzhafte Eingriffe in verschiedenen Bereichen vorzunehmen waren. Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass auch das Bildungsministerium als größtes Fachressort zur Erbringung des gesetzten Einsparziels einen Beitrag leisten musste. Er unterstreicht jedoch, dass die besondere Bedeutung des Bildungssystems im Rahmen dieser Konsolidierung nicht unberücksichtigt geblieben ist. So ist die Einsparung mit Blick auf den sehr großen Anteil, den Bildung im Haushalt einnimmt, unterproportional ausgefallen.

Das Bildungsministerium betont, dass die Reduzierung von Stellen für Lehrkräfte durch Maßnahmen erreicht werden konnte, welche nicht zu vermehrtem Unterrichtsausfall führen werden. So wurde die Unterrichtsversorgung in der Hinsicht reduziert, dass Schülerinnen und Schüler in Schleswig-Holstein – wie im Bereich der Oberstufe explizit gewünscht – weniger Unterrichtsstunden als vorher erhalten, aber noch immer mehr als in den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz der Bundesländer vorgesehen sind. Damit wird zugunsten der Qualität an der Quantität gespart, um guten Unterricht von gut ausgebildeten Lehrkräften zu gewährleisten und gleichzeitig den möglichen finanziellen Rahmen einzuhalten. Zu diesem Zweck wurden beispielsweise trotz des Erfordernisses für Einsparungen an den Grundschulen zusätzlich zwei Stellen für Deutsch und Mathematik mit dem Ziel geschaffen, die grundlegenden Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler zu stärken.

Hinsichtlich der vor dem Hintergrund eines leichten Anstieges der Schülerzahlen (+0,1 Prozent) an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zur Verfügung stehenden Stellen nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass zum Schuljahr 2025/2026 mit 24.065 Stellen nunmehr 163 weniger im Vergleich zum Vorjahr vorhanden sind. Beinahe alle bestehenden Stellen konnten besetzt werden. Zum Stichtag am 1. September 2025 waren an den allgemeinbildenden Schulen nur noch 51 Stellen im laufenden Bewer-

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
------	---	--

bungsverfahren. Insgesamt sind 3.552 Personen zum neuen Schuljahr eingestellt worden. Das bedeutet, dass 99,75 Prozent der Stellen besetzt werden konnten. Das Ministerium betont, dass Unterrichtsausfälle durch Krankheit oder Schwangerschaften unvermeidbar auch in Zukunft auftreten werden. Eine dies kompensierende Unterrichtsversorgung von deutlich über 100 Prozent der Stellen kann sich das Land aufgrund der angespannten Haushaltslage gegenwärtig aber nicht leisten. Der steigende Bedarf an Lehrkräften durch einen Aufwuchs bei der Anzahl der Schülerinnen und Schüler zunächst insbesondere an Grundschulen und in der Folge an den weiterführenden Schulen ist vorausschauend bereits einkalkuliert.

Der Petitionsausschuss stellt jedoch fest, dass die Unterrichtsversorgung im Land unterschiedlich ausgeprägt ist. Gerade in ländlichen Regionen ist der Lehrermangel und die damit verbundenen Unterrichtsausfälle deutlicher spürbar. Er begrüßt, dass das Bildungsministerium der Herausforderung, eine gleichmäßige und gute Lehrkräfteversorgung in allen Regionen Schleswig-Holsteins sicherzustellen, bereits mit dem „Abordnung Plus“ Modell begegnet. Lehrer erhalten dabei an ihrer Wunschschule eine Stelle, wenn sie zuvor im Rahmen einer Abordnung drei Jahre an einer Schule in einer Bedarfsregion arbeiten. Das Modell wird nach Auffassung des Bildungsministeriums durch die Lehrkräfte gut angenommen.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass Lehrkräfte durch die zunehmende Vielfalt der ihnen zusätzlich übertragenen Aufgaben an den Schulen belastet werden, die sie nicht allein bewältigen können und die sinnvollerweise von anderen Professionen wahrgenommen werden. Er begrüßt, dass bereits jetzt Unterstützungssysteme an den Schulen existieren, um Lehrkräfte in diesen Bereichen zu entlasten. Schulische Assistenzten übernehmen etwa die Aufgabe, Inklusion zu gewährleisten. Sie begleiten täglich vor Ort jene Schülerinnen und Schüler, die besonderen Unterstützungsbedarf haben. Zudem gibt es – allerdings in unterschiedlichem Ausmaß – Schulsozialarbeit an den Schulen. Der Ausschuss nimmt jedoch zur Kenntnis, dass es weiterhin eine Herausforderung bleibt, die verschiedenen Professionen optimal in die schulischen Abläufe und Entscheidungsprozesse einzubinden und notwendige Bedarfe auch in diesen Bereichen zu decken.

Der Ausschuss teilt die Auffassung des Petenten, dass eine gute Schulbildung zweifelsfrei gesamtgesellschaftlich und individuell für jeden jungen Menschen von herausragender Bedeutung ist. Er ist der Ansicht, dass durch die Landesregierung bereits sinnvolle Maßnahmen ergriffen werden, um bestehenden Herausforderungen im Schulsystem zu begegnen. Ziel muss es sein, den Lehrkräften zu ermöglichen, sich auf ihre

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>eigentliche Aufgabe zu konzentrieren, nämlich Wissen zu vermitteln und Lernprozesse zu begleiten.</p> <p>Angesichts der aktuellen Haushaltsslage des Landes kann sich der Ausschuss aber nicht für das Anliegen des Petenten aussprechen.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
3	L2119-20/1066 Segeberg Schulen, keine Kürzung des Fördersatzes für Ersatzschulen	<p>Die Petentin wendet sich gegen die Absenkung des Fördersatzes für Ersatzschulen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition, die von 3.416 Personen unterstützt wird, auf der Grundlage der von der Petentin auch im Rahmen einer öffentlichen Anhörung vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten.</p> <p>Die Petentin fordert, die Fördersätze für allgemeinbildende und berufsbildende Ersatzschulen auf 82 Prozent festzusetzen und Artikel 6 des Haushaltbegleitgesetzes 2025 zurückzunehmen. Da bereits die bisherige Finanzierung kaum auskömmlich sei, könnten die Kürzungen der Schülerkostensätze von den Ersatzschulen nur durch eine Erhöhung der Elternbeiträge aufgefangen werden. Würden durch diese Schulgelderhöhungen Sozialstaffeln wegfallen, komme es zu einer Sonderung nach den Besitzverhältnissen der Eltern, da es sich ein Teil der Elternhäuser dann nicht mehr leisten könne, ihre Kinder auf eine Waldorfschule oder eine andere Ersatzschule zu schicken.</p> <p>Der Petitionsausschuss unterstützt, dass Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit den Ersatzschulen neben den öffentlichen Schulen weitere Bildungseinrichtungen zur Verfügung stehen, deren Besuch die Schulpflicht erfüllt und die eigene, von den öffentlichen Schulen abweichende Lehr- und Erziehungsmethoden und besondere pädagogische Konzepte anwenden. Der Ausschuss begrüßt, dass diese Ersatzschulen als vollwertiger Teil des Bildungssystems anerkannt sind.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Schülerkostensätze für diese Ersatzschulen durch staatliche Zuschüsse ergänzt werden. Da die staatliche Finanzierung oft nicht ausreicht, müssen die Schulen die fehlenden Mittel durch Elternbeiträge aufbringen. Die Ersatzschulfinanzierung wurde zuletzt im Jahre 2014 reformiert. Damals wurden die Personalkostenzuschüsse für die Ersatzschulen an die Personalausgaben der</p>

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		öffentlichen Schulen gekoppelt. Infolgedessen sind die Schülerkostensätze, deren größten Anteil die Personalkosten ausmachen, im vergangenen Jahrzehnt erheblich gestiegen. Ferner erhalten die Ersatzschulen zusätzliche Mittel aus verschiedenen staatlichen Förderprogrammen, zum Beispiel zur Finanzierung der Ganztagsbetreuung, des Schulbaus oder der Digitalisierung.
		Vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltsslage hat der Landtag beschlossen, den Fördersatz von 82 auf 80 Prozent zu kürzen. Insgesamt sind 5,5 Prozent der Schleswig-Holsteinischen Schülerinnen und Schüler betroffen, abzüglich der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf: Diese Gruppe ist von der Kürzung ausgenommen worden.
		Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass sich das von der Petentin benannte Sonderungsverbot aus dem Grundgesetz ergibt. Die Regelung besagt, dass private Ersatzschulen ihre Schüler nicht nach der Einkommens- oder Vermögenssituation ihrer Eltern auswählen oder differenzieren dürfen. Ziel ist es, den Zugang zu Ersatzschulen für Kinder aus allen sozialen Schichten zu ermöglichen. Bundesweit einheitliche Regelungen zur Einhaltung des Sonderungsverbotes und damit zur Deckelung der Elternbeiträge gibt es jedoch nicht. Einige Bundesländer haben keine allgemeingültigen Regelungen getroffen, sondern prüfen die Angemessenheit der Elternbeiträge im Einzelfall. Andere arbeiten mit festen Sätzen, darunter Schleswig-Holstein, Hamburg und Bayern. Auch hier gibt es deutliche Unterschiede. So liegt die Obergrenze in Bayern bei 400 Euro, während in Schleswig-Holstein gilt, dass die Elternbeiträge pro Schule durchschnittlich maximal 210 Euro pro Monat pro Kind betragen dürfen. Durch diese Durchschnittsregelung regt das Land die Schulen an, das Solidarprinzip anzuwenden, was diese nach Kenntnis des Bildungsministeriums in aller Regel auch sehr verantwortungsvoll tun. Dabei arbeiten einige Schulen mit festen Sozialstaffeln, während andere Ermäßigungen auf Antrag gewähren.
		Einen Verstoß gegen das Sonderungsverbot stellen die Kürzungen damit nicht dar. Diese Regelung bezieht sich nicht auf die Zuschüsse, sondern beschränkt die Höhe des Schulgeldes. Nach Auskunft des Bildungsministeriums erreichen fast alle Ersatzschulen die Schulgeldhöhe im Durchschnitt allerdings nicht, da sie für Eltern, die sich ein Schulgeld in dieser Höhe nicht leisten können, aufgrund des Sonderungsverbots ermäßigen müssen. Auch nach Aussagen der Privatschulverbände sind in den nächsten Jahren nur moderate Schulgelderhöhungen zu erwarten. Zudem ist nicht geplant, bestehende Sozialstaffeln vollständig aufzuheben; vielmehr werden diese ebenfalls nur angepasst.
		Der Petitionsausschuss verweist darauf, dass das Grundgesetz eine Eigenleistung der Eltern bei dem

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Betrieb von Privatschulen vorsieht. Der Staat hat nach gängiger Rechtsauffassung lediglich die Aufgabe, die wirtschaftliche Existenz der Ersatzschulen abzusichern. Über diesen Auftrag geht das Land Schleswig-Holstein mittlerweile hinaus. Der Ausschuss unterstreicht, dass aufgrund der Haushaltsslage in verschiedenen Bereichen teilweise schmerzhafte Einschränkungen vorzunehmen waren. Die moderate Kürzung des Fördersatzes für die Ersatzschulen hält er vor dem dargestellten Hintergrund für nachvollziehbar.</p>
		<p>Der Ausschuss begrüßt, dass das Bildungsministerium die Kürzungen mit einer Evaluation der Ersatzschulfinanzierung verbunden hat. In mehreren Sitzungen mit allen Privatschulverbänden im Land hat sich dabei herausgestellt, dass die Zuschüsse zu den Sachkosten neu geregelt werden müssten. Sachkostenzuschüsse für Ersatzschulen sind in Deutschland staatliche Leistungen, die oft Pauschalen für allgemeine Sachkosten, Bewirtschaftung und Bauunterhalt umfassen. Die Landesregierung plant, dem Landtag Ende 2025 oder Anfang 2026 einen Vorschlag zur Reform der Sachkostenzuschüsse machen und bis dahin die tatsächlich anfallenden Kosten zu ermitteln. Außerdem wird das Ministerium die Auswirkungen der Kürzungen sorgfältig beobachten und dem Landtag dazu berichten.</p>
		<p>Der Petitionsausschuss stellt im Ergebnis seiner Befassung fest, dass die Ersatzschulen erhalten und auch für Familien mit niedrigeren Einkommen verfügbar bleiben werden. Die konkreten parlamentarischen Beratungen bleiben abzuwarten.</p>
		<p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
4	L2119-20/1087 Ort außerhalb SH Bildung, keine Reduzierung der Unterrichtsversorgung an weiter- führenden Schulen	<p>Die Petentin wendet sich gegen eine Reduzierung von Unterrichtswochenstunden an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition, die von 2.129 Personen unterstützt wird, auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur und beraten.</p> <p>Die Petentin wendet sich gegen eine Reduktion der Unterrichtsstunden an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen. Aufgrund von Sparmaßnahmen werde der Unterricht nach Auffassung der Petentin in großem Umfang verringert. Es müssten nun die gleichen Inhalte in deutlich kürzerer Zeit gelehrt und gelernt werden.</p>

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
------	---	--

Dies werde zu einer Überforderung von Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern führen. Ferner setzt sich die Petentin dafür ein, die Zulassungsvoraussetzungen für Lehramtsstudiengänge zu vereinfachen und Nachwuchslehrkräfte zu fördern.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Grundschulen, die Gemeinschaftsschulen und die Gymnasien (Sekundarstufe I) ab dem Schuljahr 2025/26 nach einer neuen Kontingentstundentafel unterrichten. Diese beschreibt jeweils den Stundenumfang pro Fach für die Jahrgangsstufen 1 bis 4, 5 bis 6 und für die Jahrgangsstufen 7 bis 10.

Die Kontingentstundentafel Gemeinschaftsschulen weist für die Jahrgangsstufen 5 bis 10 insgesamt 182 Wochenstunden aus. Das sind sechs Wochenstunden weniger als zuvor. Die Fachbereiche Arbeit/Verbraucherbildung, Gesellschaftswissenschaften, Ästhetische Bildung, Wahlpflichtfach I, 1. Fremdsprache und Naturwissenschaften wurden dazu in den Gesamtkontingenten von Jahrgangsstufe 5 bis 10 um jeweils eine Stunde gekürzt. Die Kontingentstundentafel Gymnasien weist für die Jahrgangsstufen 5 bis 10 insgesamt 176 Wochenstunden aus. Das sind vier Wochenstunden weniger als bisher. Die Fachbereiche Gesellschaftswissenschaften, Ästhetische Bildung, 1. Fremdsprache und Naturwissenschaften wurden dazu in den Gesamtkontingenten von Jahrgangsstufe 5 bis 10 um jeweils eine Stunde gekürzt.

Für die Gemeinschaftsschulen bedeutet dies, dass bei der Betrachtung einer Lerngruppe, die von Klassenstufe 5 bis 10 die Sekundarstufe I durchläuft, im Schnitt in jeder Jahrgangsstufe der Sekundarstufe I eine Unterrichtswochenstunde weniger gegeben wird. Die Kürzungen der Stundentafeln umfassen wie oben dargestellt sechs beziehungsweise vier Fachbereiche, in denen im Verlauf der gesamten Sekundarstufe I jeweils eine Stunde weniger gegeben wird.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass die Kürzungen damit deutlich geringer ausfallen als von der Petentin angenommen. Die Veränderungen der Stundentafel sowohl für die Gemeinschaftsschulen als auch die Gymnasien nähern sich an die Vorgaben der Kultusministerkonferenz an. Diese sehen ein Stundenkontingent für die Sekundarstufe I von 176 Stunden bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 vor.

Soweit die Petentin sich dafür einsetzt, die Zulassungsvoraussetzungen für Bewerberinnen und Bewerber für Lehramtsstudiengänge zu vereinfachen, entnimmt der Ausschuss der Stellungnahme, dass die Notwendigkeit einer Zulassungsbeschränkung in Abstimmung mit den Hochschulen jährlich überprüft und angepasst wird. Zulassungsbeschränkungen sind in solchen Fällen erforderlich, in denen die Nachfrage nach den Studien-

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
------	---	--

plätzen die vorgehaltenen Studienplatzkapazitäten übersteigt und somit die entsprechende Qualität der Hochschullehre nicht gewährleistet werden kann.

Aktuell gibt es an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel 18 zulassungsfreie Studiengänge von insgesamt 21 und an der Europa-Universität Flensburg 23 von insgesamt 30 Studiengängen. An der Musikhochschule Lübeck sind alle Lehramtsstudiengänge zulassungsfrei. Mit der Ausnahme von Eignungsprüfungen bei den Fächern Sport, Kunst und Musik können sich somit alle Interessenten mit einer allgemeinen Hochschulzulassung auf einen Studienplatz in nahezu allen Lehramtsfächern ohne Einschränkungen bewerben.

Eine Förderung von Nachwuchslehrkräften erfolgt durch den direkten Anschluss einer qualitativ hochwertigen 18-monatigen Ausbildung im Vorbereitungsdienst an das Lehramtsstudium. Diese erfolgt sowohl durch das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein als auch durch die Schulen vor Ort. Dabei wird besonders stark darauf geachtet, dass die neuen Lehrkräfte eng begleitet und gut unterstützt werden. Das Bildungsministerium konstatiert, dass die Förderung und Ausbildung der Lehrkräfte von einer hohen Erfolgsquote geprägt ist.

Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung der Petentin, dass gute Bildung eine ausreichende Zahl ausgebildeter Lehrkräfte erfordert. Dieses Ziel wird mit dem Handlungsplan zur Lehrkräftegewinnung verfolgt. Der Ausschuss unterstreicht, dass die Thematik wiederholt Gegenstand parlamentarischer Beratung ist. Die Maßnahmen des Handlungsplans werden evaluiert, auf Wirksamkeit überprüft und bei Bedarf weiterentwickelt oder nachgesteuert.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

5 **L2119-20/1109**
Pinneberg
Bildung, keine Kürzung des Politikunterrichts

Der Petent wendet sich gegen eine Kürzung der Stundenzahl im Faches Wirtschaft/Politik.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition, die von 1903 Personen unterstützt wird, auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten.

Der Petent wendet sich gegen eine Kürzung der Stundenzahl im Fach Wirtschaft/Politik (WiPo). Er kritisiert, dass in der Oberstufe nunmehr zwischen Geographie

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
------	---	--

und WiPo zu wählen ist. Dies führe zu einer erheblichen Einschränkung der politischen und ökonomischen Bildung. Diese sei jedoch entscheidend für eine demokratische Gesellschaft. Um einem Vertrauensverlust in demokratische Institutionen entgegenzuwirken und junge Menschen ausreichend auf aktuelle Herausforderungen vorzubereiten, solle der WiPo-Unterricht daher nicht nur im vollen Umfang erhalten, sondern vielmehr ausgebaut werden.

Der Petitionsausschuss stimmt dem Petenten zu, dass die Demokratie einen mündigen Staatsbürger voraussetzt, der mit dieser Regierungsform und der herrschenden Rechts- und Gesellschaftsordnung vertraut ist und über die Fähigkeit verfügt, Informationen kritisch einzuordnen und sich eine Meinung zu bilden. Nur so ist Partizipation am Gemeinwesen sowie an seiner Gestaltung möglich.

Neben dem Beitrag, den Eltern, das persönliche Umfeld und die gesamte Gesellschaft bei der diesbezüglichen Vorbereitung von Kindern und Jugendlichen leisten können, werden selbstverständlich insbesondere in der Schule wichtige Kompetenzen und Kenntnisse vermittelt. Das Bildungsministerium betont, dass dies im Zusammenspiel aller Fächer erfolgt. So wirken im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld die Fächer Geographie, Geschichte, Philosophie, Religion und WiPo zusammen. Das Fach WiPo hat dabei insbesondere die Aufgabe, Systemkenntnisse über das Funktionieren demokratischer Willensbildung und ökonomischer Prozesse zu vermitteln, Teilhabemöglichkeiten aufzuzeigen und die Urteilsbildung zu fördern.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass hinsichtlich der in der Petition kritisierten Streichung eines Halbjahreskurses insbesondere die Oberstufenvereinbarung der Kultusministerkonferenz ausschlaggebend ist. Diese hat zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung neben Vorgaben zur historischen Bildung, zur Sprachbildung, zu den Schwerpunkten der Oberstufe auch die Anzahl der verpflichtend zu belegenden Halbjahreskurse auf 40 festgelegt. Da Schleswig-Holstein in der 12. und 13. Jahrgangsstufe deutlich über diesem Schnitt lag, wurde das Unterrichtsvolumen zur Entlastung der Oberstufenschülerinnen und -schüler um insgesamt fünf Jahreswochenstunden gesenkt. Davon entfallen vier Stunden auf den Bereich der Kernfächer. Eine weitere Stunde wird durch den Verzicht auf den in der Petition genannten Halbjahreskurs eingespart.

Seitens der Schülerschaft geäußerte Kritik an einer Verringerung des WiPo-Unterrichts wurde durch das Land wahr- und ernstgenommen. Um der durch den Petenten zutreffend dargestellten Polarisierung der Gesellschaft, der Zunahme extremistischer Haltungen und der Verbreitung von Verschwörungserzählungen zu

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
------	---	--

begegnen, wurde durch den Landtag ein „Pakt für Demokratie“ beschlossen (Drucksache 20/3346). Im Rahmen dieses Paktes wird die Landesregierung beauftragt, Maßnahmen und Initiativen zu erarbeiten, die eine lebendige und resiliente Demokratie in unserem Land stärken. Im Bereich der Bildungspolitik wurde als erste Maßnahme beschlossen, den WiPo-Unterricht spätestens im Schuljahr 2027/28 in der Sekundarstufe I flächendeckend um zwei Stunden auf dann mindestens sechs Stunden zu erweitern. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dieses Datum auf die zunächst notwendige Erweiterung und altersgerechte Anpassung der Fachanforderungen sowie die Gewinnung der erforderlichen Lehrkräfte zurückzuführen ist.

Der Petitionsausschuss unterstützt, dass durch diese Maßnahme möglichst früh mit der staatsbürgerlichen Bildung begonnen wird, damit diese Stunden allen Schülerinnen und Schülern zugutekommen. Das wäre bei einer Erhöhung des Stundenkontingents allein in der Oberstufe nicht der Fall. Kinder und Jugendliche sind heute schon in jungen Jahren den Nachrichten- und Bilderfluten des Internets ausgesetzt, sie sind ökonomisch aktiv, wissen früh um die Eskalation von Krisen weltweit und sind bereits mit 16 Jahren bei vielen Wahlen stimmberechtigt. Diese Entwicklung gilt es in dem schulischen Politikunterricht frühzeitig zu begleiten.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

6 **L2119-20/1171**
Ostholstein
Bildung, Fördergrundsätze und
Überprüfung der Förderungs-
empfänger

Die Petentin fordert die Überprüfung der Förderpraxis des Bildungsministeriums im Bereich der kulturellen Bildung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und eingebrichter Unterlagen unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur geprüft und beraten.

Die Petentin kritisiert, dass ein in der kulturellen Bildung tätiger Verein die Zusammenarbeit mit ihr als Kinderbuchautorin und Illustratorin beendet habe und sie nicht länger für weitere Projekte berücksichtige. Da ihr keine sachlichen oder nachvollziehbaren Gründe für den Ausschluss vorgelegt worden seien, empfinde sie diesen als diskriminierend. Weil der Verein einen Großteil seiner Mittel aus öffentlichen Landesmitteln bezieht, ist es nach Auffassung der Petentin Aufgabe des Bildungsministeriums, die Einhaltung der Grundsätze von

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		Gleichbehandlung, Transparenz und sachgerechter Mittelverwendung gegenüber dem Verein durchzusetzen. Dieser Pflicht komme das Ministerium jedoch nicht nach.
		Dem Petitionsausschuss wurde durch die Petentin – ergänzend zu ihrer Eingabe – umfangreicher Schriftverkehr mit dem kritisierten Verein sowie dem Bildungsministerium übermittelt. Den ihm vorliegenden Unterlagen entnimmt der Ausschuss, dass der Verein im Jahr 2023 mehrere gemeinsame Projekte gefördert hat. Im Jahr 2024 ist es dann zu einem Konflikt gekommen. Dieser ist auf organisatorische und inhaltliche, aber auch auf persönliche Differenzen zurückzuführen. In Folge dessen sahen der Verein sowie der Dachverband nicht länger die Grundlage für eine vertrauliche Zusammenarbeit und entschieden, nicht mehr mit der Petentin zusammenzuarbeiten. Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass der Verein zwar vom Bildungsministerium seit 2017 projektbezogen gefördert wird, jedoch als privatrechtlicher Verein selbst und in eigener Verantwortung entscheidet, mit welchen Autorinnen und Autoren er zusammenarbeitet. Es besteht seitens der Petentin kein Rechtsanspruch auf eine Listung und Vermittlung. Ein diskriminierendes Agieren des Vereins hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.
		Soweit die Petentin die Bearbeitung ihrer Beschwerde durch das Bildungsministerium beanstandet, kann der Petitionsausschuss anhand der ihm vorliegenden Unterlagen nicht nachvollziehen, warum die Petentin die Antworten auf ihre Anfragen und Beschwerden als nicht angemessen einschätzt. Die Sach- und Rechtslage wurde der Petentin mehrfach erläutert. Das Bildungsministerium hat nach den rechtlichen Vorgaben lediglich zu überprüfen, ob der im Zuwendungsbescheid festgelegte Zuwendungszweck eingehalten wird. In diesem Zusammenhang werden Verwendungsnachweise angefordert und geprüft. Die Prozesse in Bezug auf die Projektförderung sind über die öffentlich zugängliche Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kulturprojekten sowie die Veröffentlichung der vergebenen Mittel im Haushalt transparent. Eine Aufsichtsfunktion über den privatrechtlichen Verein übt das Ministerium nicht aus und nimmt auch keinen Einfluss auf die Auswahl der Autorinnen und Autoren, mit denen dieser zusammenarbeitet.
		Die Bearbeitung eines Antrages nach dem Informationszugangsgesetz durch das Bildungsministerium ist mittlerweile Gegenstand einer Klage der Petentin vor dem Verwaltungsgericht Schleswig. Damit liegt die rechtliche Beurteilung dieses Sachverhalts beim Gericht. Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen.
		Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.
7	L2123-20/1232 Lübeck Bildung, Inklusion, Verbesserung des Umgangs mit behinderten Schülern	<p>Die Petentin beschwert sich über die ihrer Ansicht nach nicht erfolgende Inklusion behinderter Schülerinnen und Schüler in Schleswig-Holstein.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten.</p> <p>Die Petentin moniert eine ihrer Ansicht nach stattfindende strukturelle Diskriminierung und Benachteiligung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung in Schleswig-Holstein. Sie bezieht sich dabei auf eigene Erfahrungen.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Ausführungen der Petentin hierzu zu unkonkret sind, um eine Überprüfung zu ermöglichen. Konkrete Vorwürfe erhebt sie nur hinsichtlich ihrer eigenen Erfahrungen im Falle ihres Sohnes. Diesbezüglich weist der Ausschuss darauf hin, dass er bereits im abgeschlossenen Verfahren L2123-20/523 entsprechende Beschwerden zum Fall des Sohnes der Petentin geprüft hat. Der ergangene Beschluss ist der Petentin bekannt.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, dass die Petentin den Eindruck gewonnen hat, dass staatliche Behörden und Gerichte sich nicht neutral mit den Anliegen ihres Sohnes befasst haben. Die ihm vorliegenden Informationen bezüglich des Handelns der beteiligten Behörden können dies jedoch nicht bestätigen. Über die vorliegende Petition hinausgehende Informationen zu systematischer Diskriminierung und Benachteiligung liegen dem Ausschuss nicht vor.</p> <p>Wie auch das Bildungsministerium im Ergebnis seiner Prüfung darlegt, ist im Falle des Sohnes der Petentin ein umfassender Nachteilsausgleich erfolgt. Für den Ausschuss ist nachvollziehbar, dass es auch mit den getroffenen Maßnahmen für den Sohn der Petentin eine große Herausforderung gewesen ist, den Schulalltag zu meistern. Für alle Beteiligten war dies mit einem hohen Aufwand verbunden. Die im schulischen Rahmen erfolgte Umsetzung aller möglichen und notwendigen inklusiven Maßnahmen hat aber mit Sicherheit</p>

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
------	---	--

dazu beigetragen, dass er sein Abitur erfolgreich ablegen konnte.

Zu dem von der Petentin monierten Verhalten der Gerichte stellt der Petitionsausschuss fest, dass sich gerichtliche Entscheidungen aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss entziehen. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
------	---	--

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

1 **L2126-20/1053**
Plön
Bauen und Wohnen, Bearbeitung
eines Antrages durch das Bau-
amt

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgebrachten Gesichtspunkte unter Beziehung mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport geprüft und beraten. Das Innenministerium hat seinerseits die untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Plön an den Stellungnahmen beteiligt.

Die Petentin möchte erreichen, dass eine für das Grundstück ihrer Tochter erteilte Baugenehmigung auf sie übertragen und die diesbezügliche Baubeginnanzeige anerkannt wird. Die untere Bauaufsichtsbehörde habe ihren Antrag zuerst gar nicht bearbeitet und sich dann auf den Verfall der Baugenehmigung berufen. Zudem wurde der Petentin mitgeteilt, dass aufgrund ihres Alters eine solche Genehmigung mit einer Betriebserweiterung für sie nicht erteilt werden könne. Sie fühlt sich daher aufgrund ihres Alters diskriminiert.

Der Petitionsausschuss entnimmt den Stellungnahmen zur Ergänzung des Sachverhalts, dass die Petentin einen Destilleriebetrieb auf ihrem Grundstück betreibt. Für dieses Grundstück wurden bereits Genehmigungen zur familiengerechten Erweiterung des Wohnhauses bewilligt, die jedoch noch nicht fertiggestellt sind. Für ein 600 Meter entferntes Grundstück wurde eine Baugenehmigung für die Tochter erteilt. Für diese hat die Petentin nachträglich Änderungen an der Baugenehmigung ersucht, um dort ein Betriebsleiterwohnhaus für ihren Betrieb zu errichten. Die untere Bauaufsichtsbehörde betont, dass dieses Vorhaben nicht dem landwirtschaftlichen Betrieb der Destillerie diene. Daher seien die Voraussetzungen für eine Privilegierung zum Bauen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nicht gegeben. Zudem erfülle die Petentin nicht die besonderen Voraussetzungen, die sich die Tochter zur Errichtung ihres Betriebes mit eigenem Konzept angeeignet hatte.

Auch die Erklärung der Petentin, ihr Grundstück veräußern und den Betrieb auf dem anderen Grundstück neu errichten zu wollen, wird von der unteren Bauaufsichtsbehörde für nicht mit den Prinzipien des Außenbereichsschutzes vereinbar erklärt. Der Außenbereich darf nur für eine ernsthafte, langfristige und nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung in Anspruch genommen werden. Nach Einschätzung der Bauaufsichtsbehörde fehlt hier-

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
------	---	--

für eine überzeugende Darstellung. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass ein landwirtschaftlicher Betrieb dauerhaft, generationenübergreifend und lebensfähig sein muss, was hier aufgrund des Alters der Petentin und der fehlenden Nachfolgeregelung als fraglich bewertet wird. Die Tochter, die als Nachfolgerin vorgesehen war, hat von dem Bauvorhaben Abstand genommen. Auch stelle der Betriebsumzug kein vernünftiges Handeln eines Landwirts dar. Das Vorhaben der Petentin diene damit nicht der landwirtschaftlichen Tätigkeit.

Daneben bestünden mindestens Zweifel, ob das Bauvorhaben auf dem Grundstück der Tochter tatsächlich begonnen wurde. Bei einer Ortsbesichtigung konnten nur geringfügige Erdarbeiten ohne ernsthaften Baufortschritt beobachtet werden. Auch sei noch kein Bauvertrag abgeschlossen, sondern es seien lediglich Angebote eingeholt worden.

Für die untere Bauaufsicht besteht zudem Unklarheit darüber, welches Bauvorhaben tatsächlich realisiert werden soll: das 2021 genehmigte Vorhaben für die Tochter oder ein neues Vorhaben der Petentin. Ein Antrag auf geringfügige bauliche Änderungen (Tekturantrag) wirkt sich zudem nicht auf die Gültigkeit oder Verlängerung einer Baugenehmigung aus. Daher könne die Petentin im Ergebnis aus der erteilten Baugenehmigung keine Rechte ableiten. Ein Bauherrnwechsel und eine Übertragung der Genehmigung sind nicht möglich, jedoch steht dem Weiterbetrieb der Destillerie an dem derzeitigen Standort aus baurechtlicher Sicht nichts entgegen. Dort bestehen bereits genehmigte und nicht genutzte Möglichkeiten für betrieblich notwendige Gebäude und zusätzlichen Wohnraum für eine Nachfolge.

Das Innenministerium bestätigt die Ausführungen der unteren Bauaufsichtsbehörde. Es verdeutlicht, dass Bauvorhaben im Außenbereich nur dann privilegiert zulässig sind, wenn sie einem konkreten landwirtschaftlichen Betrieb dienen. Die ursprüngliche Baugenehmigung bezog sich auf einen Vollerwerbsbetrieb; die Petentin betreibt nach Einschätzung der Bauaufsicht hingegen einen Nebenerwerbsbetrieb. Ein Betriebsaustausch – also die Nutzung durch einen anderen Betrieb – ist baurechtlich unzulässig und würde ein neues Genehmigungsverfahren erfordern. Auch eine wesentliche Änderung der Betriebsbeschreibung kann die Identität des Vorhabens verändern.

Eine Altersdiskriminierung sieht das Ministerium in dem Sachverhalt nicht als gegeben an. Eine Rechtswidrigkeit besteht nur, sofern der Differenzierung keine sachgerechte Begründung zugrunde liegt. Das Alter diene neben weiteren Umständen aber als Indiz für die Beurteilung der Betriebsfähigkeit. Aufgrund dieser Begründung sei die Differenzierung nicht rechtswidrig, sondern rechtlich möglich. Insgesamt wird kein Anlass für Beanstandungen in dem Vorgehen gesehen.

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
------	---	--

Der Ausschuss weist darauf hin, dass ihn mehrere Unterlagen der Petentin erreicht haben, in denen sie ihre abweichende Sichtweise ausführlich darstellt und Begründungen beibringt. Inzwischen hat die Petentin in der Angelegenheit, die der Petition zugrunde liegt, Klage vor dem Verwaltungsgericht Schleswig erhoben. Damit liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts ausschließlich beim Gericht. Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder diesen vorzugreifen.

Der Ausschuss hat zwar Verständnis für das Anliegen der Petentin, kann sie jedoch im Ergebnis nicht unterstützen. Die abschließende Klärung der Rechtslage bei unterschiedlichen Rechtsansichten kann nur im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens erreicht werden. Offensichtliche grobe Fehler, die eines sofortigen Einschreitens der Fachaufsicht bedürften, sind für den Ausschuss nicht ersichtlich. Der Ausgang des Gerichtsverfahrens bleibt abzuwarten.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

2 **L2131-20/1076**
Ort außerhalb SH
Gedenken und Erinnern, Erhalt
von zwei Grabstätten als Kriegs-
gräber in Aumühle

Der Petent bittet um Überprüfung, ob die Auflösung von zwei Grabstätten auf dem Waldfriedhof in Aumühle unter Berücksichtigung des Kriegsgräberschutzes rechtmäßig war.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten. Das Ministerium hat Informationen der Friedhofsverwaltung des Waldfriedhofs Aumühle beigezogen.

Der Petent bittet den Petitionsausschuss um Prüfung, ob zwei nicht mehr existente Grabstätten von namentlich genannten Soldaten aus dem Ersten Weltkrieg auf dem Waldfriedhof in Aumühle unter den Schutz des Gräbergesetzes hätten fallen müssen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) dazu dient, das Andenken der unter diese Regelung fallenden Verstorbenen zu bewahren und zukünftige Generationen daran zu erinnern, welche schrecklichen Folgen Krieg und Gewaltherrschaft haben. Auch Opfer aus dem Ersten

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Weltkrieg fallen unter den Schutz des Gräbergesetzes, wenn sie bei ihrem Tode Angehörige des ehemaligen deutschen Heeres oder der Marine waren. In Schleswig-Holstein sind alle in den beim Innenministerium geführten Gräberlisten verzeichneten Grabstätten nachweislich besonders geschützt und dürfen nicht aufgelöst werden.</p>
		<p>In seiner Stellungnahme führt das Innenministerium aus, dass die betreffenden Grabstätten des Waldfriedhofes Aumühle nicht in den beim Innenministerium geführten Kriegsgräberlisten verzeichnet sind. Da die beiden Toten somit nicht als Kriegstote nach dem Gräbergesetz erfasst waren, stellte die Auflösung der Gräber keinen Verstoß gegen das Gesetz dar.</p>
		<p>Der Ausschuss betont, dass die maßgeblichen Gräberlisten beim Innenministerium bereits seit 1952 geführt und fortgeschrieben werden. Er kann nachvollziehen, dass aufgrund des zeitlichen Abstandes auch nach Recherchen vor Ort nicht mehr sicher bestimmt werden kann, ob die Aufnahme in die Listen fälschlicherweise unterblieben ist. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Namen der Verstorbenen auf der Tafel am Ehren- und Mahnmal des Friedhofs in Aumühle verzeichnet sind, sodass ihr Andenken erhalten bleibt.</p>
		<p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
3	L2123-20/1082 Ostholstein Pass- und Meldesache, Bestim- mung eines Nachnamens für eine Pakistanerin	<p>Der Petent begeht die Bestimmung des Nachnamens seiner Ehefrau.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.</p> <p>Der Petent bittet den Ausschuss um Unterstützung bei seinen Bemühungen, seiner Frau zu seinem Nachnamen zu verhelfen. Seine Frau habe als pakistanische Staatsangehörige keinen eigenen Nachnamen. Sein Nachname werde für seine Ehefrau von deutschen Behörden und anderen Institutionen nicht akzeptiert. Dies habe Auswirkungen auf alle wichtigen Bereiche des Alltags.</p> <p>Das Innenministerium hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Meldebehörde gemäß § 3 Absatz 1 Bundesmeldegesetz an den Namen der Ehefrau des Petenten gebunden ist, der in den offiziellen Urkunden genannt ist. Sie darf nach § 3 Absatz 1 Bundesmeldegesetz nur die Daten speichern, die nachgewiesen sind. Die pakis-</p>

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>tanische Heiratsurkunde weist nicht den Namen des Petenten als Ehenamen seiner Frau aus.</p> <p>Dem Ausschuss ist bekannt, dass das Ehepaar zwischenzeitlich das Angebot des zuständigen Standesamtes angenommen hat, dort in einem persönlichen Gespräch das mögliche Vorgehen noch einmal zu erörtern. Im Ergebnis wurde dem Wunsch des Petenten entsprechend sein Name als Nachname seiner Frau in die Heiratsurkunde übernommen.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit im Sinne der Petition abgeschlossen.</p>
4	L2126-20/1096 Dithmarschen Personenstandssache, Änderung eines Nachnamens	<p>Der Petent möchte die Änderung seines Nachnamens erreichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport geprüft und beraten. Das Innenministerium hat seinerseits das Amt Büsum-Wesselburen an der Stellungnahme beteiligt.</p> <p>Mit seiner Petition begeht der Petent eine Nachnamensänderung auf einen von ihm frei gewählten Nachnamen. Als Erklärung gibt er sehr persönliche Gründe an. Das zuständige Standesamt habe jedoch nicht nur sein beigebrachtes psychologisches Gutachten nicht beachtet, sondern auch in seinem Privatleben unerlaubt Erkundungen über mögliche Schulden eingeholt, ohne ihn vorher darüber zu informieren. Nach seiner Auffassung lägen alle Voraussetzungen für eine Namensänderung vor.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass eine offizielle Änderung des Nachnamens außerhalb der Vorgaben des Bürgerlichen Gesetzbuches nur in besonderen Ausnahmefällen möglich ist. Das Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Namensänderungsgesetz) und die dazugehörige Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu diesem Gesetz bilden die bundesweite Basis für das Prüfungsvorgehen eines solchen Antrages.</p> <p>Hauptkriterium ist zwar die ausführliche Darlegung eines wichtigen Grundes, der die Namensänderung rechtfertigt. Jedoch sind daneben noch weitere Merkmale von einer Behörde zu prüfen und einzuordnen.</p> <p>Daher wurde dem Petenten nach Eingang seines Antrages eine erste Stellungnahme mit dem Hinweis gesendet, der gewählte neue Nachname würde im deutschen Sprachgebrauch erneut zu Unzulänglichkeiten</p>

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
------	---	--

führen, da dieser aufgrund seiner in der deutschen Grammatik verwendeten Form missverständlich sei. Dies spreche nach Einschätzung des Amtes für eine Ablehnung des Antrages.

Zudem ist in der Verwaltungsvorschrift ausdrücklich vorgesehen, im Rahmen der Prüfung eine Auskunft über mögliche Eintragungen in einem Schuldnerverzeichnis einzuholen. Für den Petenten wurde dabei das Bestehen einer solchen Eintragung festgestellt. Eintragungen im Schuldnerverzeichnis können einer Bewilligung der Namensänderung grundsätzlich entgegenstehen. Dies ergibt sich daraus, dass durch eine Namensänderung für Gläubiger Schwierigkeiten entstehen könnten, den Schuldner eindeutig zu identifizieren und ausfindig zu machen. Der Familienname stellt ein wesentliches Identifizierungsmerkmal einer Person dar. Daher besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an der Beibehaltung des bisherigen Namens.

Eine sogenannte öffentlich-rechtliche Namensänderung kann daher – sofern die weiteren Voraussetzungen vorliegen – nur dann bewilligt werden, wenn ausnahmsweise keine Bedenken im Hinblick auf die künftige Identifizierbarkeit der betroffenen Person bestehen. Ein bestehender Eintrag im Schuldnerverzeichnis steht einer solchen Ausnahme in der Regel entgegen und der Antrag ist abzulehnen. Zur Darlegung, ob dieser Eintrag der Namensänderung ausnahmsweise doch nicht als entgegenstehend gewertet werden kann, wurde der Petent gebeten, sich zu den Umständen dieser Eintragung zu äußern. Dem Ausschuss wurde mitgeteilt, dass der Petent der Aufforderung des Amtes bislang nicht nachgekommen ist.

Aufgrund der ermittelten Hinderungsgründe wurde das eingereichte psychologische Gutachten zur Bestimmung, ob ein wichtiger Grund die Namensänderung rechtfertige vom Amt Büsum-Wesselburen zunächst als nicht entscheidungserheblich eingestuft. Das Innenministerium hat indes das Amt um eine Nachprüfung gebeten, da die bisherigen Feststellungen nicht zwingend waren. Nach einer erneuten Prüfung hat das Amt gegenüber dem Innenministerium die Entscheidung ausführlich begründet. Auch auf die Fragestellungen zum psychologischen Gutachten wurde eingegangen. Im Ergebnis wird das Gutachten hinsichtlich des Mangels an einer Bezugnahme auf eine klare Diagnose sowie fehlender Angaben zur konkreten Relevanz des Namens für das psychische Befinden des Petenten nicht als ausreichend angesehen, den Wunsch der Namensänderung des Petenten zu stützen. Das Innenministerium beurteilt die rechtliche Bewertung des Amtes als vertretbar und nicht zu beanstanden.

Der Ausschuss zeigt Verständnis für den Wunsch des Petenten, seinen Namen zu ändern, und erkennt an, dass persönliche Gründe oder individuelle Lebensum-

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
------	---	--

stände hierfür eine wesentliche Rolle spielen können. Der Petent hat gegenüber dem Ausschuss eindrücklich vermittelt, dass schwere psychische Belastungen aufgrund seiner Vergangenheit für ihn mit dem Namen verbunden sind. Gleichwohl sind die gesetzlichen Vorgaben sowie der Entscheidungsspielraum des Amtes zu beachten. Auch wenn die persönlichen Beweggründe des Antragstellers menschlich nachvollziehbar sind, konnte nach sorgfältiger und intensiver Prüfung keine fehlerhafte Entscheidung des Amtes in dieser Angelegenheit festgestellt werden.

In diesem Zusammenhang weist der Ausschuss darauf hin, dass bei dem Bestehen unterschiedlicher rechtlicher Auffassungen nur durch eine gerichtliche Entscheidung eine abschließende Klärung herbeigeführt werden kann. Der Antrag des Petenten ist allerdings bereits abgelehnt worden und ein Widerspruch wäre inzwischen verfristet. Der Ausschuss empfiehlt dem Petenten, sofern dies für ihn möglich ist, über eine erneute Antragstellung zu einem späteren Zeitpunkt nachzudenken und die aus diesem Verfahren gewonnenen Informationen in die Antragstellung einfließen zu lassen. Der Ausschuss bedauert, dem Anliegen unter den gegebenen Umständen nicht entsprechen zu können.

Hinsichtlich der monierten Einsichtnahme in ein Schuldnerverzeichnis merkt der Ausschuss an, dass sich dieses Vorgehen aus § 3 Namensänderungsgesetz ergibt, weil auch solche Personen gehört werden sollen, deren Rechte durch die Namensänderung berührt werden. Jedoch konnte ein konkreter Hinweis hierauf in den vom Amt Büsum-Wesselburen im Internet bereitgestellten Informationen über eine öffentlich-rechtliche Namensänderung nicht gefunden werden. Auch der Petent hat moniert, dass ihm dieses Vorgehen weder in seiner Beratung mitgeteilt wurde noch bekannt war. Andernfalls hätte er von seinem gebührenpflichtigen Antrag abgesehen.

Dem Ausschuss ist bewusst, dass die Bandbreite an Informationen zur behördlichen Namensänderung vielfältig ist. Dennoch hält er es für erstrebenswert, die grundlegenden notwendigen Informationen so transparent wie möglich im Vorfeld einer Antragstellung bereitzustellen und vor allem in durchgeführten Beratungsterminen auf das jeweilige Vorgehen hinzuweisen. Dafür bittet der Ausschuss das Innenministerium, die zuständigen Stellen dafür zu sensibilisieren, diese Information gegebenenfalls mit in den Hinweiskatalog zu den Voraussetzungen für eine öffentlich-rechtliche Namensänderung aufzunehmen sowie die potenziellen Antragsteller in Beratungsgesprächen entsprechend aufzuklären.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
------	---	--

5 **L2126-20/1167** Der Petent möchte erreichen, dass für seine Häuser eine Genehmigung zur Weitervermietung erteilt wird.

Plön

Bauen und Wohnen, Ausnahmegenemigung für Ferienwohnungsvermietung

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten. Das Innenministerium hat seinerseits eine Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Plön beigezogen.

Der Petent begeht die Genehmigung zur Weitervermietung seiner Häuser, welche bauplanungsrechtlich in einem Wochenendhausgebiet liegen. Er weist zum einen darauf hin, dass eine Unterscheidung zwischen Ferienhaus- und Wochenendhausgebiet erst Ende der 70er-Jahre in die Baunutzungsvorordnung aufgenommen worden sei und daher im dazugehörigen Bebauungsplan nur ein Wochenendhausgebiet ausgewiesen sein könne. Zum anderen gebe es bereits eine Reihe von Ausnahmen für das Dauerwohnen. Der Petent fühlt sich ungerecht behandelt und möchte seine Wohnungen wie bisher als Ferienhaus vermieten dürfen. Auch die Erteilung einer Duldung sei ein mögliches Vorgehen.

In der Stellungnahme des Innenministeriums wird insbesondere hervorgehoben, dass das Vorgehen gegen die wechselnde Vermietung auf Beschwerden eines Gebietswohners wegen Geräuschbelästigungen durch die untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Plön erfolgt ist. In dem angestoßenen Verfahren hat sodann die betroffene Gemeinde Hohenfelde entschieden, an dem geplanten Gebietscharakter „Wochenendhausnutzung“ festzuhalten zu wollen und ein Umkippen des Gebietes, welches die Funktionslosigkeit des Bebauungsplanes zur Folge hätte, zu verhindern. Aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung obliegt den Gemeinden das Recht, eigene Angelegenheiten selbstbestimmt zu regeln. Kernbestandteil der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie ist die Planungshoheit. Das bedeutet, dass eine Gemeinde bestimmen kann, wie ihr Gemeindegebiet sich planerisch entwickeln soll und welche Nutzungsarten in welchen Gebieten realisiert werden dürfen. In diesem Fall hat sich die planende Gemeinde ausdrücklich dafür ausgesprochen, an der Festsetzung „Wochenendhausgebiet“ festzuhalten zu wollen. Eine Änderung des B-Plans ist nicht vorgesehen. Dadurch ist die untere Bauaufsichtsbehörde angehalten, gegen die planwidrigen Nutzungen vorzugehen.

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
------	---	--

Vom schleswig-holsteinischen Verwaltungsgericht ist bereits in einer Entscheidung aus 2023 klargestellt worden, dass die Aufnahme von Ferienhausgebieten in die Baunutzungsverordnung keine Indizwirkung dazu erteilt, dass es diese Nutzungsart zuvor nicht gegeben habe. Der Ausschuss merkt dazu an, dass die Gemeinde daneben auch deutlich ihren Willen zur Aufrechterhaltung des Wochenendhausgebietes kundgetan hat. Um ein gleiches Verfahren zu gewährleisten, wurde die Nutzungsart von allen Gebäuden in dem Gebiet überprüft. Bei Abweichungen zur Wochenendhausnutzung sind entsprechende weitere Schritte eingeleitet worden und dies hat in Absprache mit der Gemeinde auch zu einer Härtefallregelung geführt. Grundsätzlich sind die mit einer wechselnden Mieterschaft häufig in Verbindung stehenden Geräuschbelästigungen als ein wichtiges Unterscheidungskriterium identifiziert worden, das bei einer Wochenendhausnutzung oder auch beim Dauerwohnen nicht im selben Maße ausgeprägt ist.

Hinsichtlich der vom Petenten vorgelegten Unterlagen zur Klärung einer möglichen Zweitwohnungsbesteuerung Anfang der 2000er Jahre beim Steueramt des Amtes Lütjenburg-Land weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass durch eine steuerliche Entscheidung kein Baurecht begründet wird. Zudem kann aus einer Kenntnis des Steueramts über die Nutzung eines Gebäudes nicht geschlossen werden, dass dem Bauamt diese Nutzung ebenfalls bekannt war oder von ihm genehmigt wurde. Wie in der Stellungnahme dargestellt, ist allein entscheidend, ob für das jeweilige Gebäude eine Baugenehmigung als Ferienhaus erteilt wurde oder die Ferienhausnutzung zu einem Zeitpunkt materiell rechtmäßig gewesen wäre. Das ist aufgrund der bestehenden, entgegenstehenden planerischen Festsetzungen nicht der Fall.

Insgesamt kann der Ausschuss zwar nachvollziehen, dass die Durchsetzung des geltenden Baurechts, nachdem entsprechende Verstöße jahrzehntelang nicht beanstandet wurden, bei den Betroffenen auf Unverständnis und Ablehnung stößt. Gleichwohl hat die untere Bauaufsicht im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben pflichtgemäß gehandelt. Das langjährige Nichttätigwerden wurde bei der Abwägung im Hinblick auf Dauerwohnende durch eine Härtefallregelung berücksichtigt. Der Ausschuss kann vor dem dargestellten Hintergrund das Anliegen des Petenten nicht unterstützen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2126-20/1191 Ort außerhalb SH Bauen und Wohnen, Aufschub einer Abrissverfügung	<p>Der Petent möchte erreichen, dass eine Beseitigungsverfügung dauerhaft nicht vollstreckt wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Aspekte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten. Das Innenministerium hat seinerseits die untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Nordfriesland begezogen.</p> <p>Der Petent hat ein bebautes Grundstück auf Sylt erworben, welches bereits seit den 1930er Jahren mit einer Immobilie bebaut ist. Nachdem er umfangreiche Sanierungen an dem Wohngebäude aufgrund dessen schlechten Zustands vorgenommen habe, sei im Jahr 2019 eine Beseitigungsverfügung der unteren Bauaufsichtsbehörde zum Abriss der Immobilie ergangen. Die hiergegen eingereichte Klage war letztinstanzlich erfolglos, woraufhin der Petent einen Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung gestellt hat. Dieser Antrag ist von der unteren Bauaufsichtsbehörde abgewiesen worden. Zwischenzeitlich hat der Petent versucht, über Gespräche mit dem Bürgermeister der Gemeinde die Schaffung von Baurecht für sein Grundstück zu erreichen, was bisher erfolglos geblieben ist. Der Petent möchte daher die Aussetzung der Vollstreckung der Ordnungsverfügung erreichen, um seine Lösungsfundung über die Schaffung von Baurecht mit der Gemeinde fortzusetzen. Da die Bebauung bereits seit langer Zeit existiere, würden nach seiner Ansicht davon auch keine nachteiligen weiteren Auswirkungen ausgehen.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass über die Rechtmäßigkeit der Beseitigungsverfügung abschließend gerichtlich entschieden worden ist. Damit sind die rechtlichen Einschätzungen der unteren Bauaufsichtsbehörde, dass die Erteilung einer Baugenehmigung nach der derzeitigen Gesetzeslage nicht möglich ist und damit die Erteilung einer Beseitigungsverfügung rechtmäßig war, bestätigt worden. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen, zu bewerten oder gar abzuändern.</p> <p>Hinsichtlich der vom Petenten vorgetragenen Begründung, er handele im Interesse der Sylter Gemeinschaft zur Schaffung bezahlbaren Dauerwohnraums, betont</p>

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
------	---	--

der Ausschuss, dass für die Zulässigkeit von Bauvorhaben allein das geltende Baurecht maßgeblich ist. Nach gerichtlicher Prüfung ist das Bauvorhaben des Petenten formell und materiell baurechtswidrig. Die rechtswidrige Errichtung eines Gebäudes kann keinesfalls mit dem Bedarf von Wohnraum gerechtfertigt werden.

Des Weiteren weist der Ausschuss darauf hin, dass der Gemeinde die Planungshoheit für ihr Gemeindegebiet zusteht. Dieses verfassungsrechtlich verankerte Recht umfasst auch die Entscheidung, ob und mit welchem planungsrechtlichen Inhalt ein Bebauungsplan aufgestellt wird. Dabei kann die Gemeinde auch soziale und städtebauliche Aspekte, wie die Sicherung von bezahlbarem Wohnraum, in ihre Abwägungen einbeziehen. Die Gemeinde hat im vorliegenden Fall erklärt, kein Interesse an der Aufstellung eines Bebauungsplans für das Grundstück zu haben.

In Bezug auf die Bitte zur dauerhaften Aussetzung der Vollziehung der Ordnungsverfügung stellt der Ausschuss heraus, dass der Petent erstmals im Juni 2019 von der Beseitigungsverfügung des Kreises Nordfriesland Kenntnis erlangt hat. Nach Abschluss des erfolglosen Klageverfahrens mit Beschluss vom 21. Februar 2025 wurde der Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung der Beseitigungsverfügung mit Schreiben des Kreises vom 21. Mai 2025 abgelehnt. Die Vollziehung der Beseitigungsverfügung war ursprünglich bis Mitte Juni 2025 vorgesehen. Nach Einreichen der Petition wurde zur Sachverhaltsklärung weiterhin von der Vollstreckung abgesehen. Dadurch erhielt der Petent zusätzliche Zeit, um sich um mögliche Alternativlösungen zu bemühen. Die Gemeinde hat weiterhin kein Interesse an einer Aufrechterhaltung der bestehenden Bebauung auf dem Grundstück des Petenten gezeigt. Eine nachträgliche Legalisierung der Bebauung ist daher nicht zu erwarten.

Vor dem dargestellten Hintergrund sieht der Ausschuss keine Grundlage dafür, den baurechtswidrigen Zustand weiterhin aufrechtzuerhalten. Wie bereits ausgeführt, kann dem Problem der Wohnungsknappheit nicht durch die Duldung rechtswidriger Zustände begegnet werden. Insbesondere im Außenbereich gilt das Gebot einer größtmöglichen Schonung der Flächen. Hierzu zählt auch der Rückbau versiegelter Grundstücksflächen. Auch wenn der Petent in das bestehende Gebäude erhebliche finanzielle Mittel investiert hat und die Situation für ihn mit persönlichen und wirtschaftlichen Belastungen verbunden ist, ändert dies nichts an der Tatsache, dass die Errichtung des Gebäudes ohne die erforderliche baurechtliche Genehmigung erfolgte. Die Aufklärung des baurechtlichen Zustandes vor der Vornahme umfangreicher Renovierungs- und Sanierungsmaßnahmen lag eindeutig im Verantwortungsbereich des Petenten. Es ist Aufgabe der unteren Bauaufsichtsbe-

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
------	---	--

hörde, die Einhaltung des Baurechts sicherzustellen und entsprechende Maßnahmen durchzusetzen. Daher kann sich der Ausschuss nicht weiter für das Begehr des Petenten einsetzen und empfiehlt diesem, schnellstmöglich der Beseitigungsverfügung nachzukommen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
------	---	--

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

1 **L2119-20/1010**
Ort außerhalb SH
Tier- und Artenschutz, Schutz
der Wölfe

Der Petent engagiert sich für den Schutz des Wolfes in Schleswig-Holstein.

Der Petent begeht Informationen darüber, was in Schleswig-Holstein zum Schutz des Wolfes unternommen wird, und schlägt zu diesem Zweck selbst verschiedene Maßnahmen vor.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Besiedlungsentwicklung dieser streng und besonders geschützten Art in Schleswig-Holstein im Rahmen des Wolfsmanagements bereits eng begleitet wird. Ziel ist es, diese so konfliktarm wie möglich zu gestalten. Daraus werden gemeinsam mit den wichtigen Interessengruppen, wie etwa Nutztierhaltern und Jägern, Lösungsstrategien entwickelt, die helfen, Konflikte zu vermeiden.

Zentral ist zunächst die Beobachtung der Bestandsentwicklung durch haupt- und nebenamtlich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Hierbei wird auf der Grundlage bundesweit einheitlicher Vorgaben die Besiedlungsentwicklung der Wölfe erfasst und dokumentiert. Die Ergebnisse dieser Bemühungen werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und es wird jährlich ein Bericht erarbeitet, der in das bundesweite Monitoring des Wolfes eingeht. Informationen finden sich auf den Internetseiten der Landesregierung unter: Themen → Umwelt & Naturschutz → Artenschutz → Wölfe in Schleswig-Holstein.

Dem Ausschuss ist bewusst, dass Nutztierhalter besonders betroffen sein können, wenn es zu Übergriffen des Wolfes auf ihre Tierherden kommt. Daher bedarf es ebenso eines angemessenen Schutzes der Herden. Im Rahmen des Wolfsmanagements wird bereits ein breites Spektrum an Schutzmaßnahmen und Hilfen des Landes zur Verfügung gestellt. Dies reicht von Beratungen der Tierhalter über die Bereitstellung von sogenannten Notfallsets bis hin zu Entschädigungszahlungen bei einem Wolfsübergriff auf Nutztiere. Auf der Grundlage des Monitorings werden Gebiete bei der Anwesenheit eines residenten Wolfes oder eines Rudels oder einer aktuellen Riss-Serie durch das schleswig-holsteinische Umweltministerium zu sogenannten

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
------	---	--

Wolfspräventionsgebieten erklärt. Dort werden die Materialien zur Errichtung wolfsabweisender Zäune durch das Land vollständig vergütet. Außerhalb der Wolfspräventionsgebiete werden betroffene Tierhalterinnen und Tierhalter von Fall zu Fall unterstützt. Der Ausschuss betont, dass die Belange der Weidetierhalter insbesondere im Bereich der Deichschäfereien zu berücksichtigen sind, da diese eine doppelte Verantwortung für den Erhalt der Kulturlandschaft und für den Schutz unserer Küsten übernehmen.

Hinsichtlich der Aufnahme des Wolfes in das Landesjagdrecht unterstreicht der Ausschuss, dass die Art weiterhin nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) der Europäischen Union und dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt bleibt. Das Töten eines Wolfes ist nur unter Beachtung eng gefasster Kriterien möglich. Durch die Aufnahme in das Landesjagdrecht wurde sichergestellt, dass bei Vorliegen einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung ein Wolf rechtssicher und in den bekannten jagdlichen Strukturen erlegt werden kann. Auch der Umgang mit schwerverletzten Wölfen wurde damit geregelt.

Um Wildtieren Rückzugsräume zu bieten und den für alle Arten notwendigen Lebensraum zu erhalten, wurde in Schleswig-Holstein ein Netz von Schutzgebieten unterschiedlichster Art (beispielsweise Naturschutzgebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete) geschaffen. Der Ausschuss unterstützt, dass das Umweltministerium zusätzlich daran arbeitet diese Lebensräume über ein Biotopverbundsystem untereinander zu vernetzen und durchgängig zu gestalten, um so die Mobilität von Wildtieren über ökologische Korridore zu ermöglichen.

Der Ausschuss stellt fest, dass das bisherige Wolfsmanagement nicht nur in Schleswig-Holstein zu erfolgreichen Ergebnissen geführt hat. So konnte Deutschland kürzlich den sogenannten "günstigen Erhaltungszustand" des Wolfs in der kontinentalen Region an die EU-Kommission übermitteln. Der Wolf hat sich in zahlreichen Gebieten Deutschlands gut entwickelt und ist wieder zu einem festen Teil der heimischen Natur geworden. Der Ausschuss geht davon aus, dass die Maßnahmen regelmäßig evaluiert und bei Bedarf Anpassungen vorgenommen werden.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2119-20/1107 Plön Abfall und Wasser, Regelabfuhr von Kleinkläranlagen	<p>Der Petent begehrte, dass bei seiner Kleinkläranlage eine bedarfsoorientierte Schlammbefüllung durchgeführt wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur beraten.</p> <p>Der Petent führt aus, dass es in Schleswig-Holstein aufgrund fehlender Anschlüsse an eine öffentliche Kanalisation eine große Anzahl von privaten Kleinkläranlagen gebe. Die Abfuhr des Fäkalschlammes auf Grundlage einer regelmäßigen Schlammspiegelmessung nach Bedarf sei gleichermaßen ökologisch und ökonomisch sinnvoll. Das Amt Lütjenburg betreibe jedoch alle zwei Jahre eine Regelabfuhr; unabhängig davon, ob sie erforderlich ist oder nicht. Insbesondere bei Ferienhäusern finde die Entleerung daher unnötig häufig statt und verursache den Eigentümern hohe Kosten.</p> <p>Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass die in Schleswig-Holstein geltenden Regeln für die Errichtung, den Betrieb und die Wartung von Kleinkläranlagen die bedarfsoorientierte Schlammentnahmen und die Regelmässige Entleerung als zulässige und gleichberechtigte Abfuhrvarianten behandeln. Die Festlegung der Abfuhrvariante steht den zur Abwasserbeseitigung verpflichteten Gemeinden gemäß Landeswassergesetz unter Berücksichtigung der Gesamtreinigungsleistung, der Gebührenberechnung, der Abfuhrplanung, der Effizienz des Überwachungsaufwandes sowie des Verwaltungsaufwandes frei und hat je nach Variante Vor- und Nachteile.</p> <p>Das für die Regelabfuhr festgelegte Entschlammungsintervall im zweijährigen Rhythmus wurde aufgrund von Erfahrungen von Aufsichtsbehörden und Entschlammungsunternehmen festgelegt. Diese zeigen, dass eine regelmäßige Schlammentnahme alle zwei Jahre sinnvoll und im Hinblick auf den Schutz der biologischen Reinigungsstufe einer „normal“ betriebenen Kleinkläranlage erforderlich ist. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die technische Eignung der vom Petenten verwendeten Kleinkläranlage aufgrund des Nutzungsverhaltens in diesem speziellen Fall fraglich ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist davon unterrichtet, dass in der Angelegenheit, die der Petition zugrunde liegt, inzwischen Klage erhoben worden ist. Damit liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts beim Gericht. Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.</p>

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
------	---	--

fen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder ihnen vorzugreifen.

Der Ausschuss stellt fest, dass die Entscheidung im Sachverhalt damit beim Gericht liegt und schließt die Beratung der Petition ab.

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
------	---	--

Finanzministerium

1	L2126-20/1112 Ort außerhalb SH Steuern und Finanzen, Klärung steuerlicher und sozialrechtli- cher Identität	Der Petent bittet um Klärung, ob er in Schleswig-Holstein steuerrechtlich und sozialrechtlich mit verschiedenen Identitäten geführt wird.
---	--	---

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des Vortrags des Petenten und Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, des Finanzministeriums und des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung geprüft und beraten.

Der Petent ist dänischer Staatsangehöriger und lebt seit den 70er Jahren in Deutschland. In der Vergangenheit habe er mehrfach erlebt, dass seine bei den Behörden gespeicherten Daten zu seiner Identität nicht aufeinander abgestimmt seien und dadurch für ihn zu Problemen mit seiner Identifizierung geführt hätten. Er bittet darum, dass seine gespeicherten Daten bei den Behörden vereinheitlicht werden.

Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme des Sozialministeriums, dass hinsichtlich der anerkannten Schwerbehinderung des Petenten die Akte in Schleswig-Holstein stillgelegt und an das Versorgungsamt in Schwerin übergeben wurde. Die stillgelegte Akte wird nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gelöscht. In rentenrechtlicher Hinsicht ist zwar die Deutsche Rentenversicherung Bund der richtige Adressat, allerdings konnte ermittelt werden, dass für den Petenten ein lückenloser Versicherungsverlauf gespeichert ist. Insofern bedarf es diesbezüglich keiner weiteren Aufklärung. Auch im Ausländerzentralregister ist der Petent mit den bekannten Daten einheitlich gespeichert und identifizierbar. Einen Hinweis auf andere Identitäten, unter denen er erfasst wurde, oder falsche Dateneingaben gibt es nicht.

Das Finanzministerium teilt mit, dass der Petent steuerlich eindeutig zugeordnet werden kann und keinerlei Unklarheiten in Bezug auf seine Person bestehen. Darüber hinaus wird der Petent seit 2019 nicht mehr bei einem schleswig-holsteinischen Finanzamt geführt.

Auch das Innenministerium bestätigt in seiner Stellungnahme das Bestehen einer eindeutigen Zuordnung des Petenten. Die erfassten Meldedaten sind seit der erstmaligen Erfassung unverändert. Auch die Steueridentifikationsnummer kann eindeutig zugeordnet werden.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass es bei schles-

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
------	---	--

wig-holsteinischen Behörden keine Unklarheiten in Bezug auf die Identität des Petenten gibt. Darüber hinaus sind auch keine Sachverhalte mit Behördenbeteiligung in Schleswig-Holstein ungeklärt. Sollte der Petent konkrete Fehler in seinen gespeicherten Daten benennen können, wären die jeweils zuständigen Behörden in Mecklenburg-Vorpommern beziehungsweise die Deutsche Rentenversicherung Bund seine richtigen Ansprechpartner.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
------	---	--

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

1 **L2131-20/1054**
Pinneberg
Handwerk und Gewerbe, Kehr-
kosten für einen stillgelegten
Kamin

Der Petent beschwert sich über die ihm auferlegte Verpflichtung zur jährlichen Kehrung seines stillgelegten Kamins und die damit verbundenen Kosten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten.

Der Petent zweifelt an der Rechtmäßigkeit der jährlichen Verpflichtung zur Reinigung der Abgaswege seines stillgelegten Kamins und der dafür berechneten Gebühr. Seit der Stilllegung werde der Kamin nicht mehr genutzt, deshalb müsse die Kehrpflicht entfallen. Lediglich eine Pflicht zur jährlichen Überprüfung der Anlage bleibe seiner Meinung nach bestehen.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz in Verbindung mit der Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) jeder Eigentümer eines Grundstücks oder eines Raums verpflichtet ist, die Reinigung und Überprüfung von Feuerungsanlagen zu veranlassen. Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger überprüft die Betriebs- und Brandsicherheit von Feuerstätten im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Feuerstättenschau. Anschließend legt er im Feuerstättenbescheid die erforderlichen Schornsteinfegerarbeiten und deren Turnus fest.

Das Wirtschaftsministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass auch nicht genutzte betriebsbereite Feuerungsanlagen der Reinigungs- und Überprüfungs pflicht unterliegen. Da sie jederzeit in Betrieb genommen werden könnten, geht von ihnen weiterhin ein Betriebs- und Brandsicherheitsproblem aus. Die Anzahl der Kehrungen und Überprüfungen sowie deren Turnus sind in der Anlage 1 zur KÜO festgelegt. Gemäß Nummer 1.9 der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 KÜO ist für betriebsbereite, jedoch dauernd unbenutzte Feuerstätten eine Pflicht zur jährlichen Überprüfung, nicht jedoch einer Kehrung vorgesehen. Darüber hinaus weist das Ministerium darauf hin, dass eine Kehr- und Überprüfungs pflicht gänzlich entfällt, wenn der Petent veranlasst, dass die Anschlussöffnung zum Schornstein verschlossen und der Schornstein beim bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger abgemeldet wird.

Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass die Feuerungsanlage des Petenten aus Aspekten

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
------	---	--

der Gefahrenabwehr weiterhin grundsätzlich der Kehr- und Überprüfungspflicht nach den in der Anlage 1 zur KÜO festgelegten Maßgaben unterliegt, solange sie betriebsbereit ist. Dabei kommt es nicht darauf an, ob sie tatsächlich genutzt wird. Jedoch findet die Nichtnutzung Berücksichtigung bei der vom Bezirksschornsteinfeger durchzuführenden Begutachtung der Feuerungsanlage. Für den Kamin des Petenten sollte nach den vorliegenden Erkenntnissen nur eine Verpflichtung zur jährlichen Überprüfung gelten, die mit entsprechenden Gebühren auf der Grundlage der Kehr- und Überprüfungsordnung verbunden ist. Der Ausschuss empfiehlt dem Petenten, sich unter Hinweis auf die rechtlichen Vorgaben an das Team für Ordnungsangelegenheiten des Fachbereiches Bevölkerungsschutz, Zuwanderung und Gesundheit des Kreises Pinneberg zu wenden. Diese Stelle kann auch im Gespräch mit dem zuständigen Bezirksschornsteinfeger mögliche Wissensdefizite korrigieren und zum weiteren Vorgehen hinsichtlich des Feuerstättenbescheides informieren.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 2 **L2131-20/1111**
Ort außerhalb SH
Bauen und Wohnen, Umgang mit
dem Northvolt-Gelände

Die Petentin unterbreitet den Vorschlag zur künftigen Verwendung des Northvolt-Geländes bei Heide für Verteidigungszwecke.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des Vorbringens der Petentin und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten.

Die Petentin setzt sich dafür ein, das sogenannte Northvolt-Gelände bei Heide, auf dem eine Batteriefabrik entstehen sollte, nach der Insolvenz des schwedischen Unternehmens künftig für die Verbesserung der Verteidigungsfähigkeit Norddeutschlands zu verwenden. Dafür erforderliche Änderungen im Baurecht sollten ermöglicht werden.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass sich das Gelände nicht im Eigentum des Landes Schleswig-Holstein befindet. Daher kann das Land keine Entscheidung über die künftige Verwendung der Fläche treffen. Die Entwicklungen im Rahmen des Insolvenzverfahrens bleiben abzuwarten. Darüber hinaus bestehen aufgrund des bisherigen Verlaufs des Insolvenzverfahrens und des vorliegenden konkreten Kaufangebotes Chancen, dass das Bauprojekt in Heide fortgesetzt wird. Die Stärkung von strategischer Industrie, wie der Bau einer souveränen Batteriezellenfertigung, ist zudem Bestandteil des Maßnahmenplans der Bundesrepublik Deutschland zur Landes- und Bündnisverteidi-

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		gung und trägt insoweit auch zur Stärkung der Verteidigungsfähigkeit bei. Vor dem dargestellten Hintergrund sieht der Ausschuss keine Notwendigkeit, sich für den Vorschlag der Petentin einzusetzen.
		Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.
3	L2131-20/1129 Pinneberg Verkehr, Einrichtung einer Fahrradstraße	<p>Der Petent setzt sich dafür ein, dass eine Gemeindestraße in Klein Nordende als Fahrradstraße eingerichtet wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Das Ministerium hat die Straßenverkehrsbehörde des Kreises Pinneberg beteiligt.</p> <p>Der Petent kritisiert, dass die von der Gemeinde Klein Nordende vor drei Jahren geplante Umwidmung der Straße „Utweg“ zu einer Fahrradstraße bisher nicht umgesetzt wurde. Für die ihm bekannte Begründung, der Verkehrsaufsicht des Kreises Pinneberg fehle Personal für die Umsetzung dieser Maßnahme, habe er kein Verständnis.</p> <p>Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass die Gemeinde vor drei Jahren einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde gestellt hat. Er stellt fest, dass die Gemeinde entgegen der Annahme des Petenten den Antrag seinerzeit nicht weiterverfolgt hat, weil die Einrichtung einer Fahrradstraße eine Neuregelung des ruhenden Verkehrs bedurfte hätte. Dies hätte eine Reduzierung der Anzahl von Parkmöglichkeiten zur Folge gehabt.</p> <p>Dem Ausschuss ist bewusst, dass durch die im Jahr 2024 in Kraft getretene Novelle der Straßenverkehrsordnung die Einrichtung von Fahrradstraßen rechtlich erleichtert wurde. Positiv und im Sinne des Petenten sieht der Ausschuss deshalb, dass die Gemeinde Klein Nordende daraufhin erneut einen Antrag für die Straße „Utrecht“ bei der Verkehrsaufsicht des Kreises eingereicht hat. Dieser wird zurzeit geprüft.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass das Ministerium die Straßenverkehrsbehörde gebeten hat, den Petenten über die Entscheidung des Kreises Pinneberg zu informieren und schließt die Beratung der Petition ab.</p>

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2123-20/1162 Nordfriesland Jobcenter, Berechnung des Anspruchs auf Hilfe	Der Petent beschwert sich über das Verwaltungshandeln des für ihn zuständigen Jobcenters.
		Der Petitionsausschuss hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Berücksichtigung der Sach- und Rechtslage sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Dieses hat im Rahmen seiner Prüfung das zuständige Jobcenter beteiligt.
		Der Petent moniert, dass das für ihn zuständige Jobcenter seinen Antrag auf Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende) ablehnen wolle. Er vermutet bei der für ihn zuständigen Sachbearbeiterin politische Motive, da diese seine ihm von der State Medical University Minsk verliehenen Titel in der Korrespondenz nicht verwende. Die Sachbearbeiterin habe Zahlungen seiner Tochter und eines langjährigen Freundes unrechtmäßig als Einkommen bewertet. Wichtige Tatsachen wie die Beschäftigungszeit seiner Ehefrau seien unberücksichtigt geblieben. Der Petent möchte eine objektive Sachbearbeitung erhalten.
		Wie in der Stellungnahme des Ministeriums dargelegt ist, kann eine Person im Alter des Petenten keine SGB II-Leistungen beziehen, sondern Leistungen nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII – Sozialhilfe) beantragen. Der Ausschuss unterstreicht, dass Sozialleistungen aus Beitragszahlungen zu den Sozialversicherungssystemen und Steuern finanziert werden. Vor einer Gewährung von Leistungen muss selbstverständlich das Vorliegen von Hilfebedürftigkeit als Voraussetzung eines Anspruchs geprüft werden.
		Ohne den Nachweis leistungserheblicher Tatsachen ist die Ermittlung einer möglichen Hilfebedürftigkeit nicht möglich. Hierzu zählt auch das Offenlegen aller Einkünfte. Gemäß § 82 SGB XII wird als Einkommen definiert, was einer Person in Geld oder Geldeswert zufließt. Hierzu zählen beispielsweise Einkünfte aus Erwerbstätigkeit oder selbstständiger Tätigkeit, Renten wie Alters- und Erwerbsminderungsrente oder Einkünfte aus Kapitalvermögen. Auch Zuwendungen durch Familienmitglieder zählen grundsätzlich zum Einkommen, wenn sie regelmäßig oder in nennenswertem Umfang gewährt werden.
		Den dem Ausschuss vorliegenden Informationen ist zu entnehmen, dass der Petent seiner gesetzlich geforderten Mitwirkungspflicht nicht in ausreichendem Maße nachgekommen ist, beispielsweise indem er nicht alle vorhandenen Konten angegeben hat. Ohne die Vorlage

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
------	---	--

der notwendigen Nachweise kann ein Leistungsantrag nicht bewilligt werden. Eine entsprechende Ablehnung des Antrags auf Leistungsgewährung ist somit nicht der Sachbearbeiterin anzulasten.

Den Vorwurf der politischen Motivation der Sachbearbeiterin angesichts des Weglassens seiner akademischen Titel kann der Petitionsausschuss nicht nachvollziehen. Wie das Ministerium in seiner Stellungnahme ausführt, greifen behördliche Schreiben auf die im Melderegister eingetragenen Daten zurück. Wenn diese wie im Falle des Petenten dort nicht hinterlegt sind, können sie nicht verwendet werden. Es steht dem Petenten frei, Ergänzungen zu den im Melderegister gespeicherten Daten zu beantragen.

Im Ergebnis seiner Befassung hat der Petitionsausschuss kein Fehlverhalten der vom Petenten beschwerten Sachbearbeiterin im Jobcenter festgestellt. Dementsprechend gibt es keinen Anlass für einen Wechsel in der Sachbearbeitung.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

5 **L2123-20/1180**
Ort außerhalb SH
Verkehr, Umgang mit Beschwerden über den Nahverkehr

Der Petent moniert die ausgebliebene Beantwortung seiner Beschwerde bezüglich einer Fahrtunterbrechung im Rahmen einer Bahnfahrt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten.

Der Petent führt aus, dass er bei einer Bahnfahrt von Elmshorn nach Sylt einen fünfzehnminütigen außerplanmäßigen Aufenthalt in Niebüll gehabt habe, und moniert, er habe auf seine hiergegen gerichtete Beschwerde keine Antwort erhalten.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die von dem Petenten aufgeworfenen Fragen in der im Rahmen des Petitionsverfahrens übermittelten Stellungnahme des Verkehrsministeriums beantwortet wurden. Das Ministerium hat darauf verwiesen, dass es keinen Rechtsanspruch auf eine Rückmeldung zu einer Beschwerde gibt, sondern dass es sich um einen Kundenservice handelt, und dass eine Beantwortung von den zur Verfügung stehenden Ressourcen der kontaktierten Stelle abhängt.

Der Ärger des Petenten darüber, dass seine Beschwerde nicht zu seiner Zufriedenheit bearbeitet wur-

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
------	---	--

de, ist nachvollziehbar. Der Ausschuss bittet den Petenten um Verständnis, dass angesichts der massiven Zunahme des Bedarfs an Auskünften nach Einführung des Deutschlandtickets eine Priorisierung bei der Bearbeitung von Beschwerden vorgenommen werden muss und kritische beziehungsweise kurzfristig zu lösende Problematiken Vorrang haben. Für den Ausschuss ist ersichtlich, dass diese Priorität bei der Beschwerde des Petenten vor dem Hintergrund einer nur relativ geringen Störung nicht gegeben war.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

6 **L2123-20/1198**

Pinneberg

**Jobcenter, Befugnisse bei Er-
mittlung der Bedürftigkeit**

Der Petent bittet um Überprüfung des Verwaltungshandels des für ihn zuständigen Jobcenters.

Der Petitionsausschuss hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, der Sach- und Rechtslage sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Dieses hat im Rahmen seiner Prüfung das zuständige Jobcenter beteiligt.

Der Petent moniert, dass er im Rahmen seines Folgeantrags auf Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende) ohne konkreten Anlass gezwungen werde, private Kontoauszüge für einen längeren Zeitraum lückenlos vorzulegen. Ihm und den Mitgliedern seiner Bedarfsgemeinschaft werde damit gedroht, dass im Falle einer Weigerung ein Kontenabruf beim Bundeszentralamt für Steuern erfolgen werde. Das Vorgehen des Jobcenters stellt für ihn eine grobe Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und seines Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung sowie einen Einschüchterungsversuch und Missbrauch behördlicher Befugnisse dar. Der Petent hat den Eindruck, dass rechtswidrige Standardpraktiken geduldet würden. Er bittet den Petitionsausschuss um Prüfung, ob strukturelle Mängel im Verwaltungshandeln des Jobcenters vorliegen und politischer Handlungsbedarf besteht.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Ministerium das Jobcenter gebeten hat, die Gründe für die Forderung nach der Offenlegung der Kontoauszüge für den gewählten, erheblich über die üblichen drei Monate hinausgehenden Zeitraum und für die Androhung eines Auskunftsersuchens bei dem Bundeszentralamt für Steuern gemäß § 93 Abgabenordnung darzulegen. Das Jobcenter ist dieser Bitte gefolgt und hat die Gründe nachvollziehbar erläutert.

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		Zunächst stellt der Ausschuss fest, dass § 93 Abgabenordnung die Auskunftspflicht Beteiligter und anderer Personen gegenüber der Finanzbehörde regelt. Das Jobcenter bezieht sich in seinem der Petition beiliegenden Bescheid auf die Absätze 8 und 9 dieses Paragraphen. Hierin ist bestimmt, dass das Bundeszentralamt für Steuern auf Ersuchen unter anderem den für die Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zuständigen Behörden Auskunft erteilt, soweit dies zur Überprüfung des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich ist und ein vorheriges Auskunftsersuchen an die betroffene Person nicht zum Ziel geführt hat oder keinen Erfolg verspricht.
		Bei nicht erfolgender Offenlegung der Kontoauszüge durch den Petenten und der Bedarfsgemeinschaft wäre ein solches Auskunftsersuchen erforderlich gewesen. Der Ausschuss unterstreicht, dass Sozialleistungen aus Beitragszahlungen zu den Sozialversicherungssystemen und Steuern finanziert werden. Vor einer Gewährung von Leistungen muss selbstverständlich das Vorliegen von Hilfebedürftigkeit als Voraussetzung eines Anspruchs geprüft werden. Ohne den Nachweis leistungserheblicher Tatsachen ist deren Ermittlung nicht möglich.
		Entgegen der Ansicht des Petenten ist die Aufforderung zur Offenlegung nicht anlasslos erfolgt. Im Rahmen der Prüfung seines Folgeantrags ist anhand der vorgelegten Kontoauszüge ersichtlich gewesen, dass höhere Einzahlungen auf ein weiteres Konto des Petenten erfolgt sind, welches dem Jobcenter bis dahin nicht bekannt war. Für den Ausschuss ist nachvollziehbar, dass das Jobcenter hier auch rückwirkend ermitteln musste, um überprüfen zu können, ob in diesem Zeitraum eine die bereits gewährten Leistungen rechtfertigende Hilfebedürftigkeit vorgelegen hat.
		Der Petitionsausschuss ist darüber informiert, dass der Petent zwischenzeitlich die angeforderten Unterlagen eingereicht hat und auf dieser Basis eine Weiterbewilligung der Leistungen erfolgen konnte.
		Die Vorwürfe des Petenten haben sich im Laufe des Verfahrens nicht bestätigt. Insbesondere konnten kein rechtswidriges Verwaltungshandeln oder strukturelle Mängel festgestellt werden. Somit ist für den Ausschuss auch kein politischer Handlungsbedarf ersichtlich.
		Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2131-20/1219 Ort außerhalb SH Ordnungswidrigkeiten, Aufhebung eines Bußgeldbescheides	<p>Der Petent wehrt sich gegen ein Bußgeld wegen Übernachtens in seinem Wohnmobil auf einem Parkplatz.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten.</p> <p>Der Petent beschwert sich über einen Bußgeldbescheid des Kreises Ostholstein wegen unerlaubter Übernachtung im Wohnmobil auf einem Parkplatz. Sein Widerspruch gegen den Bescheid sei abgelehnt worden. Er betont, er habe aufgrund von Fahruntüchtigkeit nach einem Restaurantbesuch nicht die Möglichkeit gehabt, einen weiter entfernten für Wohnmobile zugelassenen Parkplatz anzufahren.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt hinsichtlich der vom Petenten beanstandeten Entscheidung des Kreises Eutin zur Kenntnis, dass in der Angelegenheit, die der Petition zugrunde liegt, ein Verfahren beim Amtsgericht Eutin anhängig ist. Damit liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhaltes beim Gericht. Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie vorwegzunehmen. Insofern bleibt das Ergebnis der gerichtlichen Entscheidung abzuwarten.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
8	L2123-20/1278 Ort außerhalb SH Tourismus, nachhaltige Tourismusstrategie	<p>Der Petent möchte Verbesserungen in der Tourismusstrategie des Landes Schleswig-Holstein erreichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten.</p> <p>Der Petent fordert unter Bezugnahme auf die Tourismusstrategie Schleswig-Holstein 2025 den Ausbau klimafreundlicher Mobilität, eine bessere öffentliche Anbindung von Regionen, die Förderung ökologischer und regionaler Anbieter sowie landesweite Standards für eine moderne, nachhaltige Tourismusentwicklung.</p>

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Schleswig-Holstein habe es sich in der Strategie zum Ziel gesetzt, unter die „TOP 3“ der Länder mit der höchsten Kundenzufriedenheit zu kommen.</p>
		<p>Der Ausschuss stellt fest, dass die Strategie, auf die sich der Petent bezieht, älteren Datums ist. Aktuell ist die Tourismusstrategie 2030. Da die in der älteren Version angestrebten Ziele schon frühzeitig erfüllt wurden, konnte die neue Strategie durch den Landtag Schleswig-Holstein bereits im April 2022 verabschiedet werden.</p>
		<p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass der Stand der Umsetzung jährlich evaluiert wird. Zuletzt wurde dem Landtag im Juli dieses Jahres der „Jahresbericht 2024 – Stand der Umsetzung der Tourismusstrategie Schleswig-Holstein 2030“ vorgelegt (Umdruck 20/5041). Der Bericht verdeutlicht die in diesem Zeitraum bereits erfolgten Aktivitäten und Fortschritte. Für Interessierte besteht die Möglichkeit, sich auf der Interseite der Tourismus-Agentur Schleswig-Holstein unter „Die TA.SH → Umsetzungsmanagement SH“ für den neuen Newsletter des Umsetzungsmanagements anzumelden.</p>
		<p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die in der Tourismusstrategie 2030 enthaltenen Handlungsfelder und Leitprojekte die vom Petenten geforderten Ziele und Inhalte aufgreifen.</p>
		<p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
9	L2119-20/1285 Rendsburg-Eckernförde Jobcenter, Auszahlung von Leistungen	<p>Der Petent beschwert sich darüber, dass die Agentur für Arbeit ihm zustehende Leistungen nicht auszahlt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit der Beschwerde des Petenten hinsichtlich durch die Agentur für Arbeit nicht ausgezahlter Leistungen befasst.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass die Zuständigkeit für das Anliegen des Petenten beim Petitionsausschuss des Bundes liegt und beschließt, die Petition dorthin abzugeben.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	L2123-20/1347 Ort außerhalb SH Verkehr, Steuerverschwendungen bei der Überbrückungslösung für die Fehmarnsundbrücke	<p>Der Petent moniert die Kosten für die Sanierung der Festen Fehmarnbeltquerung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte beraten.</p> <p>Der Petent fordert, dass den im Schwarzbuch des Bundes der Steuerzahler genannten Vorwürfen hinsichtlich der Steigerung der Kosten für die geplante Sanierung der Fehmarnsundbrücke von 30 Millionen Euro auf mehr als 91 Millionen Euro nachgegangen wird. Die Steigerung begründe sich durch die Notwendigkeit, dass die Brücke bis zur Fertigstellung des Fehmarnbelttunnels die gesamte Hinterlandanbindung übernehmen und somit das Eisenbahngleis elektrifiziert und für höhere Zuglasten ertüchtigt werden müsse.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist darüber informiert worden, dass die Neue Fehmarnsundquerung ein Vorhaben des Bundes ist. Eine gegebenenfalls erforderliche Elektrifizierung der Bestandsbrücke ist lediglich eine Projektoption und fällt in die Zuständigkeit der für das Gesamtprojekt federführenden DB InfraGO AG. Diese ist ein Eisenbahninfrastruktur-Unternehmen, das zu 100 Prozent Tochter der Deutschen Bahn AG ist.</p> <p>Vor diesem Hintergrund beschließt der Ausschuss, die Petition an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
------	---	--

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

1 **L2123-20/819**
Nordfriesland
Asyl und Integration, Ausnahme
für Sprachtest bei Einbürgerung
für Analphabeten

Die Petentin möchte erreichen, dass ihr Ehemann in Deutschland eingebürgert werden kann.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen der Petentin auf der Grundlage der von ihr vorgetragenen Gesichtspunkte sowie Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung befasst. Das Ministerium hat die Einbürgerungsbehörde des Kreises Nordfriesland beteiligt. Zur Vorbereitung seiner Beratung hat der Ausschuss eine Rücksprache mit dem Ministerium gehalten und Gespräche mit der zuständigen Einbürgerungsbehörde geführt.

Die Petentin begeht, dass ihr aus dem Libanon stammender Ehemann, mit dem sie drei gemeinsame Kinder hat, in Deutschland eingebürgert werden kann. Ihr Mann lebe seit 1995 in Deutschland. Er sei voll integriert und habe bis auf einen kurzen Bezug von Sozialleistungen nach der Einreise immer gearbeitet und Steuern bezahlt. Er beherrsche die deutsche Sprache sehr gut. Den für die Einbürgerung erforderlichen Sprachnachweis könne er jedoch nicht schriftlich erbringen, da er Analphabet sei. Daher benötige er eine Sonderregelung. Der Einbürgerungsbehörde liege ein Attest über den Analphabetismus ihres Mannes vor. Der Nachweis für einen vor vielen Jahren begonnenen Integrationskurs könne nicht mehr erbracht werden. Diesen habe ihr Mann abgebrochen, da das sprachliche Niveau der anderen Teilnehmer nicht dem seinen entsprach und die Familie die ohnehin kaum tragbaren entstandenen Kosten für den Zeitraum bis zum Beginn der Vermittlung des Lesens und Schreibens nicht habe tragen können. Weder bei den angefragten Volkshochschulen noch beim zuständigen Kreis sei die Möglichkeit eines mündlichen Einbürgerungstests bejaht worden.

Im Rahmen der Gesprächsrunde wurde der vorliegende Fall mit dem Ministerium erörtert. Dieses betätigt, dass ein Attest vorliegt. Dieses erfüllt jedoch nicht die notwendigen qualifizierten Anforderungen. Es muss das Attest eines Facharztes und nicht eines Hausarztes vorgelegt werden, aus dem hervorgeht, dass ein Analphabetismus vorliegt. Es muss klar unterschieden werden zwischen klinischem Analphabetismus und aus anderen Gründen nicht erworbenen Fähigkeiten. Trotz ernsthafter und nachhaltiger Bemühungen muss der Erwerb ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache dauerhaft unmöglich oder dauerhaft wesentlich

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
------	---	--

erschwert sein. Das Ministerium verweist darauf, dass eine Vergleichbarkeit gegeben sein muss. Es gibt viele Analphabeten unter den Personen, die nach Deutschland einreisen, und viele, die mit den lateinischen Schriftzeichen nicht vertraut seien.

Das Ministerium geht davon aus, dass eine Aufklärung hinsichtlich des Attests im Rahmen des ersten Einbürgerungsantrags des Ehemannes im Jahr 2009 stattgefunden hat. Es liegen dem Ministerium aber keine schriftlichen Unterlagen vor, die dies bestätigen. Die Einbürgerungsbehörde hat zweimal versichert, dass eine entsprechende Aufklärung vorgenommen wurde. Dem Ausschuss ist es anhand der ihm vorliegenden Informationen nicht möglich, die sich widersprechenden Aussagen der Petentin und der Einbürgerungsbehörde dahingehend aufzuklären, ob tatsächlich ausreichend darüber aufgeklärt wurde, welche Kriterien ein Attest erfüllen muss.

Bezüglich des Wunsches der Petentin, einen Härtefall geltend machen zu können, teilt das Ministerium mit, dass es im Staatsangehörigkeitsrecht eine Ausnahmeregelung in § 10 Absatz 4a Staatsangehörigkeitsgesetz gibt. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu ausgeführt, dass die Ausnahmeregelung eng auszulegen ist. Das Ministerium unterstreicht, dass auf jeden Fall ernsthafte und nachhaltige Versuche des Spracherwerbs nachgewiesen werden müssen. Entsprechende Nachweise sind vom Ehemann der Petentin nicht eingereicht worden. Der Verweis der Petentin auf die berufliche und familiäre Situation sowie die als Grund genannte fehlende Zeit sind bei Berücksichtigung der Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum genannten Paragrafen nicht ausreichend.

Es wird nicht angezweifelt, dass der Ehemann der Petentin sich ausreichend gut auf Deutsch ausdrücken kann und gut integriert ist. Das Problem liegt nach Meinung des Ministeriums darin, dass er nicht lesen und schreiben kann. Das Gesetz fordert dies aber bei der Einbürgerung grundsätzlich ausnahmslos von allen, außer wenn die Ausnahmeregelungen greifen. Auch wird vom Ministerium nicht bezweifelt, dass der Ehemann einen Kurs besucht hat, in dem er überwiegend Dolmetschertätigkeiten ausgeführt hat. Jedoch ist dies ohne entsprechende Nachweise zum Zeitraum, zur Dauer und zum Inhalt nicht berücksichtigungsfähig. Die Nachweise sind aber die Voraussetzung dafür, überhaupt eine Härtefallprüfung vornehmen zu können.

Hinsichtlich der Möglichkeit einer mündlichen Erbringung des Nachweises der erforderlichen Sprachkenntnisse legt das Ministerium dar, dass Analphabetismus nicht als Krankheit anzusehen und somit kein alleiniger Grund ist, von der Spracherfordernis abzusehen. Nach Meinung des Ministeriums ist hiervon betroffenen Personen zuzumuten, Anstrengungen zur Überwindung

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
------	---	--

des Analphabetismus vorzunehmen. Der Ausschuss stimmt dem grundsätzlich zu. Für ihn stellt sich jedoch die Frage, ob die Zumutbarkeit ab einem bestimmten Alter nicht ihre Grenzen findet.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Einbürgerungsbehörde gegenüber dem Ministerium sowie dem Ausschuss zum vorliegenden Fall zu unterschiedlichen Zeitpunkten verschiedene Aussagen zum Vorliegen des eingereichten Attests getätigt hat. Für den Ausschuss ist dies neben den fehlenden schriftlichen Nachweisen durch die Behörde ein Indiz dafür, dass das Verfahren sowie die Kommunikation mit der Behörde weder mit der Petentin und ihrem Ehemann noch mit den anderen Beteiligten im Petitionsverfahren optimal gelaufen ist. Sollte tatsächlich keine Aufklärung darüber erfolgt sein, dass auch Versuche des Spracherwerbs nachzuweisen sind, hätte der Ehemann keinen Anlass gehabt, Nachweise zu besorgen und aufzubewahren.

Der Ausschuss kann nicht nachvollziehen, warum in den Akten bezüglich der von der Behörde als erfolgt dargestellten Aufklärungen anscheinend keine Nachweise zu finden sind. Er unterstreicht, dass eine angemessene Aktenführung der Transparenz und der Nachvollziehbarkeit beziehungsweise Nachprüfbarkeit des Verwaltungshandelns dient. Stand und Entwicklung der Vorgangsbearbeitung müssen jederzeit im Rahmen der Aufbewahrungsfristen aus den Akten nachvollziehbar sein. Dies dient sowohl den Interessen der Bürgerinnen und Bürger als auch dem Schutz der Mitarbeitenden von Behörden. Weiterhin hat das Ministerium berichtet, dass in dem ergangenen Ablehnungsbescheid die Gesetzesänderung hätte Berücksichtigung finden müssen, was offensichtlich aber nicht geschehen sei.

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass in der Angelegenheit, die der Petition zugrunde liegt, auch Klage erhoben worden ist. Damit liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts beim Gericht.

Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Der Ausgang des Gerichtsverfahrens bleibt nunmehr abzuwarten. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2123-20/985 Ostholstein Asyl und Integration, keine Unterkunft für Schutzsuchende in Kükelühn	<p>Der Petent wendet sich gegen die Errichtung einer zentralen Unterkunft für Schutzsuchende.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von weiteren 52 Personen unterzeichnete Sammelpetition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Der Petent begeht eine Überprüfung der Entscheidung, in Kükelühn eine Unterkunft für Schutzsuchende in der vorgesehenen Dimension zu errichten. Das Vorhaben sollte zunächst gestoppt werden. Die Anwohner würden sich um die nachhaltige Entwicklung und Lebensqualität der Gemeinde sorgen, da bereits jetzt die Kapazitäten im Bereich von Schulen und Kindergärten sowie der ärztlichen Versorgung stark ausgelastet seien. Der Petent weist darauf hin, dass bereits jetzt auf dem betroffenen Grundstück Bedürftige untergebracht seien, die immer in die Dorfgemeinschaft integriert worden seien. Es gebe den Wunsch nach mehr Transparenz und offener Kommunikation sowie einer Lösung, die sowohl den Anwohnern als auch den Schutzsuchenden gerecht wird. Eine dezentrale Unterbringung sei hinsichtlich einer erleichterten Integration, einer ausgewogenen Verteilung der Verantwortung und zur Vermeidung von sozialen Spannungen sinnvoller. Daher sei eine andere Örtlichkeit oder zumindest eine Verringerung der Anzahl der Unterbringungsmöglichkeiten zu wünschen.</p> <p>Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass die Unterbringung von Schutzsuchenden in der geplanten Anzahl in einer so kleinen Gemeinde wie der des Petenten auf Bedenken stößt. Auch wenn eine zentrale Unterbringung Vorteile beispielsweise bei der Verwaltung, Organisation oder auch Sicherung der Unterkünfte aufweist, ist nicht von der Hand zu weisen, dass eine dezentrale Unterbringung die Integration und die lokale Unterstützung fördern kann.</p> <p>Gemäß § 6 Ausländer- und Aufnahmeverordnung verteilen die Kreise die von ihnen aufzunehmenden Personen auf die amtsfreien Gemeinden und Ämter und weisen sie diesen zu. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Kriterien für die Umsetzung der Aufnahmeverpflichtung nicht abschließend bestimmt sind und die Entscheidung, wie ein Kreis die ihm vom Land zugewiesenen Personen in seine angehörigen Kommunen verteilt – ob nach Einwohnerenzahl, nach verfügbarer Kapazität oder nach anderen Kriterien –, von der jeweiligen Kreisverwaltung getroffen wird.</p>

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
------	---	--

rem Wohnraum oder nach anderen Kriterien – in dessen eigener Zuständigkeit liegt. Die weitere Verteilung und Zuweisung durch die Kreise auf die amtsfreien Gemeinden und Ämter soll entsprechend deren Einwohneranteil und unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsmöglichkeiten erfolgen.

Das Ministerium als Rechtsaufsicht kann eine entsprechende Entscheidung nicht durch eine eigene Zweckmäßigkeitserwägung ersetzen, sondern nur überprüfen, ob die Voraussetzungen für ein Abweichen von der Soll-Vorschrift erfüllt sind und ob die nachgeordnete Behörde pflichtgemäß ihr Ermessen ausgeübt hat. Der Ausschuss hat das Ministerium gebeten, insbesondere hinsichtlich des Einwohneranteils zu überprüfen, ob die Aufnahme- und Integrationsmöglichkeiten in der vorliegenden Entscheidung angemessen berücksichtigt wurden.

Im Ergebnis seiner erneuten Befassung kommt das Ministerium zu dem Ergebnis, dass es aus fachlicher Sicht zu keinem Ermessensfehler vonseiten des zuständigen Amtes gekommen ist.

Der Ausschuss unterstreicht, dass er keinen Einfluss darauf nehmen kann, nach welchen Kriterien eine Unterbringung der Personen erfolgt, die einem Kreis vom Land zugewiesenen werden. Wie das Ministerium in seiner Stellungnahme dargelegt hat, liegt die Entscheidung hierüber in der eigenen Zuständigkeit des Kreises. Es gibt weder eine gesetzlich festgelegte Höchstgrenze für die Anzahl noch für das Verhältnis von Anwohnern und Schutzsuchenden in einer Gemeinde.

Das Ministerium empfiehlt in seiner Stellungnahme, dass die Gemeinde versuchen sollte, mit dem für sie zuständigen Amt und möglichst unter Einbeziehung des Kreises eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Der Ausschuss unterstützt dies.

Aus der Petition geht deutlich hervor, dass die Anwohner grundsätzlich bereit sind, Schutzsuchende in ihrer Gemeinde zu integrieren. Ihnen geht es nicht um die Maßnahme an sich, sondern um die geplante Größenordnung. Vor diesem Hintergrund hält es der Ausschuss für sehr wichtig, dass die zuständigen Behörden die betroffenen Anwohner und ihre gut nachvollziehbaren Sorgen ernstnimmt und sie in die Entscheidung mit einbezieht. Dies beinhaltet auch eine transparente Entscheidungsfindung sowie eine intensive Kommunikation mit den Anwohnern. Eine Integration kann nur im Zusammenspiel mit ihnen gelingen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2119-20/1014 Kiel Asyl und Integration, keine Abschiebung Geflüchteter, die in einem Arbeitsverhältnis stehen	<p>Die Petentin setzt sich dafür ein, dass Geflüchtete in Arbeitsverhältnissen nicht aus Deutschland abgeschoben werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition, die von 2.302 Personen unterstützt wird, auf der Grundlage der von der Petentin auch im Rahmen einer öffentlichen Anhörung vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Die Petentin setzt sich dafür ein, Abschiebungen von Menschen zu unterbinden, die sich in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis befinden. Bei dieser Personengruppe handele es sich um Geflüchtete, die sich bemühen, sich integrieren, die gesetzlichen Vorgaben einhalten und die Wirtschaft mit ihrer Arbeitskraft unterstützen würden. Gleichwohl würden in der Praxis gerade diese Menschen abgeschoben, da sie aufgrund ihrer Terminwahrnehmungen und beruflichen Einbindung besonders leicht erreichbar seien. Im Ergebnis würden gerade die Personen abgeschoben, die aufgrund ihrer guten Integration und der Einbindung in den Arbeitsmarkt einen wichtigen Beitrag für die Gesellschaft leisten. Dies sei vor dem Hintergrund der erfolgten Integrationsleistungen durch die Geflüchteten sowie dem so ins Leere laufenden Engagement von Unternehmen und ehrenamtlichen Helfern nicht vermittelbar.</p> <p>Der Petitionsausschuss teilt die Einschätzung der Petentin, dass die Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung zu den wichtigsten und wirksamsten Schritten einer gelungenen Integration gehört. Zugleich ist die Arbeitskraft ausländischer Beschäftigter für den Arbeitsmarkt in Schleswig-Holstein von erheblicher Bedeutung.</p> <p>Vor diesem Hintergrund hält der Ausschuss es für sinnvoll, dass die berufliche Qualifizierung und Vermittlung Geflüchteter in Schleswig-Holstein im Rahmen des Maßnahmenpaketes Arbeitsmarktintegration gezielt gefördert wird. Dazu gehören ein frühzeitiges „Grundkompetenzscreening“ und eine anschließende Beratung durch die Bundesagentur für Arbeit. Auf diese Weise werden Qualifikationen und Kompetenzen von Geflüchteten direkt nach ihrer Ankunft in den Landesunterkünften erfasst und durch passende Maßnahmen weiterentwickelt. Ziel ist es, Geflüchtete schneller und gezielter in die Beratung der Arbeitsagenturen und Jobcenter im Norden zu vermitteln und die Zeit bis zur Arbeitsaufnahme zu verkürzen. Ergänzend stehen landesweite Ansprechstellen wie die Netzwerke "Alle an Bord! – Perspektive Arbeitsmarkt (PAM)" und "B.O.A.T. – Berat-</p>

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
------	---	--

tung. Orientierung. Arbeit. Teilhabe – Integrationsförderung für Geflüchtete in Schleswig-Holstein" zur Verfügung.

Die Kritik der Petentin, dass trotz erkennbarer Integrationsbemühungen ausgerechnet Geflüchtete, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, abgeschoben werden, kann der Ausschuss gut nachvollziehen. Es darf keinesfalls der Eindruck entstehen, dass die Behörden sich bei der Vollziehung von Abschiebungen bewusst auf Personen konzentrieren, die aufgrund ihrer Zuverlässigkeit und Erreichbarkeit leichter anzutreffen sind.

Zum rechtlichen Rahmen der Abschiebungen stellt der Ausschuss zunächst fest, dass die Durchführung von Abschiebungen nach geltender Rechtslage nicht im Ermessen der Ausländerbehörden steht. Nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz ist eine Abschiebung vorzunehmen, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist, keine Ausreisefrist gewährt oder diese überschritten wurde und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder überwacht werden muss. Liegen diese Voraussetzungen vor, sind die Behörden gesetzlich verpflichtet zu handeln.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass in den vergangenen Jahren verschiedene Möglichkeiten geschaffen wurden, um Ausreisepflichtigen den Übergang in eine legale Erwerbs- und Ausbildungsmigration zu ermöglichen. Diese umfassen die Beschäftigungsduldung, die Ausbildungsduldung und die Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung. Diese Instrumente sind jeweils an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Dazu gehören eine geklärte Identität, das Fehlen schwerwiegender Straftaten sowie im Falle der Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung ein gesicherter Lebensunterhalt durch das Ausbildungsgehalt. Sind die Voraussetzungen erfüllt, besteht ein Anspruch auf Erteilung der Duldung beziehungsweise Aufenthaltserlaubnis.

Die von der Petentin in der Anhörung vorgetragene Kritik, dass diese Möglichkeiten in der Praxis aufgrund langer Bearbeitungszeiten und unzureichender Beratung durch die Ausländerbehörden häufig nicht genutzt würden, war Anlass für eine weitergehende parlamentarische Befassung mit der Thematik (Plenarprotokoll 20/94). Der Landtag hat sich einstimmig dafür ausgesprochen, diese aufenthaltsrechtlichen Instrumente aufgrund ihrer hohen integrativen Bedeutung konsequent anzuwenden. Sie eröffnen Perspektiven, schaffen Planungssicherheit für Unternehmen und tragen dazu bei, Fachkräfte zu halten oder zu gewinnen. Die Landesregierung wurde deshalb beauftragt, auf eine proaktive Beratung, eine schnellere Bearbeitung der Verfahren sowie eine landesweit einheitliche Erteilungspraxis hinzuwirken (Drucksache 20/3463).

Weitere Anträge werden derzeit im Innen- und Rechts-

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
------	---	--

ausschuss sowie einem umfangreichen schriftlichen Anhörungsverfahrens beraten. Diese betreffen unter anderem einen gesicherten Aufenthaltstitel für die Dauer der Ausbildung (Drucksache 20/3451), eine Aufhebung grundsätzlicher Arbeitsverbote für Geflüchtete (Drucksache 20/3491) sowie eine Abschiebemaßnahmen aussetzende Wirkung der Anträge auf Ausbildungsduldung und Ausbildungsaufenthaltserlaubnis (Drucksache 20/3496).

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die von der Petentin zu Recht aufgezeigte Problematik im parlamentarischen Raum ernst genommen wird. Er verbindet dies mit der Erwartung, dass Geflüchtete künftig im Rahmen des geltenden Rechts besser beraten werden und eine gerechte Chance zur gesellschaftlichen Teilhabe und beruflichen Integration erhalten. Hinsichtlich weiterer Maßnahmen mit diesem Ziel bleiben die Beratungen des Innen- und Rechtsausschusses abzuwarten.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 4 **L2119-20/1042**
Rendsburg-Eckernförde
Asyl und Integration, keine Abschiebung Geflüchteter, die in einem Arbeitsverhältnis stehen

Der Petent setzt sich dafür ein, dass Geflüchtete in Arbeitsverhältnissen nicht aus Deutschland abgeschoben werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung sowie der Erkenntnisse aus einer öffentlichen Anhörung im inhaltsgleichen Petitionsverfahren L2119-20/1014 beraten.

Der Petent setzt sich dafür ein, Abschiebungen von Menschen zu unterbinden, die sich in einem Arbeitsverhältnis befinden. Bei dieser Personengruppe handele es sich um Geflüchtete, die sich integrieren, die gesetzlichen Vorgaben einhalten und die Wirtschaft mit ihrer Arbeitskraft unterstützen würden.

Der Petitionsausschuss teilt die Einschätzung des Petenten, dass die Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung zu den wichtigsten und wirksamsten Schritten einer gelungenen Integration gehört. Zugleich ist die Arbeitskraft ausländischer Beschäftigter für den Arbeitsmarkt in Schleswig-Holstein von erheblicher Bedeutung.

Vor diesem Hintergrund hält der Ausschuss es für sinnvoll, dass die berufliche Qualifizierung und Vermittlung

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		Geflüchteter in Schleswig-Holstein im Rahmen des Maßnahmenpakets Arbeitsmarktintegration gezielt gefördert wird. Dazu gehören ein frühzeitiges „Grundkompetenzscreening“ und eine anschließende Beratung durch die Bundesagentur für Arbeit. Auf diese Weise werden Qualifikationen und Kompetenzen von Geflüchteten direkt nach ihrer Ankunft in den Landesunterkünften erfasst und durch passende Maßnahmen weiterentwickelt. Ziel ist es, Geflüchtete schneller und gezielter in die Beratung der Arbeitsagenturen und Jobcenter im Norden zu vermitteln und die Zeit bis zur Arbeitsaufnahme zu verkürzen. Ergänzend stehen landesweite Ansprechstellen wie die Netzwerke "Alle an Bord! – Perspektive Arbeitsmarkt (PAM)" und "B.O.A.T. – Beratung. Orientierung. Arbeit. Teilhabe – Integrationsförderung für Geflüchtete in Schleswig-Holstein" zur Verfügung.
		Zum rechtlichen Rahmen der Abschiebungen stellt der Ausschuss zunächst fest, dass die Durchführung von Abschiebungen nach geltender Rechtslage nicht im Ermessen der Ausländerbehörden steht. Nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz ist eine Abschiebung vorzunehmen, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist, keine Ausreisefrist gewährt oder diese überschritten wurde und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder überwacht werden muss. Liegen diese Voraussetzungen vor, sind die Behörden gesetzlich verpflichtet zu handeln.
		Der Petitionsausschuss begrüßt, dass in den vergangenen Jahren verschiedene Möglichkeiten geschaffen wurden, um Ausreisepflichtigen den Übergang in eine legale Erwerbs- und Ausbildungsmigration zu ermöglichen. Diese umfassen die Beschäftigungsduldung, die Ausbildungsduldung und die Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung. Diese Instrumente sind jeweils an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Dazu gehören eine geklärte Identität, das Fehlen schwerwiegender Straftaten sowie im Falle der Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung ein gesicherter Lebensunterhalt durch das Ausbildungsgehalt. Sind die Voraussetzungen erfüllt, besteht ein Anspruch auf Erteilung der Duldung beziehungsweise Aufenthaltserlaubnis.
		Die im Rahmen der Anhörung vorgetragene Kritik, dass diese Möglichkeiten in der Praxis aufgrund langer Bearbeitungszeiten und unzureichender Beratung durch die Ausländerbehörden häufig nicht genutzt würden, war Anlass für eine weitergehende parlamentarische Befassung mit der Thematik (Plenarprotokoll 20/94). Der Landtag hat sich einstimmig dafür ausgesprochen, diese aufenthaltsrechtlichen Instrumente aufgrund ihrer hohen integrativen Bedeutung konsequent anzuwenden. Sie eröffnen Perspektiven, schaffen Planungssicherheit für Unternehmen und tragen dazu bei, Fachkräfte zu halten oder zu gewinnen. Die Landesregierung wurde deshalb beauftragt, auf eine proaktive Bera-

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
------	---	--

tung, eine schnellere Bearbeitung der Verfahren sowie eine landesweit einheitliche Erteilungspraxis hinzuwirken (Drucksache 20/3463).

Weitere Anträge werden derzeit im Innen- und Rechtsausschuss sowie einem umfangreichen schriftlichen Anhörungsverfahrens beraten. Diese betreffen unter anderem einen gesicherten Aufenthaltstitel für die Dauer der Ausbildung (Drucksache 20/3451), eine Aufhebung grundsätzlicher Arbeitsverbote für Geflüchtete (Drucksache 20/3491) sowie eine Abschiebemaßnahmen aussetzende Wirkung der Anträge auf Ausbildungsduldung und Ausbildungsaufenthaltserlaubnis (Drucksache 20/3496).

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die von dem Petenten zu Recht aufgezeigte Problematik im parlamentarischen Raum ernst genommen wird. Er verbindet dies mit der Erwartung, dass Geflüchtete künftig im Rahmen des geltenden Rechts besser beraten werden und eine gerechte Chance zur gesellschaftlichen Teilhabe und beruflichen Integration erhalten. Hinsichtlich weiterer Maßnahmen mit diesem Ziel bleiben die Beratungen des Innen- und Rechtsausschusses abzuwarten.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

5 **L2119-20/1068**
Neumünster
**Rente und Pflege, Erwerbsmin-
derungsrente**

Der Petent bittet den Ausschuss um Unterstützung bei seinen Bemühungen, eine Erwerbsminderungsrente gewährt zu bekommen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.

Der Petent führt aus, 2022 unverschuldet seine Arbeitsstelle verloren zu haben. Trotz intensiver Bemühungen habe er noch keinen neuen Arbeitgeber gefunden. Der Zeitraum nach dem Wegfall seines Anspruchs auf Arbeitslosengeld bis zu dem Beginn seiner Altersrente stelle seiner Ansicht nach eine Versorgungslücke dar. Diese möchte er durch eine Erwerbsminderungsrente schließen. Ein entsprechender Antrag sei durch die Deutsche Rentenversicherung Nord abgelehnt worden.

Hinsichtlich der Entscheidung der Deutsche Rentenversicherung Nord weist der Ausschuss darauf hin, dass eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze dann geleistet

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
------	---	--

wird, wenn bestimmte medizinische und versicherungsrechtliche Voraussetzungen vorliegen. Im Ergebnis der Prüfung der Rentenversicherung wurde nach der Auswertung umfangreicher medizinischer Befunde der behandelnden Ärztinnen und Ärzten des Petenten ein quantitatives Leistungsvermögen des Petenten von mindestens 6 Stunden pro Tag unter Ausschluss bestimmter Tätigkeiten festgestellt. Damit sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung nicht erfüllt und der Antrag war abzulehnen. Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass diese Bewertung der Leistungsfähigkeit des Petenten im Ergebnis der erneuten Begutachtung im Rahmen des Widerspruchsverfahrens bestätigt wurde. Diese fachliche Bewertung seitens der Rentenversicherung kann durch den Petitionsausschuss nicht überprüft werden.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis dafür, dass der Verlust der Arbeitsstelle nach so langer Erwerbstätigkeit sowie die Schwierigkeiten, trotz umfangreicher Berufserfahrung eine neue Stelle zu finden, für den Petenten sehr belastend waren. Der Ausschuss kann im Rahmen seiner parlamentarischen Tätigkeit dabei jedoch nicht unterstützen. Dies fällt in die Zuständigkeit der Agentur für Arbeit beziehungsweise des Jobcenters. Sollte nach dem Wegfall eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld eine Bedürftigkeit vorliegen oder entstehen, besteht grundsätzlich immer die Möglichkeit Sozialleistungen zu beantragen. Eine Versorgungslücke ist daher nicht gegeben.

Eine Erwerbsminderungsrente ist hingegen bedürftigkeitsunabhängig. Sie soll dann weggefallenes Arbeitseinkommen ersetzen, wenn jemand aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt arbeiten kann und die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht hat. Die bestehenden gesundheitlichen Einschränkungen sind ausschlaggebend.

Der Ausschuss entnimmt den ihm vorliegenden Stellungnahmen, dass der langen Erwerbstätigkeit des Petenten nunmehr durch Bewilligung einer Altersrente für langjährig Versicherte ab dem 1. August 2025 Rechnung getragen wurde. Er geht davon aus, dass damit eine Entscheidung im Sinne des Petenten getroffen wurde.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2123-20/1079 Ort außerhalb SH Kinder- und Jugendschutz, ver- bindliche Standards für Werbung mit Kindern und Jugendlichen	<p>Die Petentin fordert Änderungen im Bereich von Werbung mit Kindern und Jugendlichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichtete Petition, die von diesem bereits inhaltlich geprüft wurde, im Hinblick auf die Notwendigkeit einer fortlaufenden Überprüfung des für Werbung geltenden Rechtsrahmens in Bezug auf den Kinder- und Jugendschutz hinsichtlich geschlechtsbezogener Inhalte ergänzend beraten. Hierzu hat er eine Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beigezogen.</p> <p>Der Ausschuss stimmt mit der Petentin überein, dass sexualisierte, stereotype und unrealistische Darstellungen von Minderjährigen auch im Bereich der Werbung uneingeschränkt abzulehnen sind. Er nimmt zur Kenntnis, dass das Sozialministerium ebenso wie der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages auf geltende Regelungen unter anderem im Jugendschutzgesetz sowie im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag und dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb hinweist. Das Ministerium betont, dass bereits jetzt durch vorhandene Normen Kinder und Jugendliche vor unangemessenen schädlichen Darstellungen und Inhalten geschützt werden. Dies gilt generell für die Medien und ist nicht nur auf Werbeinhalte beschränkt.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass es jeder Bürgerin und jedem Bürger freisteht, sich mit Kritik zu einzelnen Werbemaßnahmen an den Deutschen Werberat zu wenden (https://werberat.de/beschwerde/). Dieser hat in seiner Bilanz zum Jahr 2024 dargelegt, dass er bei den von ihm in seiner Zuständigkeit bearbeiteten Beschwerden eine Durchsetzungsquote von 94 Prozent zu verzeichnen hatte.</p> <p>Der Ausschuss geht davon aus, dass insbesondere im Hinblick auf Entwicklungen in den unterschiedlichen Medien bei Bedarf die aktuell geltenden Rechtsgrundlagen überprüft werden. Im Ergebnis seiner Beratung sieht er zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Notwendigkeit für weitere gesetzliche Regelungen.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2131-20/1090 Rendsburg-Eckernförde Asyl und Integration, familiengerechte Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft	<p>Der Petent fordert eine familiengerechte und sichere Unterbringung für sich und seine Familie.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten. Dieses hat das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport im Rahmen seiner Prüfung hinzugezogen.</p> <p>Der Petent ist afghanischer Staatsangehöriger und bemängelt die aktuelle Wohnsituation und Sicherheitslage seiner Familie in einer Containerunterkunft. Er bewertet diese Art der Unterbringung als ungeeignet für eine Familie mit kleinen Kindern und sieht in dem Verhalten eines Nachbarn eine Gefährdung der familiären Sicherheit. Die aufgrund eines bedrohlichen Vorfalls benachrichtigte Polizei sowie die Gemeindeverwaltung hätten nichts unternommen, um seiner Familie zu helfen.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass Geflüchtete bei Kapazitätsengpässen in der zuständigen Gemeinde in der Regel zumeist vorläufig in Containern untergebracht werden. Sollten im Rahmen dieser Unterbringung Konflikte auftreten, stehen Ansprechpartner bei den Kommunen für Unterstützung und Problemlösungen zur Verfügung.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass der Petent sich für seine Familie eine sichere Unterkunft wünscht. Er ist darüber informiert, dass dem Petenten bereits eine alternative Unterbringungsmöglichkeit angeboten wurde. Warum er diese angesichts der von ihm selbst als bedrohlich geschilderten aktuellen Wohnsituation nicht in Anspruch genommen hat, kann der Ausschuss den vorliegenden Unterlagen nicht entnehmen. Zwischenzeitlich ist dem Petenten ein Wohnberechtigungsschein ausgestellt worden. Dieser ermöglicht es der Familie, selbstständig Wohnraum innerhalb Schleswig-Holsteins anzumieten.</p> <p>Soweit der Petent der Polizei Untätigkeit in Bezug auf eine mögliche Bedrohung durch einen Nachbarn vorwirft, weist der Ausschuss darauf hin, dass die Sachverhaltsaufnahme direkt nach Meldung des Vorfalls an der Wohnanschrift des Petenten durch die zuständige Polizeistation erfolgt ist und noch am gleichen Tag eine Strafanzeige gefertigt wurde. Ergänzend gab es einen Austausch zur Situation zwischen Polizei und Amtsverwaltung. Dementsprechend stellt der Ausschuss fest,</p>

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		dass sowohl die zuständige Amtsverwaltung als auch die zuständige Polizeistation sachgerecht und hinreichend tätig wurden. Der Ausschuss legt dem Petenten nahe, sofern er inzwischen noch keine geeignete Wohnung gefunden hat, sich diesbezüglich an Beratungsstellen oder Organisationen zu wenden, die bei Wohnungssuchen behilflich sind. Auskünfte, an welche Stellen sich der Petent wenden kann, erteilt zum Beispiel die für ihn zuständige Sozialbehörde.
		Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.
8	L2131-20/1105 Ort außerhalb SH Gesetzgebung Land, Einführung Landeserziehungsgeld	<p>Mit der Petition wird die Einführung von Landeserziehungsgeld in allen Bundesländern gefordert.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Der Petent hat sich zunächst an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gewendet und die Einführung eines Landeserziehungsgeldes gefordert. Bisher stehe Eltern dieses Angebot nur in wenigen Bundesländern zur Verfügung. Die Gewährung einer solchen staatlichen Leistung ermögliche es Eltern, ihre Kinder länger im häuslichen Umfeld zu betreuen und zu erziehen. Der Petitionsausschuss des Bundes hat die Petition an die Länderparlamente weitergeleitet.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass von 1986 bis 2006 auf Bundesebene Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz beantragt werden konnte. 2007 wurde diese Leistung vom Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz abgelöst. Dieses dient, ebenso wie das zuvor gezahlte Bundeserziehungsgeld, der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Eltern können entsprechend ihrer persönlichen Bedürfnisse zwischen unterschiedlichen Varianten wählen. Die Einführung eines zusätzlichen Landeserziehungsgeldes wurde in Schleswig-Holstein politisch und gesellschaftlich diskutiert, jedoch nicht umgesetzt.</p> <p>Das Bildungsministerium spricht sich in seiner Stellungnahme gegen eine finanzielle Unterstützung einer längeren Betreuung von Kindern im häuslichen Umfeld aus. Das Ministerium betont, dass eine qualitativ hochwertige, verlässliche und an den Bedürfnissen der Kinder ausgerichtete Betreuung sowie die Stärkung frühkindlicher Bildung zentrale sozialpolitische und bildungspolitische Anliegen in Schleswig-Holstein seien.</p>

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Eltern fänden in Schleswig-Holstein ein breites Angebot an frühkindlicher Bildung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vor. Dies entspreche den Wünschen und Bedürfnissen eines weitaus überwiegenden Teils der Familien. Die Einführung eines Landeserziehungsgeldes würde diese Zielsetzung nicht unterstützen und dieser sogar widersprechen. Sie würde erhebliche Haushaltssmittel binden, die für die frühkindliche Bildung nicht zur Verfügung stünden.</p>
		<p>Soweit der Petent eine finanzielle Unterstützung in Form eines Erziehungsgeldes für Familien fordert, die ihre Kinder zu Hause betreuen möchten, weist der Ausschuss darauf hin, dass nur das Bundesland Sachsen ein Landeserziehungsgeld zahlt, welches daran gekoppelt ist, dass das Kind keinen mit öffentlichen Mitteln geförderten Platz in einer Kindertageseinrichtung besucht.</p>
		<p>Der Ausschuss macht deutlich, dass Schleswig-Holstein den Schwerpunkt der Förderung der frühkindlichen Bildung auf die Betreuung in Kindertageseinrichtungen legt, auch um eine verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erreichen. Die Sicherstellung von Qualitätsstandards in der Kindertagespflege und die frühkindliche Betreuung in kleinen Gruppen durch gut ausgebildete pädagogische Fachkräfte in Kooperation mit den Eltern sind dabei ebenso Zielsetzungen wie Möglichkeiten der finanziellen Entlastung von Eltern zum Beispiel durch die Deckelung von KiTa-Beiträgen. Er betont, dass es letztlich eine am Wohl des Kindes orientierte und an den persönlichen Bedürfnissen einer Familie angepasste Entscheidung der Eltern ist, ob ein Kind zuhause oder in einer Einrichtung der Kindertagespflege betreut wird.</p>
		<p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass im Rahmen einer umfassenden Reform im Kinderbetreuungsbereich in Schleswig-Holstein durch das im Jahr 2021 in Kraft getretene Kindertagesförderungsgesetz eine grundlegende Umstellung des Finanzierungssystems sowie die Verankerung von Mindestqualitätsstandards erfolgt ist. Ziel der Kitareform war, Familien, die sich für eine Betreuung ihres Kindes in einer Kindertageseinrichtung entschieden haben, ein zuverlässiges Betreuungsangebot zu gewährleisten, sie finanziell zu entlasten und eine hochwertige pädagogische Betreuung in den Einrichtungen anzubieten. Der Ausschuss begrüßt, dass die Erreichung dieser Ziele durch eine umfangreiche Evaluierung überprüft wird.</p>
		<p>Im Ergebnis seiner Beratung spricht sich der Ausschuss dafür aus, die frühkindliche Bildung als auch die qualifizierte Kinderbetreuung zu fördern, indem Haushaltssmittel gezielt dafür eingesetzt werden, dass möglichst allen Kindern ein gesicherter Zugang zu verlässlicher frühkindlicher Betreuung in bedarfsgerecht ausgestatteten Kindertageseinrichtungen mit qualifiziertem</p>

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		Personal, unabhängig vom Wohnort, sozioökonomischen Hintergrund oder der kulturellen Herkunft ermöglicht wird. Vor dem dargestellten Hintergrund spricht sich der Ausschuss nicht für eine Gesetzesinitiative im Sinne des Petenten aus.
		Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.
9	L2131-20/1132 Kiel Asyl und Integration, Rückmeldung zu Einbürgerungsantrag	<p>Der Petent kritisiert das Verwaltungsverfahren der Ausländerbehörde zu seinem beabsichtigten Antrag auf Einbürgerung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten. Das Ministerium hat die Einbürgerungsbehörde der Landeshauptstadt Kiel im Rahmen seiner Prüfung hinzugezogen.</p> <p>Der Petent kritisiert, die lange Wartezeit für Einbürgerungsinteressierte bei der Landeshauptstadt Kiel. Seiner Familie sei es bisher nicht möglich gewesen, einen Einbürgerungsantrag zu stellen. Vor etwa zwei Jahren habe man ihm mitgeteilt, dass er in eine Warteliste für Einbürgerungsverfahren aufgenommen werde. Seitdem habe er von der Einbürgerungsbehörde keine Rückmeldung mehr erhalten. Auf seine Versuche, Kontakt aufzunehmen, habe die Behörde nicht reagiert.</p> <p>Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme des Sozialministeriums Hinweise auf allgemeine Faktoren, die in den vergangenen zwei Jahren generell zu einer Verzögerung von Arbeitsprozessen bei Zuwanderungsbehörden beigetragen haben. Das Ministerium weist darauf hin, dass die Organisation der internen Bearbeitungsabläufe der Zuwanderungsbehörde nicht seiner Fachaufsicht unterliegt und insofern vom Ministerium nicht auf die Beschleunigung eines Verfahrens hingewirkt werden kann.</p> <p>Der Ausschuss möchte grundsätzlich betonen, dass das Einbürgerungsverfahren nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz eine umfassende und sorgfältige Prüfung der persönlichen und rechtlichen Voraussetzungen der Antragsteller voraussetzt. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit begründet die volle Zugehörigkeit zur staatlichen Gemeinschaft und ist mit weitreichenden Rechten und Pflichten verbunden. Diese Entscheidung liegt im Kernbereich staatlicher Selbstbestimmung und ist Ausdruck der Hoheitsgewalt über die Zusammensetzung des Staatsvolkes. Eine besonders sorgfältige Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen dient nicht nur der Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, sondern auch der Integrität des Staatsangehörigkeits-</p>

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
------	---	--

rechts.

Dem Ausschuss ist bewusst, dass die Bearbeitungs- dauer von Einbürgerungsanträgen, nicht nur in Schleswig-Holstein, derzeit länger als wünschenswert ist. Seit dem Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeits- rechts im Juli 2024 hat sich der Kreis der Berechtigten deutlich vergrößert. Menschen, die in Deutschland arbeiten und gut integriert sind, können nun schon nach fünf statt nach acht Jahren deutsche Staatsangehörige werden. Diese Änderungen der rechtlichen Vorausset- zungen führten zu einem deutlichen Anstieg der Anträge, was die zuständigen Behörden vor Herausforde- rungen stellt.

Darüber hinaus erschwert und verzögert, wie in ande- ren Bereichen auch, der Fachkräftemangel bei den Einbürgerungsbehörden in Schleswig-Holstein die Be- arbeitung der Anträge. Dazu kommt, dass die Bearbei- tung von Einbürgerungsanträgen umfangreiche Prüfungen erfordert. Es müssen Sicherheitsüberprüfungen durchgeführt und Identitäten geklärt werden. Diese Prozesse sind zeitaufwendig. Auch die gegebenenfalls notwendige Einbindung weiterer Behörden wie bei- spielsweise des Einwohnermeldeamts, der Polizei- oder Verfassungsschutzbehörden, der Botschaften oder des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge trägt zur Verlängerung der Bearbeitungszeiten bei.

Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass die Voraussetzungen für eine Einbürgerung des Petenten und seiner Familie erst seit Januar 2025 er- füllt sind und demgemäß bei der Terminanfrage des Petenten noch nicht erfüllt waren. Für den Ausschuss ist verständlich, dass die Anpassung von Strukturen und Verfahren an veränderte Rahmenbedingungen, die Stadt Kiel vor Herausforderungen stellt und zu Warte- zeiten für Antragstellende führt. Der Ausschuss begrüßt deshalb, dass die Einbürgerungsbehörde inzwischen eine digitale Plattform für Einbürgerungsanträge auf ihrer Internetseite (www.kiel.de → Ihr Serviceportal → Zuwanderung) anbietet. Der Petitionsausschuss hätte sich eine frühzeitige Information über diese Verfah- rensänderung an den Petenten und andere Antragstel- lende gewünscht, auch um weitere Nachfragen zu ver- meiden.

Er empfiehlt dem Petenten, soweit nicht inzwischen geschehen, das digitale Angebot der Stadt zu nutzen, um das Einbürgerungsverfahren für ihn und seine Fa- milie einzuleiten. Aktuell erreichen den Ausschuss ver- mehrt Beschwerden über die Bearbeitungszeiten sowie Art und Weise der Kommunikation von Zuwanderungs- behörden. Deshalb hat der Petitionsausschuss be- schlossen, sich im Rahmen eines Selbstbefassungsver- fahrens eingehender mit den Arbeitsweisen der Aus- länderbehörden in Schleswig-Holstein zu befassen. Insbesondere wird sich der Ausschuss im Rahmen

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		seiner parlamentarischen Möglichkeiten dafür einzusetzen, geeignete Lösungsansätze zu identifizieren und voranzubringen.
		Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.
10	L2131-20/1148 Kiel Asyl und Integration	<p>Der Petent begeht eine zeitnahe Bearbeitung seines Einbürgerungsantrages.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten. Das Ministerium hat die Einbürgerungsbehörde der Landeshauptstadt Kiel im Rahmen seiner Prüfung beteiligt.</p> <p>Der Petent beschwert sich über die lange Bearbeitungszeit seines Einbürgerungsantrags durch die Einbürgerungsbehörde der Landeshauptstadt Kiel. Zudem wünscht er sich eine verbesserte Kommunikation sowie nachvollziehbare Informationen von der Behörde. Wie auf der Homepage der Behörde empfohlen, habe er im Januar 2024 eine Terminbuchung zur angestrebten Einbürgerung per E-Mail vorgenommen. Hierauf habe die Einbürgerungsbehörde nicht reagiert. Erst nach seiner Kontaktaufnahme per Einschreiben im Oktober 2024 habe er den Hinweis erhalten, dass keine Termine mehr vergeben würden. Ihm sei angeraten worden, seinen Antrag über das inzwischen eingeführte Online-Verfahren zu stellen. Auf seinen daraufhin im November 2024 online gestellten Einbürgerungsantrag habe er seitdem keine Rückmeldung mehr erhalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme des Sozialministeriums Hinweise auf allgemeine Faktoren, die in den vergangenen zwei Jahren generell zu einer Verzögerung von Arbeitsprozessen bei Zuwanderungsbehörden beigetragen haben. Das Ministerium weist hinsichtlich der Frage nach konkreten Faktoren darauf hin, dass die Organisation der internen Bearbeitungsabläufe der Zuwanderungsbehörden nicht seiner Fachaufsicht unterliegt und insofern nicht auf die Beschleunigung eines Verfahrens hingewirkt werden kann.</p> <p>Der Ausschuss möchte grundsätzlich betonen, dass das Einbürgerungsverfahren nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz eine umfassende und sorgfältige Prüfung der persönlichen und rechtlichen Voraussetzungen der Antragsteller voraussetzt. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit begründet die volle Zugehörigkeit zur staatlichen Gemeinschaft und ist mit weitreichenden Rechten und Pflichten verbunden. Diese Entscheidung liegt im Kernbereich staatlicher Selbstbestimmung und</p>

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
------	---	--

ist Ausdruck der Hoheitsgewalt über die Zusammensetzung des Staatsvolkes. Eine besonders sorgfältige Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen dient nicht nur der Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, sondern auch der Integrität des Staatsangehörigkeitsrechts.

Dem Ausschuss ist bewusst, dass die Bearbeitungsdauer von Einbürgerungsanträgen nicht nur in Schleswig-Holstein derzeit länger als wünschenswert ist. Seit dem Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsrechts im Juli 2024 hat sich der Kreis der Berechtigten deutlich vergrößert. Menschen, die in Deutschland arbeiten und gut integriert sind, können nun schon nach fünf statt nach acht Jahren deutsche Staatsangehörige werden. Diese Änderungen der rechtlichen Voraussetzungen führten zu einem deutlichen Anstieg der Anträge, was die zuständigen Behörden vor Herausforderungen stellt.

Darüber hinaus erschwert und verzögert wie in anderen Bereichen auch der Fachkräftemangel bei den Einbürgerungsbehörden in Schleswig-Holstein die Bearbeitung der Anträge. Dazu kommt, dass die Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen umfangreiche Prüfungen erfordert. Es müssen Sicherheitsüberprüfungen durchgeführt und Identitäten geklärt werden. Diese Prozesse sind zeitaufwendig. Auch die gegebenenfalls notwendige Einbindung weiterer Behörden wie beispielsweise des Einwohnermeldeamts, der Polizei- oder Verfassungsschutzbehörden, der Botschaften oder des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge trägt zur Verlängerung der Bearbeitungszeiten bei.

Der Petitionsausschuss zeigt Verständnis für den Wunsch des Petenten nach einer zügigen Bearbeitung seines Antrags und begrüßt, dass sich sein Einbürgerungsantrag derzeit in Prüfung befindet. Er hätte sich jedoch eine Information über die geänderte Verfahrensweise an den Petenten gewünscht und kann dessen Wunsch nach einer verbesserten Kommunikation seitens der Behörde mit Antragstellerinnen und Antragstellern nachvollziehen. Der Ausschuss hofft, dass dem Petenten zeitnah eine Entscheidung zugehen wird.

Aktuell erreichen den Ausschuss vermehrt Beschwerden über die Bearbeitungszeiten sowie die Art und Weise der Kommunikation von Zuwanderungsbehörden. Deshalb hat der Petitionsausschuss beschlossen, sich im Rahmen eines Selbstbefassungsverfahrens eingehender mit den Arbeitsweisen der Ausländerbehörden in Schleswig-Holstein zu befassen. Insbesondere wird sich der Ausschuss in dem Selbstbefassungsverfahren auch im Rahmen seiner parlamentarischen Möglichkeiten dafür einsetzen, Lösungsansätze zu erreichen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	L2131-20/1159 Ort außerhalb SH Asyl und Integration, Aufent- haltserlaubnis u.a.	<p>Der Petent fordert aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen eine dritte Person.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Für ein parlamentarisches Tätigwerden ergeben sich keine Anhaltspunkte. Sofern sich der Petent bedroht fühlt, es zu Straftaten gekommen ist oder er sich in seinen sonstigen Rechtsgütern beeinträchtigt sieht, empfiehlt der Ausschuss ihm, sich an die Polizei zu wenden und etwaige Vorfälle anzuzeigen. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
12	L2119-20/1161 Kiel Rente und Pflege, Begrenzung des Eigenanteils für stationäre Einrichtungen	<p>Die Petenten begehrten eine Anpassung des Geldbetrages an die aktuelle Inflationsrate, den Heimbewohner für private Ausgaben erhalten,</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Die Petenten sind Bewohnerinnen und Bewohner eines betreuten Wohnangebotes und begehrten eine Anpassung der sogenannten Barmittel im Sinne von Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen). Diese Mittel stehen Leistungsberechtigten zur freien Verfügung, damit sie eigenverantwortlich über den Lebensunterhalt entscheiden können. Die Petenten monieren, dass dieser Betrag insbesondere in den letzten Jahren nicht an die Inflationsrate angepasst wurde.</p> <p>Der Petitionsausschuss stimmt den Petenten zu, dass die gestiegenen Lebenshaltungskosten für viele Menschen eine finanzielle Belastung darstellen. Mit ihrer Petition möchten die Petenten daher eine Anpassung des ausgezahlten Geldbetrages erreichen.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass es ein gesetzlich vorgeschriebenes Verfahren gibt, bei dem die Barmittel für jede Person einzeln festgelegt werden. Die Höhe wird</p>

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>gemeinsam von den Trägern der Eingliederungshilfe, anderen beteiligten Leistungsträgern sowie dem oder der Leistungsberechtigten beraten. Diese Beratung findet in der sogenannten Gesamtplankonferenz nach § 117 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch statt. Das Ergebnis dieser Beratung wird im Gesamtplan dokumentiert.</p> <p>Dieses Verfahren hat sich bewährt. Deswegen unterstützt der Ausschuss den Vorschlag des Sozialministeriums aus seiner Stellungnahme. Die Petenten sollten sich mit ihrem Anliegen direkt an die zuständigen Träger der Eingliederungshilfe wenden. Dort wird für jede Person einzeln geprüft, wie viel Geld ausgezahlt wird und ob die derzeit gezahlten Beträge angepasst werden können.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
13	L2131-20/1170 Lübeck Aufenthaltsrecht, Dauer eines Antrags auf Niederlassungserlaubnis	<p>Die Petentin möchte eine zeitnahe Bearbeitung ihres Antrags auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erreichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des Vorbringens der Petentin sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten. Das Ministerium hat die Zuwanderungsbehörde der Hansestadt Lübeck im Rahmen seiner Prüfung beteiligt.</p> <p>Die Petentin moniert die lange Bearbeitungszeit ihres im April 2024 gestellten Antrags auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis durch die Zuwanderungsbehörde der Hansestadt Lübeck. Sie bemängelt, die Behörde würde keine Rückmeldungen erteilen und sei für Sachstandanfragen nicht zu erreichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme des Sozialministeriums Hinweise auf allgemeine Faktoren, die in den vergangenen zwei Jahren generell zu einer Verzögerung von Arbeitsprozessen bei Zuwanderungsbehörden beigetragen haben können. Das Ministerium weist hinsichtlich der Frage nach den konkreten Faktoren darauf hin, dass die Organisation der internen Bearbeitungabläufe der Zuwanderungsbehörde nicht seiner Fachaufsicht unterliegt und insofern nicht auf die Beschleunigung eines Verfahrens hingewirkt werden kann.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass das Ministerium trotz der zuvor dargestellten Prüfungseinschränkungen diese und vergleichbare Petitionen zum Anlass genommen</p>

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
------	---	--

hat, sich direkt bei der Zuwanderungsbehörde Lübeck über Art und Weise der Kommunikation mit Antragstellenden zu informieren. Anfragen zum Sachstand eines Antrages werden derzeit mit einer allgemein formulierten E-Mail beantwortet, die auf die aktuell lange Bearbeitungsdauer hinweist und darum bittet, Veränderungen der Ausgangssituation der Zuwanderungsbehörde zeitnah mitzuteilen. Zudem nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die Internetseite der Zuwanderungsbehörde informativ und übersichtlich strukturiert aufbereitet ist. Spezielle Hinweise, wie die derzeit zu erwartende längere Bearbeitungsdauer von ungefähr 12 Monaten aufgrund der aktuellen Auslastung der Behörde, werden besonders hervorgehoben.

Der Petitionsausschuss zeigt Verständnis für den Wunsch der Petentin nach einer zügigen Bearbeitung ihres Antrags, da die von der Behörde kommunizierte Bearbeitungsdauer von etwa 12 Monaten bereits deutlich überschritten ist. Der Ausschuss ist davon unterrichtet, dass in der Antragsbearbeitung zwischenzeitlich erste Bearbeitungsschritte erfolgt sind. Er wünscht sich, dass der Petentin zeitnah eine Entscheidung zugehen wird.

Aktuell erreichen den Ausschuss vermehrt Beschwerden über die Bearbeitungszeiten sowie Art und Weise der Kommunikation von Zuwanderungsbehörden. Deshalb hat der Petitionsausschuss beschlossen, sich im Rahmen eines Selbstbefassungsverfahrens eingehender mit den Arbeitsweisen der Ausländerbehörden in Schleswig-Holstein zu befassen. Insbesondere wird sich der Ausschuss in dem Selbstbefassungsverfahren auch im Rahmen seiner parlamentarischen Möglichkeiten dafür einsetzen, Lösungsansätze zu erreichen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

14 **L2131-20/1178**
Lübeck
Aufenthaltsrecht, Bearbeitung
eines Antrags auf Niederlas-
sungserlaubnis

Der Petent begeht die zeitnahe Bearbeitung seines Antrags auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des Vorbringers des Petenten sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten. Das Ministerium hat die Zuwanderungsbehörde der Hansestadt Lübeck im Rahmen seiner Prüfung beteiligt.

Der Petent beschwert sich über die lange Bearbeitungszeit seines im September 2024 gestellten Antrags auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis bei der Zuwan-

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
------	---	--

derungsbehörde der Hansestadt Lübeck. Zudem bemängelt er, dass ihm auf seine Sachstandsanfragen keine konkreten Auskünfte erteilt worden seien. Er zweifelt, dass die angekündigte Bearbeitungszeit von bis zu 12 Monaten eingehalten werde.

Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme des Sozialministeriums Hinweise auf allgemeine Faktoren, die in den vergangenen zwei Jahren generell zu einer Verzögerung von Arbeitsprozessen bei Zuwanderungsbehörden beigetragen haben können. Das Ministerium weist hinsichtlich der Frage nach den konkreten Faktoren darauf hin, dass die Organisation der internen Bearbeitungsabläufe der Zuwanderungsbehörde nicht seiner Fachaufsicht unterliegt und insofern vom Ministerium nicht auf die Beschleunigung eines Verfahrens hingewirkt werden kann.

Jedoch hat das Sozialministerium diese und vergleichbare Petitionen zum Anlass genommen, sich direkt bei der Zuwanderungsbehörde Lübeck über die Art und Weise der Kommunikation mit Antragstellenden zu informieren. Anfragen zum Sachstand eines Antrages werden derzeit mit einer allgemein formulierten E-Mail beantwortet, die auf die aktuell lange Bearbeitungsdauer hinweist und darum bittet, Veränderungen der Ausgangssituation der Zuwanderungsbehörde zeitnah mitzuteilen. Für den Ausschuss ist nachvollziehbar, dass angesichts der anhaltend hohen Arbeitsbelastung nur begrenzte Ressourcen für die Beantwortung von Nachfragen zum Sachstand eines Einzelfalls zur Verfügung stehen. Ihm ist jedoch auch bewusst, dass allgemeine Zwischennachrichten nur kurzfristige Beruhigung schaffen, da sie keine persönlichen Informationen zum Bearbeitungsstand oder weiteren Ablauf enthalten. Der Ausschuss nimmt er zur Kenntnis, dass die Internetseite der Zuwanderungsbehörde übersichtlich strukturiert und informativ aufbereitet ist. Spezielle Hinweise werden besonders hervorgehoben. Dazu gehört auch der Hinweis auf eine zu erwartende längere Bearbeitungsdauer für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis aufgrund der aktuellen Auslastung der Behörde.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis für den Wunsch des Petenten nach einer zügigen Bearbeitung seines Antrags, auch wenn die von der Behörde angekündigte Bearbeitungszeit von einem Jahr zum Zeitpunkt des Eingangs der Petition noch unterschritten war. Nach Information des Ausschusses sind bereits erste Bearbeitungsschritte bei der Antragsbearbeitung des Petenten durchgeführt worden. Der Ausschuss hofft, dass dem Petenten zeitnah eine Entscheidung zugehen wird.

Aktuell erreichen den Ausschuss vermehrt Beschwerden über die Bearbeitungszeiten sowie die Kommunikationsweise von Zuwanderungsbehörden. Deshalb hat

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>der Petitionsausschuss beschlossen, sich im Rahmen eines Selbstbefassungsverfahrens eingehender mit der Arbeitsweise der Ausländerbehörden in Schleswig-Holstein zu beschäftigen. Insbesondere wird sich der Ausschuss im Rahmen seiner parlamentarischen Möglichkeiten dafür einsetzen, geeignete Lösungsansätze zu identifizieren und voranzubringen.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
15	L2123-20/1184 Kiel Aufenthaltsrecht, Bearbeitung von Anträgen durch die Ausländerbehörde	<p>Die Petenten beschweren sich über die Verzögerung der Bearbeitung ihres Antrages auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Die chinesische Familie beschwert sich darüber, dass die für sie zuständige Zuwanderungsbehörde der Landeshauptstadt Kiel ihre Anträge auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse bis zum Einreichen der Petition nicht beschieden habe. Dem Vater sei als Besitzer einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU durch die Ausländerbehörde Kiel in der Vergangenheit gemäß § 38a Aufenthaltsgesetz eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden. Gegen ihn laufe seit mehreren Jahren ein Steuerstrafverfahren. Daher habe die Ausländerbehörde von ihrem Recht auf Aussetzung des Verfahrens zur Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis der Familie trotz alternativer Möglichkeiten Gebrauch gemacht. Zwar gelte für die Familienmitglieder die Fortgeltungswirkung des § 81 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz. Die aus der Nichtentscheidung resultierende Unsicherheit belaste jedoch zunehmend die gesamte Familie. Darüber hinaus habe die Zuwanderungsbehörde diverse Anfragen des bevollmächtigten Rechtsanwalts nicht beantwortet.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Ministerium im Rahmen seiner Prüfung als Fachaufsicht keinen Anlass für Beanstandungen des Vorgehens der beschwerten Ausländerbehörde festgestellt hat. Weder die Verfahrensaussetzungen noch die damit verbundenen Ausstellungen von Fiktionsbescheinigungen gemäß § 81 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz werden durch die Fachaufsicht bemängelt. Nach § 79 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz ist die Entscheidung über den Aufenthaltstitel eines Ausländers, gegen den wegen des Verdachts einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit ermittelt wird, bis zum Abschluss des Verfahrens auszusetzen,</p>

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
------	---	--

im Falle einer gerichtlichen Entscheidung bis zu deren Rechtskraft. Dementsprechend hatte die Ausländerbehörde keinen Ermessensspielraum. Ohne die Kenntnis des Inhalts des zu erwartenden Urteils konnte sie keine Entscheidung über die gestellten Verlängerungsanträge treffen.

Der Petitionsausschuss ist darüber informiert, dass die Ausländerbehörde erst nach Eingang der Petition Kenntnis von der Verurteilung des Petenten zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung erhalten und sofort Kontakt zur Staatsanwaltschaft aufgenommen hat. Diese hatte bedauerlicherweise versäumt, das Urteil der Ausländerbehörde zeitnah zuzuleiten. Der Ausländerbehörde ist diesbezüglich kein Vorwurf zu machen.

Das Ministerium hat mitgeteilt, dass das sehr umfangreiche Urteil durch die Ausländerbehörde vollständig zu sichten ist. Es muss geprüft werden, ob Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse des Ehemannes und (damit zusammenhängend) seiner Familie entgegenstehen und ob kein Ausweisungsinteresse nach § 5 Aufenthaltsgesetz besteht. In diesem Zusammenhang wird durch die Ausländerbehörde berücksichtigt, dass der strafrechtliche Verstoß bereits mehrere Jahre zurückliegt. Es sind bereits ein aktueller Auszug aus dem Bundeszentralregister angefordert sowie Anfragen an die Sicherheitsbehörden gemäß § 73 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz getätigt worden. Weitere für die Entscheidung notwendige aktuelle Nachweise von der Familie sind von der Ausländerbehörde bereits bei deren Rechtsanwalt angefordert worden. Der Ausschuss geht davon aus, dass dieser der Bitte um Übermittlung nachgekommen ist.

Der Petitionsausschuss betont, dass das Strafverfahren des Ehemanns zu der unsicheren Aufenthaltssituation für die gesamte Familie geführt hat. Er ist sich bewusst, dass besonders die Kinder Angst haben, aus ihrem gewohnten Umfeld herausgerissen zu werden. Jedoch hat auch der Ausschuss vor dem dargestellten Hintergrund kein zu beanstandendes Vorgehen der zuständigen Ausländerbehörde festgestellt.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
16	L2131-20/1199 Lübeck Aufenthaltsrecht, Entscheidung über Ehegattennachzug	<p>Der Petent fordert eine zeitnahe Bearbeitung des Visumantrags seiner Ehefrau.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des Vorbringens des Petenten sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Der Petent beschwert sich darüber, dass die Zuwanderungsbehörde der Hansestadt Lübeck bisher nicht die erforderliche Zustimmung zum Visumantrag seiner Ehefrau auf Ehegattennachzug erteilt hat. Seit April 2025 würden der Behörde alle für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen vorliegen.</p> <p>Dem Petitionsausschuss sind allgemeine Faktoren bekannt, die in den vergangenen zwei Jahren generell zu einer Verzögerung von Arbeitsprozessen bei Zuwanderungsbehörden beigetragen haben. Er entnimmt der Stellungnahme des Sozialministeriums, dass die Organisation der internen Bearbeitungsabläufe der Zuwanderungsbehörde nicht seiner Fachaufsicht unterfalle und das Ministerium insofern nicht auf die Beschleunigung eines Verfahrens hinwirken kann.</p> <p>Der Ausschuss hat Verständnis dafür, dass Wartezeiten insbesondere vor dem Hintergrund von schwierigen persönlichen Situationen, wie die Trennung von Ehepartnern, eine Belastung darstellt. Er weist darauf hin, dass die Organisation von Arbeitsabläufen innerhalb der kommunalen Zuwanderungsbehörden dem zuständigen Dienstherrn, in diesem Fall dem Bürgermeister der Hansestadt Lübeck, obliegt. Dies entspricht dem verfassungsrechtlich garantierten Recht der Selbstverwaltung der Kommunen nach Artikel 28 Grundgesetz und Artikel 54 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein. Der Petitionsausschuss erkennt, dass die Ausländerbehörde aufgrund einer Vielzahl von Anträgen und Anliegen die Bearbeitung von Vorgängen priorisieren muss. Vor diesem Hintergrund hat der Ausschuss keine individuelle Benachteiligung des Petenten festgestellt.</p> <p>An den Ausschuss werden vermehrt Beschwerden gerichtet, in denen Petenten lange Bearbeitungszeiten und mangelhafte Kommunikation der Zuwanderungsbehörden beklagen.</p> <p>Daher führt der Petitionsausschuss ein Selbstbefassungsverfahren durch, in dem er sich mit der Arbeitsweise der Ausländerbehörden in Schleswig-Holstein eingehender beschäftigen wird. Der Ausschuss möchte sich in einem dialogischen Verfahren dafür einsetzen,</p>

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		geeignete Lösungsansätze zu identifizieren und voranzubringen, die sowohl die Bedürfnisse der betroffenen Bürgerinnen und Bürger als auch die Arbeitsbelastung der Behörden berücksichtigen. Es soll insbesondere untersucht werden, wie bürokratische Hürden reduziert, die Bearbeitungszeiten verkürzt und die Kommunikation zwischen den Zuwanderungsbehörden und den Antragstellern verbessert werden kann. Dieser Prozess dient auch der Förderung eines besseren Verständnisses für die Herausforderungen und Anforderungen von sich stetig wandelnden Rahmenbedingungen. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.
17	L2131-20/1200 Schleswig-Flensburg Aufenthaltsrecht, Bearbeitung eines Antrags auf Duldung	<p>Der aus dem Irak stammende ausreisepflichtige Petent bittet um Unterstützung bei der Erlangung eines legalen Bleiberechts.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten. Das Ministerium hat den Fachdienst Migrationsmanagement des Kreises Schleswig-Flensburg beteiligt.</p> <p>Der Petent bittet um Überprüfung des Verwaltungsverfahrens der Ausländerbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg zu seinem Antrag auf Verlängerung der Duldung sowie der Prüfung von Bleibeperspektiven für ihn. Die Behörde habe seinen Antrag abgelehnt und ihm mitgeteilt, es gebe für ihn nur die Möglichkeit der Ausreise. Dabei ließ sie unberücksichtigt, dass seine polnische Lebensgefährtin ein Kind von ihm erwarte und es sich um eine Risikoschwangerschaft handle.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Asylverfahren negativ beschieden und eine Klage gegen diese Entscheidung abgelehnt wurde. Der Petent ist vollziehbar ausreisepflichtig.</p> <p>Der Stellungnahme des Sozialministerium entnimmt der Ausschuss, dass sich aus der aufenthaltsrechtlichen Lage des Petenten keine Perspektive für einen legalen Aufenthalt in Deutschland ergeben kann. Das Ministerium bestätigt im Ergebnis seiner fachlichen Prüfung die Richtigkeit der Entscheidungen und Aussagen des Fachdienstes Migrationsmanagement des Kreises Schleswig-Flensburg.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat Verständnis dafür, dass der Petent mit seiner schwangeren Lebensgefährtin zusammenbleiben möchte. Vor dem Hintergrund der geltenden Rechtslage sieht er aber keine Möglichkeit, sich</p>

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		für einen Verbleib des Petenten in Deutschland einzusetzen. Er schließt sich der Empfehlung des Sozialministeriums an, der Petent möge gemeinsam mit seiner Freundin prüfen, ob es eine gemeinsame Aufenthaltsmöglichkeit im Heimatland seiner Lebensgefährtin in Polen gibt. Er empfiehlt ihm, soweit nicht bereits geschehen, sich um ein entsprechendes Visum zu bemühen.
		Die Beratungen zu der Petition werden damit abgeschlossen.
18	L2131-20/1201 Kiel Staatsangehörigkeit, Dauer Einbürgerungsverfahren	<p>Der Petent möchte zeitnah einen Einbürgerungsantrag zu stellen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten. Das Ministerium hat die Einbürgerungsbehörde der Landeshauptstadt Kiel beteiligt.</p> <p>Der Petent beschwert sich über lange Wartezeiten für Einbürgerungsinteressierte bei der Stadt Kiel. Auf seine im Mai 2023 gestellte Terminanfrage habe er im Februar 2024 eine Eingangsbestätigung erhalten verbunden mit der Bitte, sich noch etwas zu gedulden. Bisher habe er keinen Termin erhalten. Inzwischen habe er von der Möglichkeit der Online-Antragstellung erfahren. Jedoch befürchte er Nachteile, wenn er diese Möglichkeit nutze obwohl parallel noch seine Terminanfrage bei der Einbürgerungsbehörde läuft.</p> <p>Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme des Sozialministeriums Hinweise auf allgemeine Faktoren, die in den vergangenen zwei Jahren generell zu einer Verzögerung von Arbeitsprozessen bei Zuwanderungsbehörden beigetragen haben. Das Ministerium weist darauf hin, dass die Organisation der internen Bearbeitungsabläufe der Zuwanderungsbehörde nicht seiner Fachaufsicht unterliegt. Insofern kann vom Ministerium nicht auf die Beschleunigung eines Verfahrens hingewirkt werden.</p> <p>Der Ausschuss möchte grundsätzlich betonen, dass das Einbürgerungsverfahren nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz eine umfassende und sorgfältige Prüfung der persönlichen und rechtlichen Voraussetzungen der Antragsteller voraussetzt. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit begründet die volle Zugehörigkeit zur staatlichen Gemeinschaft und ist mit weitreichenden Rechten und Pflichten verbunden. Diese Entscheidung</p>

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		liegt im Kernbereich staatlicher Selbstbestimmung und ist Ausdruck der Hoheitsgewalt über die Zusammensetzung des Staatsvolkes. Eine besonders sorgfältige Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen dient nicht nur der Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, sondern auch der Integrität des Staatsangehörigkeitsrechts.
		Dem Ausschuss ist bewusst, dass die Bearbeitungszeit von Einbürgerungsanträgen, nicht nur in Schleswig-Holstein, derzeit länger als wünschenswert ist. Seit dem Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsrechts im Juli 2024 hat sich der Kreis der Berechtigten deutlich vergrößert. Menschen, die in Deutschland arbeiten und gut integriert sind, können nun schon nach fünf statt nach acht Jahren deutsche Staatsangehörige werden. Diese Änderungen führen zu einem deutlichen Anstieg der Anträge, was die zuständigen Behörden vor Herausforderungen stellt.
		Darüber hinaus erschwert und verzögert, wie in anderen Bereichen auch, der Fachkräftemangel bei den Einbürgerungsbehörden in Schleswig-Holstein die Bearbeitung der Anträge. Dazu kommt, dass die Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen umfangreiche Prüfungen erfordert. Es müssen Sicherheitsüberprüfungen durchgeführt und Identitäten geklärt werden. Diese Prozesse sind zeitaufwendig. Auch die gegebenenfalls notwendige Einbindung weiterer Behörden wie beispielsweise des Einwohnermeldeamts, der Polizei- oder Verfassungsschutzbehörden, der Botschaften oder des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge trägt zur Verlängerung der Bearbeitungszeiten bei.
		Soweit die fachliche Prüfung der Arbeitsweise der Ausländerbehörde betroffen ist, nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass das Ministerium die Angaben des Petenten zu dessen Kontaktaufnahme mit der Einbürgerungsbehörde bestätigt. Für den Ausschuss ist verständlich, dass die Anpassung von Strukturen und Verfahren an veränderte Rahmenbedingungen, die Stadt Kiel vor Herausforderungen stellt und zu Wartezeiten für Antragstellende führt. Der Ausschuss begrüßt deshalb, dass die Einbürgerungsbehörde inzwischen eine digitale Plattform für Einbürgerungsanträge auf ihrer Internetseite anbietet (www.kiel.de → Ihr Serviceportal → Zuwanderung). Der Petitionsausschuss hätte sich eine frühzeitige Information über diese Verfahrensänderung an den Petenten und andere Antragstellende gewünscht, um Klarheit darüber zu schaffen, dass auch Einbürgerungsinteressierte, die bereits eine Terminanfrage gestellt haben, dieses Verfahren nutzen sollen.
		Er empfiehlt dem Petenten, soweit nicht inzwischen geschehen, das digitale Angebot der Stadt zu nutzen, um sein Einbürgerungsverfahren einzuleiten.

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		Aktuell erreichen den Ausschuss vermehrt Beschwerden über die Bearbeitungszeiten sowie Art und Weise der Kommunikation von Zuwanderungsbehörden. Deshalb hat der Petitionsausschuss beschlossen, sich im Rahmen eines Selbstbefassungsverfahrens eingehender mit den Arbeitsweisen der Ausländerbehörden in Schleswig-Holstein zu befassen. Insbesondere wird sich der Ausschuss im Rahmen seiner parlamentarischen Möglichkeiten dafür einsetzen, Lösungsansätze zu identifizieren und voranzubringen.
		Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.
19	L2119-20/1217 Ort außerhalb SH Rente und Pflege, Zuerkennung einer Erwerbsminderungsrente	<p>Die Petentin begeht die Zuerkennung einer Erwerbsminderungsrente.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten. Das Ministerium hat die Deutsche Rentenversicherung Nord beteiligt.</p> <p>Die Petentin bittet den Ausschuss um Unterstützung bei ihren Bemühungen um Zuerkennung einer Erwerbsminderungsrente durch die Deutsche Rentenversicherung Nord. Sie beklagt, dass die Ablehnung der Rentenversicherung nicht nachvollziehbar sei und im Widerspruch zu den eingereichten ärztlichen Stellungnahmen stehen würde.</p> <p>Der Petitionsausschuss betont, dass das Sozialministerium als Aufsichtsbehörde eine Überprüfung des Verwaltungsverfahrens und der Sachentscheidungen der Deutsche Rentenversicherung Nord nur ohne Möglichkeiten einer eigenen sozialmedizinischen Begutachtung vornehmen konnte. Im Ergebnis wurde durch das Ministerium festgestellt, dass bei der Bearbeitung des Antrages der Petentin kein Verstoß gegen das für den Rentenversicherungsträger geltende Recht erfolgte.</p> <p>Der Sozialmedizinische Dienst der Rentenversicherung kam zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung aller gesundheitlichen Leistungseinschränkungen bei der Petentin weiterhin ein Leistungsvermögen von sechs Stunden und mehr pro Tag, mit qualitativen Einschränkungen, gegeben ist. Die erforderlichen medizinischen Voraussetzungen für die Gewährung einer Erwerbsminderungsrente liegen daher nicht vor.</p> <p>Die Petentin hatte sowohl im Rahmen ihres Widerspruches als auch des Überprüfungsantrages bezüglich der</p>

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
------	---	--

medizinischen Feststellung im Widerspruchsverfahren Gelegenheit, ihre Sichtweise darzustellen. Der Ausschuss entnimmt der Stellungnahme des Sozialministeriums, dass die Frist zur Erhebung einer Klage vor dem zuständigen Sozialgericht gegen den Ablehnungsbescheid der Rentenversicherung inzwischen verstrichen ist und der Verwaltungsakt somit Bestandskraft erreicht hat. Eine gegen die Entscheidung der Rentenversicherung gerichtete Klage ist daher nicht mehr möglich.

Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass die vorliegenden Erkrankungen für die Petentin im Alltag eine deutliche Einschränkung sowie eine physische und psychische Belastung darstellen. Er bedauert, dass sie sich in dem Prüfverfahren nicht richtig wahrgenommen fühlt. Ein solches Verfahren hat jedoch nach einem standardisierten Vorgehen zu erfolgen. Die jeweiligen Ergebnisse sind ebenfalls nach vorher festgelegten Kriterien einzuordnen. Für die sozialmedizinische Einschätzung ist der Sozialmedizinische Dienst der Deutschen Rentenversicherung Nord zuständig. Eine Überprüfung ist nur in einem sozialgerichtlichen Verfahren möglich und kann nicht durch den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages erfolgen. Da der Ablehnungsbescheid bestandskräftig ist, kann die Petentin eine Klärung nur erreichen, indem sie ein erneutes Antragsverfahren durchläuft und fristgerecht gegen mögliche ablehnende Bescheide Widerspruch und Klage einreicht. Ein erneutes Verfahren zur Zuerkennung der Erwerbsminderungsrente ist möglich, sofern Gründe eintreten, die Auswirkungen auf das bisher festgestellte Leistungsvermögen haben.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

20 **L2131-20/1249**
Segeberg
Aufenthaltsrecht, Bleiberecht für
eine afghanische Staatsangehörige

Die Petenten setzen sich für eine afghanische Staatsangehörige ein. Sie möchten erreichen, dass der alleinstehenden Frau ein dauerhaftes Bleiberecht erteilt und die ihr drohende Abschiebung abgewendet wird.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten. Das Ministerium hat die Zuwanderungsbehörde des Kreises Segeberg beteiligt.

Die Petenten setzen sich für die Abwendung der bevorstehenden Abschiebung einer aus Afghanistan geflüchteten alleinstehenden Frau nach Griechenland ein. Sie schildern, dass eine Abschiebung eine besondere Härte und Gefahr für die im Kreis Segeberg lebende Frau darstellen würde. In Griechenland habe sie weder fami-

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
------	---	--

liäre noch soziale Kontakte und wäre auf sich allein gestellt. Die Petenten kritisieren das Vorgehen der Behörden und deren Umgang mit der Petitionsbegünstigten während eines in 2024 durchgeföhrten und dann gescheiterten Abschiebeversuchs.

Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme des Ministeriums, dass der Petitionsbegünstigten vor ihrer Einreise in die Bundesrepublik internationaler Schutz in Griechenland gewährt wurde. In diesen Fällen findet die Dublin-III-Verordnung Anwendung, mit der die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft die Kriterien und Verfahren für die Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrags zuständigen EU-Mitgliedsstaates festlegen.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass inhaltliche Entscheidungen in den sogenannten Dublin-Fällen auf Bundesebene durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge getroffen werden. Dieses hat die von der Petitionsbegünstigten 2018 und 2023 in der Bundesrepublik gestellten Asyl- beziehungsweise Asylfolgeanträge als unzulässig abgelehnt. In der Folge war die Geflüchtete vollziehbar ausreisepflichtig. Das Land Schleswig-Holstein und die Zuwanderungsbehörde des Kreises Segeberg haben keine Einflussmöglichkeit auf die Entscheidung des Bundesamtes. Der Zuwanderungsbehörde obliegt nach § 58 Aufenthaltsgesetz verpflichtend die Umsetzung von vollziehbar aufenthaltsbeendenden Maßnahmen. Im Rahmen der Amtshilfe werden sie vom Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge bei der Organisation und Durchführung unterstützt. Für einen legalen Aufenthalt hat der Gesetzgeber eingeschränkte Möglichkeiten geschaffen, um gut integrierten Ausreisepflichtigen Wege in die legale Erwerbs- und Ausbildungsmigration zu eröffnen.

Der Stellungnahme des Ministeriums entnimmt der Petitionsausschuss, dass die Zuwanderungsbehörde vor Durchführung der gescheiterten Überstellungsmaßnahme nach Griechenland Möglichkeiten für einen legalen Aufenthalt der Petitionsbegünstigten geprüft hat. Die Voraussetzungen dafür waren jedoch nicht erfüllt. Ein Aufenthaltsrecht aus familiären Gründen nach Kapitel 2 Abschnitt 6 Aufenthaltsgesetz kam nicht in Betracht, da die entsprechenden Rechtsvorschriften grundsätzlich und ausschließlich den Ehegattennachzug sowie Kindernachzug von minderjährigen Kindern zu ihren Eltern, respektive personensorgeberechtigten Elternteilen vorsehen (§§ 32, 33 Aufenthaltsgesetz). Der Kindernachzug eines volljährigen Kindes zu den Eltern wird nach dieser Vorschrift nicht ermöglicht. Auch über Chancen-Aufenthaltsrechte nach § 104c Aufenthaltsgesetz stand der jungen Frau aufgrund ihrer Einreise in die Bundesrepublik im Jahr 2018 kein Weg offen. Die Voraussetzung, sich am Stichtag 31. Oktober 2022 seit fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
------	---	--

aufgehalten zu haben, war nicht erfüllt. Ebenso wenig waren die Voraussetzungen für ein Aufenthaltsrecht bei nachhaltiger Integration nach § 25b Absatz 1, Satz 2, Nummer. 3 Aufenthaltsgesetz erfüllt, da sie ihren Lebensunterhalt nicht überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichern konnte. Dem Ausschuss ist bewusst, dass ihr dies auch aufgrund eines Beschäftigungsverbotes nicht möglich war.

Für den Petitionsausschuss ist nachvollziehbar und durch die der Petition beigefügten psychiatrischen Gutachten belegt, dass die drohende Abschiebung und die Erfahrung eines gescheiterten Überstellungsversuchs nach Griechenland die Petitionsbegünstigte sehr belasten. Zur Verbesserung der Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen, die im Einzelfall für die Betroffenen sehr einschneidend sein können, entwickelt das Land gemeinsam mit den Kreisen und kreisfreien Städten kontinuierlich Maßnahmen und Möglichkeiten zur Gestaltung, Vereinheitlichung und Zentralisierung von Abläufen. Der auf der Internetseite der Landesregierung veröffentlichte Erlass zur Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen vom 30. Juni 2025 ist Grundlage für eine einheitliche Rechtsanwendung und Organisation zur Durchsetzung vollziehbarer Ausreiseverpflichtungen: www.schleswig-holstein → Fachinhalte → Integration → Erlasse → 2025 → Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass inzwischen ein Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts in der Verwaltungsrechtssache der Petitionsbegünstigten gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vorliegt, durch das der ablehnende Bescheid des Asylfolgeantrages des Bundesamtes aus 2023 aufgehoben wurde. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist daher gehalten, den Asylfolgeantrag neu zu prüfen. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass die Zuwanderungsbehörde des Kreises Segeberg daraufhin den Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen bis zur Entscheidung der Zulässigkeit des Asylfolgeantrags durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ausgesetzt hat.

Im bisherigen Verwaltungsverfahren der Zuwanderungsbehörde hat der Ausschuss keine Fehler festgestellt. Er weist darauf hin, dass die mit der Petition geforderte Anerkennung zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse in die Zuständigkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge fällt. Vor dem dargestellten Hintergrund beschließt der Petitionsausschuss, die Petition an den Deutschen Bundestag in Bezug auf diesen Aspekt weiterzuleiten.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
21	L2123-20/1253 Ort außerhalb SH Aufenthaltsrecht, Klärung Auf- enthaltsstatus bei einem ukraini- schen Staatsangehörigen	<p>Der Petent bittet um Unterstützung bei der Klärung seines Aufenthaltsstatus.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Der Petent ist ukrainischer Staatsbürger. Er bittet darum, ihn bei der Klärung seines Aufenthaltsstatus zu unterstützen. Die Verlängerung seines nicht mehr gültigen Aufenthaltstitels könne nur durch die Vorlage eines gültigen ukrainischen Reisepasses erreicht werden. Aufgrund des Krieges stelle das ukrainische Konsulat in Deutschland jedoch keine neuen Pässe aus. Weder die Ausländerbehörde Hamburg noch das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge Schleswig-Holstein würden sich für zuständig erklären, sondern auf den jeweils anderen verweisen.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich die Freie und Hansestadt Hamburg für den Fall des Petenten als zuständig gemeldet hat. Der Petitionsausschuss hofft, dass der Petent nunmehr von der für ihn zuständigen Hamburger Behörde die notwendige Unterstützung erhält, um seinen Aufenthaltsstatus zu klären und die erforderlichen Dokumente beziehungsweise Ersatzdokumente zu erhalten.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
22	L2123-20/1298 Ostholstein Maßregelvollzug, Umsetzung einer Ausreiseverfügung in den Irak	<p>Der irakische Petent begeht eine Entlassung aus dem Maßregelvollzug, um in seine Heimat zurückkehren zu können.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Der Petent ist irakischer Staatsbürger und Patient im Maßregelvollzug. Er wünscht, entweder freiwillig oder im Rahmen einer Abschiebung wieder in seine Heimat zurückkehren zu können. Er bittet um Unterstützung bei der Beschleunigung seines Verfahrens.</p>

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
------	---	--

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die zuständige Ausländerbehörde nach Bekanntgabe des Wunsches des Petenten nach Ausreise in sein Heimatland die notwendigen Schritte eingeleitet hat. Dem Ausschuss ist bekannt, dass die Ausländerbehörde die zwischenzeitlich bestandskräftige Ausreiseverfügung an das zuständige Landgericht übermittelt hat und nunmehr die Antwort der Staatsanwaltschaft erwartet. Gemäß § 456a Strafprozessordnung kann die Vollstreckungsbehörde unter anderem von der Vollstreckung einer Maßregel der Besserung und Sicherung absehen, wenn der Verurteilte zum Beispiel abgeschoben wird. Der Ausschuss geht davon aus, dass bei Vorliegen aller gesetzlich geforderten Voraussetzungen die Umsetzung der Aufenthaltsbeendigung nach Antwort der Staatsanwaltschaft so zeitnah wie möglich erfolgen wird.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

23	L2123-20/1303 Ort außerhalb SH Aufenthaltsrecht, Bleibeperspektive für einen armenischen Staatsangehörigen	Der Petent begeht Bleiberecht in Deutschland. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten. Das Ministerium hat die Zuwanderungsbehörde der Hansestadt Lübeck beteiligt. Der Petent bittet darum, ihm weiterhin Aufenthalt in Deutschland zu ermöglichen. Seine Identität sei geklärt, er sei gut integriert. Auch verfüge er über eine Vielzahl von beruflichen Qualifikationen. Sein Lebensunterhalt sei seit Jahren durch seine Erwerbstätigkeit sichergestellt. Er engagiere sich ehrenamtlich in seiner Kirchengemeinde. Die vor seinem Umzug nach Lübeck zuständige Ausländerbehörde habe ihm eine Aufenthaltserlaubnis in Aussicht gestellt. Die Zuwanderungsbehörde Lübeck sehe einen solchen Anspruch nicht und wolle ihn nach Armenien rückführen. Der Petitionsausschuss ist darüber informiert, dass der Petent bereits im Jahr 2015 erfolglos einen Asylantrag gestellt hat und nach nicht erfolgter freiwilliger Ausreise 2019 in sein Heimatland abgeschoben wurde. In 2023 erfolgte eine erneute Einreise ohne das erforderliche Visum. Der Asylfolgeantrag aus dem Jahr 2023 wurde vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unanfechtbar abgelehnt. Gegen die Ablehnung des erneuten Asylfolgeantrags in 2025 wurde Klage erhoben sowie ein Eilantrag nach § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichts-
----	---	---

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
------	---	--

ordnung (aufschiebende Wirkung) gestellt. Damit liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts beim Gericht.

Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Dem Ausschuss ist darüber hinaus bekannt, dass der Petent bereits die Härtefallkommission des Landes Schleswig-Holstein angerufen hat. Um sich an die Kommission wenden zu können, müssen Ausländerinnen und Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig sein. Stellen die Kommissionsmitglieder fest, dass dringende humanitäre oder persönliche Gründe den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet rechtfertigen, kann die Kommission ein Härtefallersuchen an das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein richten. Dadurch kann das Sozialministerium als oberste Landesbehörde gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde anordnen, Aufenthaltserlaubnisse abweichend von den im Aufenthaltsgesetz geregelten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen zu erteilen. Im vorliegenden Fall hat sich die Härtefallkommission im September 2025 dagegen ausgesprochen, ein entsprechendes Ersuchen an die Ministerin zu richten. Das dortige Verfahren ist abgeschlossen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petition Unterschriftenlisten von insgesamt 211 Unterstützern beiliegen. Jedoch kann er im Ergebnis seiner Beratung dem Anliegen des Petenten nicht entsprechen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

24 **L2123-20/1324**
Neumünster
**Asyl und Integration, keine Ab-
schiebung nach Kroatien, Ertei-
lung einer Duldung**

Der Petent begeht die Abwehr einer bevorstehenden Abschiebung sowie eine Duldung bis zum Zeitpunkt seiner geplanten Eheschließung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
------	---	--

Gleichstellung beraten.

Der Petent ist türkischer Staatsbürger und möchte eine ebenfalls türkische Staatsbürgerin heiraten. Er begehrte, dass seine bevorstehende Abschiebung abgewendet und ihm eine Duldung bis zur Eheschließung gewährt wird.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Asylantrag des Petenten bereits im Juni 2025 als unzulässig abgelehnt worden ist, da es sich vorliegend um einen sogenannten Dublin-Fall handelt. Der Petent erhob Klage gegen den entsprechenden Bescheid. Nach Ablehnung des Antrags des Petenten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung wurde die Abschiebungsanordnung vollziehbar und war durchzuführen. Dem Ausschuss ist darüber hinaus bekannt, dass der Petent einer Vorladung zu einem Beratungsgespräch im Juli 2025 nicht gefolgt ist und sich seit Monaten nicht mehr auf dem Gelände der Erstaufnahmeeinrichtung aufhält, in der er untergebracht war. Das für die Klage des Petenten zuständige Verwaltungsgericht wies die Klage ab. Die Entscheidung ist seit Oktober 2025 rechtskräftig.

Es ist festzuhalten, dass die für den Petenten zuständige Ausländerbehörde dem Petenten die gewünschte Duldung nicht gewähren kann. Der Petent hat die Möglichkeit, Duldungsgründe gegenüber der Ausländerbehörde geltend zu machen, die unverzüglich entsprechende Sachverhalte an das Bundesamt übermitteln würde. Dieses würde gebeten werden zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die (vorübergehende) Aussetzung der Vollstreckbarkeit der Abschiebungsanordnung und damit einer Duldungsausstellung vorliegen oder gegebenenfalls die Aufhebung der Abschiebungsanordnung in Betracht kommt. Diese Prüfung kann jedoch nur erfolgen, wenn sich der Petent dem aufenthaltsrechtlichen Verfahren nicht weiterhin durch Untertauchen entzieht.

Der Petitionsausschuss kann sich vor dem dargestellten Hintergrund nicht für die Aussetzung der Abschiebung sowie die Gewährung einer Duldung einsetzen. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
------	---	--

Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz

1 **L2119-20/1119**
Stormarn
Tier- und Artenschutz, Tierseuchenfond

Der Petent fordert eine Abschaffung des Grundbeitrages zum Tierseuchenfonds.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz beraten.

Der Petent setzt sich für eine Befreiung der Klein- und Kleinstgeflügelhalter vom Grundbeitrag zum Tierseuchenfonds ein. Dieser übersteige insbesondere im Fall vom Kleinstthaltern den Wert der Tiere um ein Vielfaches. Dies sei unverhältnismäßig und widerspreche dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der Tierseuchenfonds auf der Grundlage des Tiergesundheitsgesetzes zur Erfüllung seiner Aufgaben einschließlich der Verwaltungskosten und der Bildung von Rücklagen Beiträge erhebt. Die Beiträge sind öffentlich-rechtliche Abgaben und setzen sich aus dem Grundbeitrag und einzeltierbezogenen Beiträgen zusammen. Sie werden verwendet, um bei Ausbruch anzeigepflichtiger Tierseuchen Entschädigungen für Tierverluste zu zahlen und die Tötungskosten sowie die Kosten der unschädlichen Beseitigung der Tiere zu erstatten. Der Gesetzgeber hat das Prinzip der gegenseitigen Solidarität aller Tierhalter als grundlegendes Merkmal der Tierseuchenkassen, so auch des Tierseuchenfonds, festgelegt. Jede Tierhalterin und jeder Tierhalter bestimmter Tierarten hat den Grundbeitrag in gleicher Höhe einmalig je Tierseuchenfondsnummer und unabhängig von der gehaltenen Tierart und Gesamtanzahl der Tiere zur Deckung der Gemeinkosten zu entrichten.

Der Ausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass durch die einzeltierbezogenen Beiträge, die auf der Grundlage der gemeldeten Tierzahlen erhoben werden und vorrangig der Deckung von Entschädigungen, Erstattungen und Beihilfen dienen, gewährleistet ist, dass große Tierhaltungen stärker am Beitragsaufkommen der jeweiligen Tierart beteiligt werden als kleine Bestände. Für Geflügelhaltungen bedeutet das konkret, dass die Betriebe, die mehr als 25 Tiere halten, über 95 Prozent der Beitragssumme aufzubringen haben.

Hinsichtlich des Anliegens des Petenten, Klein- und Kleinstgeflügelhalter vom Grundbeitrag zu befreien, weist der Ausschuss darauf hin, dass jedes einzelne

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Tier erkranken, Krankheitserreger weiterverbreiten und dadurch Kosten für die Tierseuchenbekämpfung sowohl in der eigenen Tierhaltung als auch in der Gesamtpopulation verursachen kann, die weit über den Wert der jeweiligen Tiere hinausgehen. Der Ausschuss unterstreicht, dass somit auch alle Geflügelbestände unabhängig von ihrer Bestandsgröße eine ständige Bedrohung darstellen.</p>
		<p>Der Ausschuss teilt die Auffassung des Ministeriums, dass die Pflichtbeiträge zum Tierseuchenfonds daher weder unverhältnismäßig sind noch dem Gleichheitsgrundsatz widersprechen. Insbesondere vor dem Hintergrund eines erheblichen Anstieges der Anzahl der Kleinstgeflügelhalter in den letzten Jahren spricht sich der Petitionsausschuss nicht für eine Beitragsfreistellung als Ausnahme von der gesetzlichen Beitragspflicht gegenüber der Solidargemeinschaft aller Tierhalterinnen und Tierhalter aus. Tierhalterinnen und -halter von kleinen Geflügelbeständen sind ebenso angehalten, für die Solidargemeinschaft Mitverantwortung zu tragen und das auch in finanzieller Hinsicht.</p>
		<p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
2	L2119-20/1158 Ort außerhalb SH Wälder und Forsten, Verarbeitung von Baumstämmen mit Borkenkäferbefall	<p>Der Petent setzt sich für eine Verarbeitung von Rohholz mit Borkenkäferbefall durch die regionale Holzindustrie ein.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz beraten.</p> <p>Der Ausschuss weist darauf hin, dass entgegen der Auffassung des Petenten kein Verbot besteht, Rohholz mit Borkenkäferbefall in Deutschland zu verarbeiten. Von Borkenkäfern befallenes Nadelholz wird in Schleswig-Holstein vorwiegend in regional ansässigen Sägewerken verarbeitet.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass dem Begehr des Petenten somit bereits entsprochen wird, und schließt die Beratung der Petition ab.</p>

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2119-20/1256 Schleswig-Flensburg Kunst und Kultur, Weiterführung eines Förderprojekts	<p>Die Petentin wendet sich gegen die Rücknahme eines Zuwendungsbescheids für ein erfolgreich abgeschlossenes Förderprojekt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz beraten.</p> <p>Die Petentin stellt dar, dass ein grundsätzlich förderfähiges Projekt in seinem vollen Umfang entsprechend der Förderstrategie erfolgreich umgesetzt worden sei. Aufgrund eines Missverständnisses sei die Umstellung des Förderantrages von einer GbR auf sie als Privatperson erfolgt. Seitens der Bewilligungsbehörde wurde daraufhin ein Rückziehungs- und Widerrufsbescheid erlassen, ohne ihre Argumente sachgerecht zu würdigen. Die Petentin bittet den Ausschuss um eine Überprüfung des Verfahrens.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Umstellung des Antrages auf eine fehlerhafte Erlasslage zurückzuführen ist. Nach erneuter Prüfung ist der Rückziehungs- und Widerrufsbescheid durch die Bewilligungsbehörde aufgehoben worden. Die dargestellten Finanzflüsse der Antragstellerin konnten anerkannt werden.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass dem Anliegen der Petentin damit erfreulicherweise entsprochen wurde, und schließt die Beratung der Petition ab.</p>